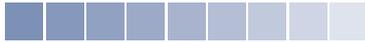




ZEITSCHRIFT FÜR SOZIALE STRAFRECHTSPFLEGE



Aktuelle Herausforderungen in der sozialen Strafrechtspflege.



Inhalt	Seite
<hr/>	
1. Andrea Haarländer und Dirk Ehrensberger	3
<hr/>	
Editorial	
2. Ralph Döpfer	4
<hr/>	
Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V. anlässlich der 30. Fachtagung.	
3. Prof. Dr. Kerstin von der Decken	5
<hr/>	
Mündliches Grußwort von Justizministerin Kerstin von der Decken anlässlich der 30. Fachtagung des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V. am 28. Oktober 2022.	
4. Prof. em. Dr. Frieder Dünkel	9
<hr/>	
Abschaffung oder Reform der Ersatzfreiheitsstrafe?	
5. Dr. Frank Wilde	22
<hr/>	
Der Referentenentwurf zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe – mehr Tradition als Fortschritt	
6. Joshua Vogel	28
<hr/>	
Antisemitismus	
7. Dr. Nicole Bögelein und Jana Meier	36
<hr/>	
Radikalisierung in den Rechtsextremismus aus Netzwerksicht. Eine empirisch begründete Typenbildung	





Vorwort

Editorial

Liebe Leser*innen,

der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. veranstaltete am 28. Oktober 2022 in Kiel seine 30. Fachtagung zur sozialen Strafrechtspflege. Unter dem Titel „Fachtagung und Netzwerktreffen in Schleswig-Holstein – Aktuelle Herausforderungen in der sozialen Strafrechtspflege“ trafen sich Vertreter*innen verschiedenster Disziplinen von staatlichen Institutionen und freien Trägern zum fachlichen Austausch.

Die Ihnen in digitaler Form vorliegende 55. Ausgabe der Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege für das Jahr 2022, ist eine inhaltliche Zusammenfassung der Fachtagung und beinhaltet neben der Eröffnungsrede von Ralph Döpfer – Vorsitzender des Verbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e.V. – und dem mündlichen Grußwort von Prof. Dr. Kerstin von der Decken – Ministerin für Justiz und Gesundheit in Schleswig-Holstein – vier Beiträge zu den Themen Ersatzfreiheitsstrafe, Antisemitismus und Radikalisierung in den Rechtsextremismus.

Prof. em. Dr. Frieder Dünkel – bis 2015 Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Greifswald – beschäftigt sich im ersten Beitrag mit der Abschaffung oder Reform der Ersatzfreiheitsstrafe. Basierend auf seinem Vortrag bei der Fachtagung, geht er dazu auf die Entwicklung der Geldstrafe sowie der Ersatzfreiheitsstrafe ein und liefert kriminalpolitische Lösungen zur Vermeidung und/oder Reduzierung von Ersatzfreiheitsstrafen.

Dr. Frank Wilde – Projektleiter in der freien Straffälligenhilfe beim Humanistischen Verband Berlin – stellt anschließend den im Juli 2022 vorgelegten Referentenentwurf zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe durch das Bundesministerium der Justiz dar. Nach einer kritischen Auseinandersetzung wird

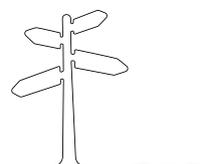
abschließend begründet, weshalb eine Reform der Ersatzfreiheitsstrafe bei einer Reform der Geldstrafe beginnen muss.

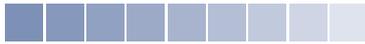
Joshua Vogel – Leiter der landesweiten Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus in Schleswig-Holstein (LIDA-SH) – stellt den Ansatz dieses sozialraumorientierte Angebots vor, das u. a. durch wohnortnahe Kontaktstrukturen daran arbeitet, die Komplexität von antisemitischen Vorfällen in Schleswig-Holstein zu erfassen und darzustellen. Die Meldung einer großen Zahl von Vorfällen auch unter der Straffälligkeitsgrenze zeigt auf, dass unsere Zivilgesellschaft auf jeder Ebene gefordert ist, klar Position gegen Antisemitismus zu beziehen und alle antisemitischen Vorfälle und Normverletzungen als solche anzuerkennen und in ihren Auswirkungen für die Betroffenen ernst zu nehmen.

Abschließend zeigen Dr. Nicole Bögelein – Institut für Kriminologie der Universität Köln – und Jana Meier – Zentrum Technik und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin – in ihrem Beitrag die Radikalisierung in den Rechtsextremismus aus Netzwerksicht auf. Die beiden Autor*innen legen den Fokus ihrer Forschung auf die Auswirkungen von sozialen Netzwerken auf die Radikalisierung von Individuen und entwickeln auf dieser Grundlage eine Typologie zur Analyse von Einstiegsprozessen.

Unser Dank gilt den Autor*innen, die unseren Landesverband mit ihren interessanten und erkenntnisreichen Fachbeiträgen unterstützt haben.

Ihnen, liebe Leser*innen, wünschen wir mit der vorliegenden Ausgabe der Zeitschrift für soziale Strafrechtspflege eine anregende Lektüre.





Ralph Döpfer

2

Eröffnungsrede des Vorsitzenden des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V. anlässlich der 30. Fachtagung.¹

**Sehr geehrte Damen und Herren Abgeordnete,
sehr geehrte Frau Ministerin Prof. von der Decken,
sehr geehrte Damen und Herren,**

namens des Vorstands des Verbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V., heiße ich sie hier im Veranstaltungszentrum Kiel recht herzlich willkommen. Der Titel der heutigen Veranstaltung lautet „aktuelle Herausforderungen in der sozialen Strafrechtspflege“. Im Rahmen des heutigen Fachtages möchten wir uns zum aktuellen Stand der Umsetzung des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein sowie zu den Themen Ersatzfreiheitsstrafe und Antisemitismus informieren lassen und austauschen.

Am 1. Juli 2022 ist das Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (das sog. Resoggesetz) in Kraft getreten. Damit sind teilweise weitreichende Veränderungen bei den Sozialen Diensten der Justiz sowie allen weiteren justiziellen oder justiznahen Angeboten der ambulanten Resozialisierung in Schleswig-Holstein bzgl. ihrer Organisations- und Qualitätsstruktur verbunden. So hat das Justizministerium des Landes Schleswig-Holstein mit dem Schleswig-Holsteinischen Verband für soziale Strafrechtspflege die Überarbeitung bzw. Erstellung von Standards in der Leistungserbringung bei den freien Trägern koordiniert.

Über den aktuellen Stand der Umsetzung werden Herr Berger, der Abteilungsleiter für den Justizvollzug, die ambulanten Dienste der Justiz und die freie Straffälligenhilfe sowie Herr Tein, Leiter der Stabsstelle Opferschutz und Referatsleiter ambulante soziale Dienste der Justiz, freie Straffälligenhilfe und Therapieunterbringung aus dem Justizministerium berichten.²

Im Anschluss wird der, sicher den meisten von uns bekannte, Herr Prof. Dünkel, bis vor wenigen Jahren Inhaber des Lehrstuhls für Kriminologie an der Universität Greifswald, auf mögliche Veränderungen bei der Ersatzfreiheitsstrafe im Zuge der Reform des Sanktionenrechts eingehen.

Der einschlägige Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz zur Überarbeitung des Sanktionenrechts stellt u. a. fest, dass der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafen „in den letzten zwei Jahrzehnten kontinuierlich gestiegen“ und „die Möglichkeiten der Resozialisierung im Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe beschränkt“ sei. Vor diesem Hintergrund dürfen wir sehr gespannt auf Ihre Ausführungen sein, Herr Prof. Dünkel.

Schließlich fordern jedoch nicht nur strafrechtliche Reformbedarfe die Aufmerksamkeit der Politik. Besorgnis lösen vor allem die aktuellen Entwicklungen antidemokratischer und insbesondere antisemitischer Haltungen einzelner und von Gruppen sowie aus Versammlungen heraus in Deutschland aus. Im Koalitionsvertrag der Landesregierung heißt es dazu u. a.: „Antisemitismus in unserer Gesellschaft ist auch und gerade vor dem Hintergrund unserer deutschen Geschichte besonders unerträglich. Es ist für uns von ganz besonderer Bedeutung hier aktiv und entschlossen politisch zu handeln.“

Dem ist nichts hinzuzufügen.

¹ Es gilt das gesprochene Wort.

² Dieser Beitrag wird in der nächsten Ausgabe unserer Zeitschrift erscheinen, die die Umsetzung des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein zum Thema haben wird.

Wir freuen uns aber sehr, dass Frau Oberstaatsanwältin Füssinger, Dezernentin und Antisemitismusbeauftragte bei der Generalstaatsanwaltschaft des Landes Schleswig-Holstein sowie Herr Vogel, Leiter der landesweiten Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus in Schleswig-Holstein (LIDA-SH), einen aktuellen Überblick über die Thematik geben werden.

Auch Sie, meine sehr geehrten Damen und Herren Referenten, heiße ich ganz herzlich willkommen und bedanke mich noch einmal sehr für ihre Bereitschaft, an der heutigen Fachtagung mitzuwirken.

Zum Abschluss werden wir wiederum Gelegenheit haben, im Rahmen einer Podiumsdiskussion das Gehörte und damit

in Verbindung stehende Themenkreise mit Politikerinnen und Politikern des Innen- und Rechtsausschusses zu diskutieren.

Meine sehr geehrten Damen und Herren, bevor ich nun das Wort an die Frau Justizministerin Prof. von der Decken übergebe, möchte ich ihnen die Journalistin und Autorin Frau Jessica Schlage vorstellen, die uns als Moderatorin durch den heutigen Tag begleiten wird.

Und, last but not least, bedanke ich mich bei den tatkräftigen Organisatoren dieser Veranstaltung, Frau Marlies Gebauer und dem Geschäftsführer des Landesverbandes, Herrn Dirk Ehrensberger.

Ich wünsche uns allen nun spannende und informative Vorträge sowie einen anregenden Gedankenaustausch.

Sehr geehrte Frau Ministerin, ich darf sie nun ans Sprecherpult bitten.





Prof. Dr. Kerstin von der Decken

3

Mündliches Grußwort von Justizministerin Kerstin von der Decken anlässlich der 30. Fachtagung des Schleswig-Holsteinischen Verbandes für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe e. V. am 28. Oktober 2022.¹

**Sehr geehrter Herr Döpfer,
sehr geehrte Damen und Herren,**

heute stehen die soziale Strafrechtspflege und der Opferschutz im Mittelpunkt. Diese Fachtagung ist ein ganz wichtiger Rahmen, denn sie trägt dazu bei, die erfolgreiche Zusammenarbeit aller beteiligten zivilgesellschaftlichen und staatlichen Akteure weiter auszubauen. Heute haben Sie, meine Damen und Herren, die Möglichkeit, Erfahrungen und Fachwissen auszutauschen. Damit können Sie sich noch besser auf die kommenden Herausforderungen in der sozialen Strafrechtspflege und im Opferschutz vorbereiten.

Lassen Sie mich zunächst einige einführende Worte zur Resozialisierung sagen. Menschen, die straffällig geworden sind und von einem Gericht verurteilt wurden, erhalten für das von ihnen begangene Unrecht eine Strafe. Allerdings steht in Deutschland im ambulanten und im stationären Vollzug als Ziel der Strafen die Resozialisierung im Vordergrund.

Dieses Ziel hat mittlerweile einen sehr hohen rechtlichen Stellenwert erhalten. So hat das Bundesverfassungsgericht die Resozialisierung in einen Verfassungsrang erhoben. Der Gesetzgeber ist hierdurch bereits in der Vergangenheit verpflichtet worden, die äußeren Bedingungen dafür zu schaffen, dass sich straffällig gewordene Menschen nach ihrer Entlassung in die Gesellschaft eingliedern können. Künftige Straffälligkeit soll dadurch verhindert werden. Dieses Ziel steht über allem und ist der Kerngedanke der Resozialisierung, bei der es um Prävention als Beitrag zu mehr Sicherheit geht.

An diesem Punkt setzen auch die Leistungen der Resozialisierung aus dem Bereich der Sozialarbeit und Therapie an. Das Ziel dieser Leistungen ist neben der persönlichen Unterstützung von Straftäterinnen und Straftätern Hilfe für deren Angehörige und auch Rückfallprävention. Sie sollen damit zu einem wirksamen Opferschutz beitragen.

Eine Zielsetzung alleine bewirkt aber noch keine funktionierende Resozialisierung. Diese ist nur dann gegeben, wenn sich Menschen aus unterschiedlichen Bereichen für diese wirksam einsetzen. Und genau das gelingt in Schleswig-Holstein. So sind gerade an der ambulanten Resozialisierung in allen Landgerichtsbezirken Schleswig-Holsteins viele Akteurinnen und Akteure beteiligt: Neben Bewährungs- und Gerichtshilfe sind es Führungsaufsichtsstellen und freie Träger.

Für diese weitverzweigten Strukturen bedarf es einer zentralen Stelle. Und genau diese wichtige Aufgabe übernimmt der Schleswig-Holsteinische Verband für soziale Strafrechtspflege; Straffälligen- und Opferhilfe. Dieser sorgt einerseits für einen funktionierenden Informationsfluss zwischen den Akteurinnen und Akteuren und schafft den Rahmen für eine systematische Organisation der freien Träger, die Leistungen im Bereich der Resozialisierung erbringen. Andererseits fungiert er als Ansprechpartner für die Landesbehörden.

Aus gutem Grund fördert mein Haus den Schleswig-Holsteinischen Verband für Soziale Strafrechtspflege, Straffälligen- und Opferhilfe seit vielen Jahren. Der Verband hat im Bereich der Resozialisierung wirkliche Maßstäbe gesetzt und ist mit seiner Arbeit unverzichtbar. Bereits seit fast 70 Jahren ist er für die Entwicklung und Stärkung der Strukturen und Inhalte der Sozialen Strafrechtspflege in Schleswig-Holstein verantwortlich und damit ein geschätzter Partner des Justizministeriums. Daher möchte ich mich an dieser Stelle von Herzen für die von Ihnen geleistete Arbeit bedanken.

Meine Damen und Herren: Eine effiziente soziale Strafrechtspflege muss stets aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen und gesamtgesellschaftlich ausgerichtet sein. Nicht ohne Grund hat Schleswig-Holstein bundesweit die niedrigste

¹ Es gilt das gesprochene Wort.



Inhaftierungsquote, wozu auch die Resozialisierung einen wirksamen Beitrag leistet. Daher wird die Landesregierung die Resozialisierung auch in Zukunft fördern.

Konkret werden wir die Bewährungs- und Gerichtshilfe, die Führungsaufsichtsstellen und die ambulanten Resozialisierungsangebote freier Träger weiter stärken.

Zudem werden wir die Umsetzung der Handlungsempfehlungen aus dem ressortübergreifenden Projekt „Übergangsmangement; Rückfallvermeidung durch Koordination und Integration“ weiter vorantreiben, um damit eine gute Verzahnung der Resozialisierung mit dem Justizvollzug zu gewährleisten. Mit dem vor Kurzem in Kraft getretenen Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) sowie dem ebenfalls in der vergangenen Legislaturperiode geschaffenen Opferunterstützungsgesetz (OuG) sind die Rahmenbedingungen hierfür deutlich verbessert worden. Auf das neue Resozialisierungsgesetz komme ich später zurück.

Meine Damen und Herren: Resozialisierung kann nur dann funktionieren, wenn straffällig gewordene Menschen nach ihrer Entlassung aus der Haft mit Wohnraum versorgt werden. Daher liegt unser Augenmerk auch auf einer gelingenden Wohnraumversorgung für Haftentlassene.

Wir möchten den weiteren Wohnraumerwerb durch unsere Landesstiftung Straffälligenhilfe ermöglichen und arbeiten dafür auch eng mit den Wohlfahrtsverbänden in Schleswig-Holstein zusammen. Dafür möchten wir auch Mittel aus dem Wohnungsbauförderprogramm des Landes für besondere Bedarfgruppen entsprechend nutzen. Auch den Ausbau von Übergangseinrichtungen bei freien Trägern werden wir stärker als bislang fördern.

Resozialisierung und Opferschutz sind zwei Seiten einer Medaille. Für die Stärkung des Opferschutzes in Schleswig-Holstein sind in den vergangenen Jahren bereits wirksame Maßnahmen ergriffen worden. So ist am 1. Juli 2020 die Zentrale Anlaufstelle für Opfer von Straftaten und deren Angehörige in meinem Haus eingerichtet worden. Fast zeitgleich wurde Ulrike Stahlmann-Liebelt, die vielen von Ihnen aus ihrer vorherigen Position als Leitende Oberstaatsanwältin der Staatsanwaltschaft Flensburg bekannt sein dürfte, zur ersten ehrenamtlichen und unabhängigen Opferschutzbeauftragten des Landes ernannt.

Beide Initiativen gehen auch auf Erkenntnisse aus der Aufarbeitung des Terroranschlags auf dem Breitscheidplatz in Berlin im Dezember 2016 zurück. Bei dieser sogenannten Großschadenslage hat die Opferbetreuung nicht durchgängig gut funktioniert, auch weil die Behörden zunächst sehr mit Strafverfolgung beschäftigt waren. Mit der Zentralen Anlaufstelle und der Opferschutzbeauftragten sind umfas-

sendere Strukturen in Schleswig-Holstein gerade auch für solche außergewöhnlichen Lagen geschaffen worden.

Mein Haus hat am 1. April 2022 zudem die Stabsstelle Opferschutz eingerichtet, um die vielfältigen Aufgaben des Opferschutzes im Land noch weiter voranzubringen und die Opferschutzaktivitäten noch stärker zu bündeln. Das Team der Stabsstelle erarbeitet derzeit unter anderem eine Ist-Analyse zur Opferschutzlandschaft in Schleswig-Holstein. Hieraus sollen Handlungsempfehlungen für die Zukunft abgeleitet werden.

Meine Damen und Herren: Die Strukturen in der Resozialisierung und im Opferschutz sind in den vergangenen Jahren weiter verbessert worden. Diesen Weg möchten wir weitergehen.

Dazu wird auch das bereits von mir erwähnte, zum 1. Juli 2022 in Kraft getretene Gesetz zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein (ResOG SH) beitragen, das bekanntlich im Fokus der heutigen Tagung steht. Meine Mitarbeiter Herr Berger und Herr Tein werden Sie über die Ziele und Umsetzung des Gesetzes später noch genauer informieren. Ich möchte mich daher auf die vier folgenden Kernpunkte² beschränken:

Erstens: die Stärkung des Opferschutzes.

Das Gesetz trägt dem hohen Stellenwert des Opferschutzes und den Schutzbedürfnissen der Betroffenen Rechnung. Die Opferorientierung auch in der Täterarbeit ist durch das Gesetz verpflichtend geworden. Zudem sind Unterstützungsangebote für Opfer von Straftaten, die auch im Zusammenhang mit der Resozialisierung stehen, normiert worden. Dazu gehören Wiedergutmachungsdienste wie insbesondere der Täter-Opfer-Ausgleich, Leistungen zur Unterstützung von Kindern Inhaftierter sowie Maßnahmen zur Unterstützung von Kindern, die häusliche Gewalt erleben.

Zweitens: Mehr Sicherheit für die Bevölkerung sowie Verbesserung der Lebenslagen von Probandinnen und Probanden – also Beschuldigten, Angeschuldigten, Angeklagten oder Verurteilten – und der Betroffenen von Straftaten.

Der Resozialisierungserfolg soll weiter erhöht werden durch

- eine verbesserte Transparenz
- die Normierung verbindlicher und evaluierbarer Standards der Leistungserbringung
- verbesserte Kooperationsstrukturen zwischen Vollzug, Ambulanten Sozialen Diensten der Justiz und Freier Straffälligenhilfe
- einen zielgenaueren Ressourceneinsatz
- eine verbindliche Regelung der Kommunikationsstrukturen
- und durch eine verbindliche Einbeziehung der Probandinnen, Probanden und Betroffenen von Straftaten in die Gestaltung der Leistungserbringung.

² Dieser Beitrag wird in der nächsten Ausgabe unserer Zeitschrift erscheinen, die die Umsetzung des Gesetzes zur ambulanten Resozialisierung und zum Opferschutz in Schleswig-Holstein zum Thema haben wird.

Drittens: Haftvermeidung und Haftverkürzung:

Gut funktionierende ambulante Sanktionsalternativen leisten aus Sicht des Landes einen entscheidenden Beitrag dazu, dass wir in Schleswig-Holstein bundesweit mit Abstand die niedrigste Inhaftierungsquote haben. Schließlich sind die Gerichte dadurch besser in der Lage, angemessene Sanktionen zu verhängen, die die Resozialisierung des Einzelnen und die Schutzbedürfnisse der Allgemeinheit im Blick haben. Dies wirkt kriminalpräventiv, entspricht dem „Ultima Ratio Prinzip“ aller internationalen Vereinbarungen und erspart hohe Kosten für Haftplätze im Strafvollzug.

Die Sanktionsalternativen wurden nun erstmals umfassend landesgesetzlich normiert. Gerichte und Staatsanwaltschaften wissen dadurch genau, welche Leistungen mit welchen Strukturen, Prozessen und Ergebnissen landesweit verbindlich zur Verfügung stehen.

Viertens: Stärkung der freien Träger in der Sozialen Strafrechtspflege:

Träger der freien Wohlfahrtspflege werden nicht mehr freiwillig, sondern verpflichtend in die Erbringung von Leistungen der Resozialisierung und des Opferschutzes einbezogen. Dadurch soll eine bürgernahe Leistungserbringung und eine flexible und zielgerichtete Steuerung der ambulanten Beratungs- und Behandlungsangebote sichergestellt werden.

Meine Damen und Herren: Wie ich eben betonte, muss eine effiziente soziale Strafrechtspflege stets aktuellen Entwicklungen Rechnung tragen. Mit Blick auf die Opfer von Strafta-

ten ist das Thema Antisemitismus sehr aktuell, das aber noch immer zu wenig Beachtung findet. Vor diesem Hintergrund ist es gut, dass das Thema heute auf der Agenda steht.

Mit der Antisemitismusbeauftragten der Generalstaatsanwaltschaft Schleswig-Holstein, Silke Füssinger, und Joshua Vogel von der Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus konnten zwei echte Experten gewonnen werden, die Ihnen das Thema später näherbringen werden.

Auch auf Bundesebene tut sich etwas bei der Weiterentwicklung der Resozialisierung und des Opferschutzes. So hat die Bundesregierung einige Reformvorhaben angekündigt und nun auch erste Maßnahmen auf den Weg gebracht. Dazu wird Prof. Dünkel später mehr sagen, der im Bereich der Kriminologie eine echte Koryphäe ist.

Meine Damen und Herren: Ich bin überzeugt, dass die heutige Veranstaltung mit sehr interessanten Vorträgen und einer abschließenden Podiumsdiskussion die Resozialisierung und den Opferschutz in Schleswig-Holstein weiter voranbringen wird. Das ist auch für uns als Landesregierung ganz wichtig, damit wir die Vorhaben aus dem Koalitionsvertrag umsetzen können.

Ich möchte mich abschließend bei allen Beteiligten bedanken, die diese Fachtagung ermöglicht haben. Ich wünsche Ihnen nun gute Eindrücke.

Vielen Dank!



Abschaffung oder Reform der Ersatzfreiheitsstrafe¹?

Abstract

Deutschland ist in Europa das Land mit dem größten Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen (EFS) bezogen auf die Gesamtpopulation des Strafvollzugs. Angesichts dieser in den letzten Jahren zunehmenden Fehlbelegung und Ressourcenverschwendung bei Verurteilten, die nach Auffassung der Gerichte nicht im Strafvollzug sein sollten, besteht dringender kriminalpolitischer Handlungsbedarf. Die Erfahrungen mit der Corona-Pandemie und die Handhabung der Geldstrafenvollstreckung im Ausland haben gezeigt, dass der Rechtsstaat auch ohne die EFS auskommen kann, ohne dass ein Verlust an spezial- wie generalpräventiver Effizienz zu befürchten ist. Der Beitrag fordert deshalb die Abschaffung der EFS, hilfsweise die Nichtvollstreckbarkeit von Bagatellgeldstrafen (bis zu 30 Tagessätzen) im Wege der EFS. Ferner werden der Ausbau vorrangiger Alternativen zur EFS und eine Änderung des Umrechnungsschlüssels von derzeit 1 : 1 in 3 : 1 gefordert (d.h. mit einem Tag EFS werden 3 Tagessätze der Geldstrafe getilgt). Der im März 2023 vorgelegte Regierungsentwurf und die Beschlussvorlage aus dem Rechtsausschuss des Bundestags (BT-Drs. 20/7026 vom 26.5.2023) bleiben enttäuschend und beschränken sich im Grunde auf den von der vorangegangenen Großen Koalition erreichten Minimalkonsens (Beibehaltung der EFS und Umrechnungsschlüssel 2 : 1). Immerhin geben einige Verbesserungen im Anwendungs- und Vollstreckungsbereich der Geldstrafe Anlass zur Hoffnung, dass die EFS stärker begrenzt werden kann.

1. PROBLEMLAGE – RECHTSTATSÄCHLICHE BEFUNDE ZUR ENTWICKLUNG DER GELDSTRAFE UND DER ERSATZFREIHEITSSTRAFEN (EFS)

Die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) ist in Deutschland zu einem auch im internationalen Vergleich besonderen Problem geworden.

Die Geldstrafe stellt mit 85,6% der Verurteilungen² die Hauptsanktion im Erwachsenenstrafrecht dar. Ihr Anteil lag seit Anfang der 1970er Jahre relativ konstant zwischen 81 und 84³%, obwohl allein im Zeitraum 1981–2015 der Anteil informeller Erledigungen gem. §§ 153 ff. StPO von 34% auf 60% anstieg und die formellen Verurteilungen entsprechend abnahmen. Mit der Zunahme informeller Sanktionen im Bereich der minder schweren bzw. Bagatellkriminalität hätte man eigentlich einen Rückgang der Geldstrafe erwarten können, jedoch hat sich die Geldstrafe bis weit hinein in den Bereich der mittelschweren Kriminalität hinein etabliert.

Im Allgemeinen hat sich die Geldstrafe einschließlich des Tagessatzsystems auch bewährt, denn sie wird letztlich in über 90% der Fälle bezahlt und damit erfolgreich vollstreckt. Die Rückfallquoten sind ausweislich der Rückfallstatistiken⁴ mit 31% moderat, nur 2% werden wegen Rückfalltaten zu

einer unbedingten Freiheitsstrafe verurteilt. Es bleibt allerdings eine zunehmend problematische Restgruppe von zu Geldstrafe Verurteilten, die trotz der im Grundsatz der ökonomischen Situation angepassten Tagessatzhöhe die Geldstrafe nicht bezahlt bzw. bezahlen kann, und die auch das Angebot „freier Arbeit“ (vgl. Art. 293 EGStGB) nicht annimmt.

Die Zahlen jährlich verbüßter Ersatzfreiheitsstrafen werden statistisch nicht ausgewiesen. Lediglich aus Stichtagszahlen der eine EFS verbüßenden Gefangenen und auf einzelne Bundesländer bezogene Einzelerhebungen⁵ lassen sich Annäherungswerte ermitteln.

Aus den Erhebungen des Europarats im Rahmen der Jahrestatistiken SPACE I ergibt sich für 2015⁶, dass Deutschland mit stichtagsbezogen 7% der Gesamtpopulation des Strafvollzugs europaweit die höchste Belastung mit EFS aufwies (vgl. Abbildung 1)⁷.

1 Der Beitrag ist eine aktualisierte Fassung der Veröffentlichung von Dünkel (2022). Er fasst die kriminalpolitischen Schlussfolgerungen aus den Erfahrungen mit der Pandemie im internationalen Vergleich zusammen (vgl. Dünkel/Harrendorf/van Zyl Smit 2022; Dünkel/Snacken 2022), die in Deutschland in verschiedenen Foren anlässlich der aufgrund des Koalitionsvertrags der aktuellen Bundesregierung anstehenden Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems diskutiert werden. Der Verf. hat als Externer in einer Arbeitsgruppe Sanktionenrecht der Friedrich-Ebert-Stiftung mitgewirkt, zu deren weitgehend identischen Reformvorschlägen vgl. <http://www.fes.de/cgi-bin/gbv.cgi?id=19368&ty=pdf>.

2 Berechnet nach Statistisches Bundesamt 2021, S. 96.

3 Zur Entwicklung seit 1950 und den Auswirkungen der verschiedenen Strafrechtsreformen, insbesondere von 1969, vgl. Heinz 2017, S. 103 ff., 111 ff.

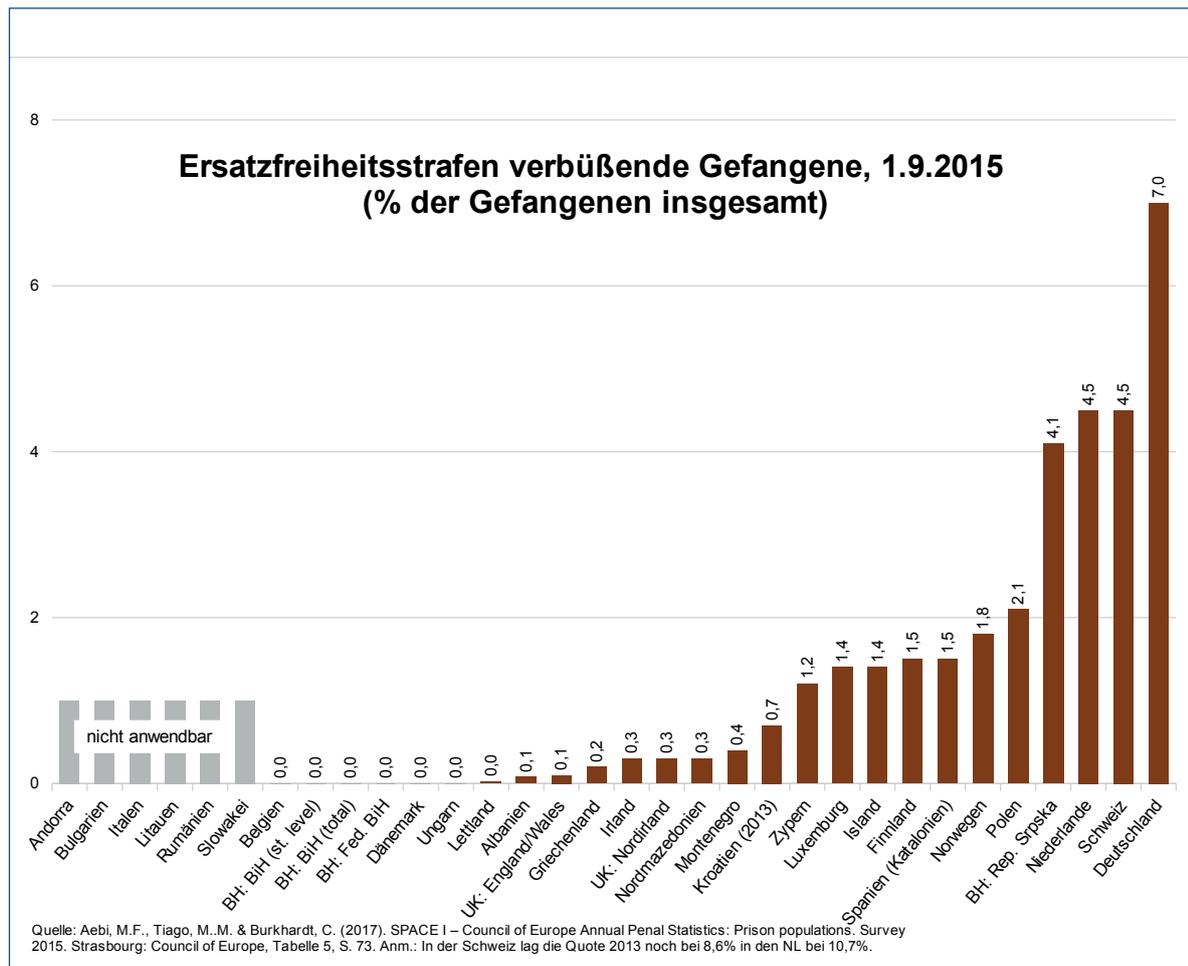
4 Vgl. zuletzt Jehle/Albrecht/Hohmann-Fricke/Tetal 2021, S. 57.

5 Vgl. z.B. bezogen auf Mecklenburg-Vorpommern Bögelein/u.a. 2019, S. 282 ff.

6 Die Daten zu Ersatzfreiheitsstrafen Verbüßenden wurden in der Datenbank SPACE des Europarats letztmalig zu diesem Zeitpunkt erhoben.

7 Vgl. hierzu bereits Treig/Pruin 2018, S. 322 ff.; Treig/Pruin 2018a, S. 12 f.

Abbildung 1: Ersatzfreiheitsstrafen verbüßende Gefangene im europäischen Vergleich



(Stichtagsbelegung zum 1.9.2015)

In zahlreichen Ländern gibt es die EFS nicht (z. B. Italien⁸, Litauen, Rumänien, s. Abbildung 1) oder sie spielt in der Vollstreckungspraxis keine Rolle (insgesamt in 20 der in Abbildung 1 aufgeführten 32 Länder; Anteile von 0,0-0,4%)⁹. Geldstrafen werden dann im Rahmen der allgemeinen zivil- und öffentlich-rechtlichen Systeme der Schuldentilgung (ggf. Zwangsvollstreckung) beigetrieben. In den meisten Ländern, die die EFS eingeführt haben, wird sie weit weniger häufig vollstreckt, und zwar auch in Ländern, in denen die Geldstrafe ähnlich häufig oder noch häufiger als in Deutschland verhängt wird (z. B. Finnland).

Stichtagserhebungen in Deutschland zeigen die dramatische Entwicklung der letzten Jahre auf, im Rahmen derer die Anteile von EFS Verbüßenden im Erwachsenenstrafvollzug (nur dort kommen EFS vor) von 6,7% im Jahr 2004 auf 11,1% bzw. 10,6% im Jahr 2018 bzw. 2020 (28.2., vor dem Ausbruch der Pandemie) angestiegen sind. Die prozentuale Zunahme ist vor dem Hintergrund eines starken Rückgangs der Gesamtbelegung des Justizvollzugs und der Belegung im Erwachsenenstrafvollzug zu sehen (s. Tabelle 1 und Abbildung 2 und 3).

8 In Italien hat das dortige Verfassungsgericht die EFS schon 1979 für verfassungswidrig erklärt, vgl. die sentenza n. 131 vom 21.11.1979, <https://www.giurcost.org/decisioni/1979/0131s-79.html>; die Begründung stellte wesentlich darauf ab, dass es infolge der Zahlungsunfähigkeit der Verurteilten mit der Umwandlung der Geld- in eine Freiheitsstrafe zu einer ungerechtfertigten Ungleichbehandlung komme (Verletzung des Gleichheitssatzes, Art. 3 der Verfassung); ähnlich argumentiert Wilde 2021, S. 1 nunmehr auch für Deutschland.

9 Weitere (in Abbildung 1 nicht aufgeführte) Länder wie Schweden (seit 1983) oder Georgien haben die EFS de facto abgeschafft bzw. sie zur absoluten ultima ratio gemacht. In Schweden kommt die EFS nur bei schuldhafter Zahlungsunfähigkeit in Betracht, was zu deren faktischen Abschaffung geführt hat, vgl. Bögelein/Wilde/Holmgren 2022, S. 102 ff., 109 ff., die auf eine völlig „unterschiedliche Vollstreckungskultur“ in Schweden verweisen, die es hinnimmt, dass ca. 40% der uneinbringlichen Geldstrafen nach 5 Jahren verjähren (S. 111). In Dänemark werden seit 2006 EFS gegen nachweislich zahlungsunfähige Geldstrafschuldner nicht vollstreckt, vgl. Deutscher Bundestag, Wissenschaftliche Dienste: Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 43 StGB, WD 7 - 3000 - 035/18, S. 6.



Tabelle 1: Die Belegungsentwicklung in Strafvollzug und Anteile von EFS Verbüßenden, 2004-2022 (Auswirkungen der Corona-Pandemie nach dem 28.2.2020)

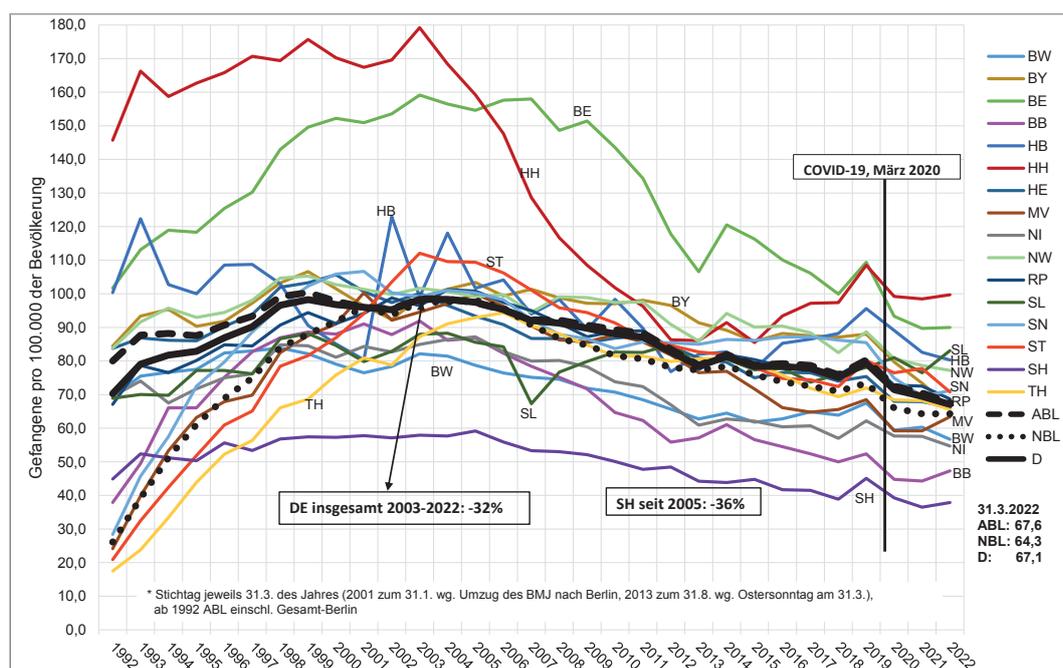
Datum	Belegung Justizvollzug insg. (abs.)	Vollzug von Freiheitsstrafe (Erwachsenenstrafvollzug)	Davon: EFS	% EFS bzgl. Erwachsenenvollzug
31.08.2004	79.329	54.015	3.625	6,7%
31.08.2007	73.319	52.632	3.707	7,0%
31.08.2010	70.103	51.015	3.880	7,6%
31.08.2013	63.317	45.923	3.964	8,6%
31.08.2017	64.223	45.246	4.700	10,4%
31.03.2018	62.194	42.873	4.753	11,1%
28.02.2020	63.852	45.062	4.773	10,6%
30.06.2020	57.624	38.644	1.335	3,5%
30.11.2020	58.359	40.917	2.973	7,3%
30.06.2021	57.333	40.783	2.891	7,1%
30.11.2021	57.854	41.152	4.652	11,3%
30.06.2022	56.350	40.199	4.411	11,0%

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bestand der Gefangenen und Verwahrten, www.destatis.de

Während der COVID-19-bezogene Effekt des Belegungsrückgangs nur ein episodenhafter war, ging die Gesamtbelegung im Strafvollzug schon seit 2003 zurück, und zwar um insgesamt 32%. Besonders ausgeprägt fiel dieser allgemeine Rückgang in den Stadtstaaten Berlin und Hamburg sowie in

Brandenburg aus¹⁰. Aber auch das Land Schleswig-Holstein, das traditionell die niedrigste Gefangenenerate im Bundesländervergleich aufweist, ist an der rückläufigen Entwicklung (-36% seit 2005) überproportional beteiligt¹¹.

Abbildung 2: Die Entwicklung der Gefangeneneraten in Deutschland im Bundesländervergleich, 1992-2022

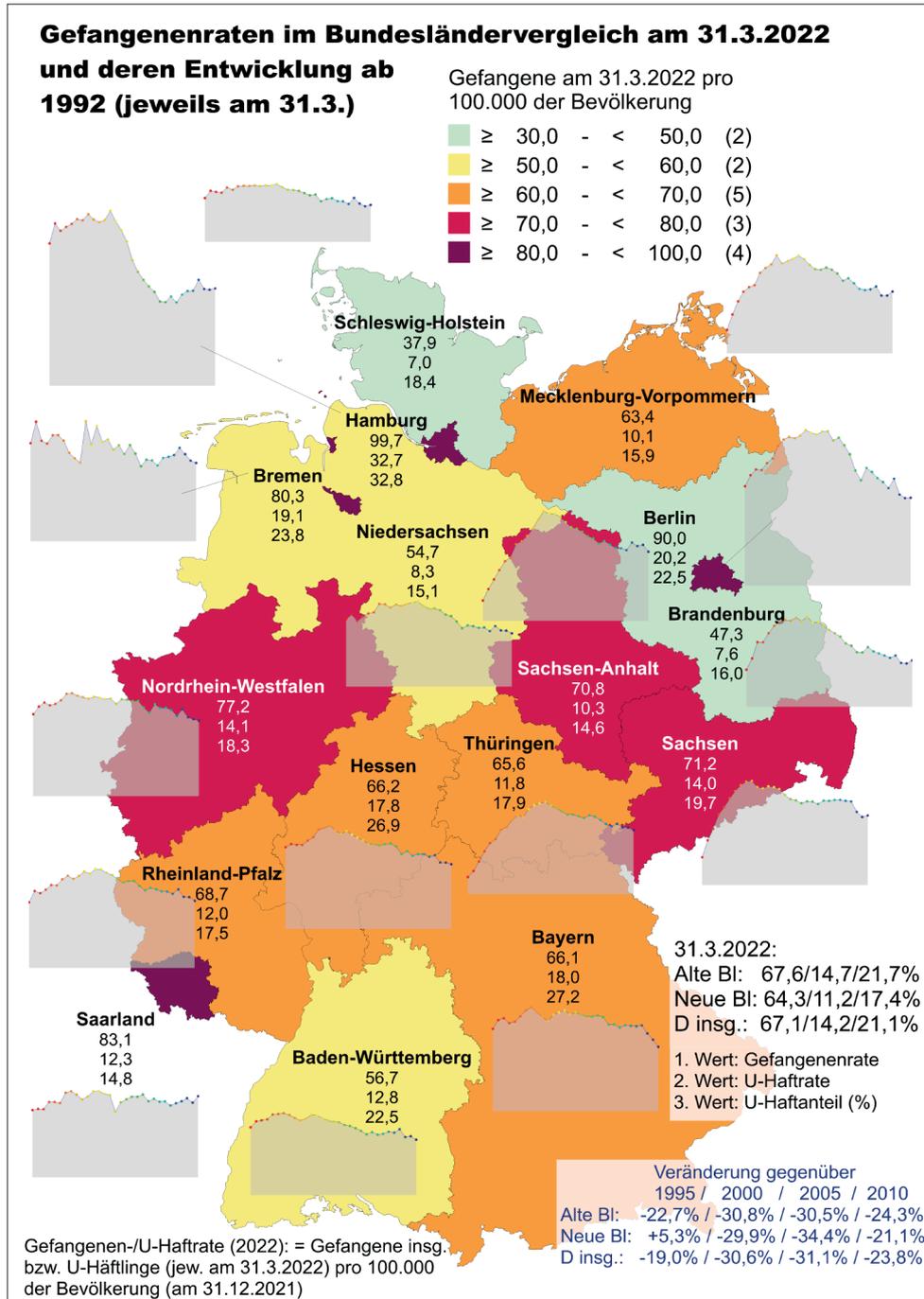


10 Vgl. hierzu bereits mit Erläuterungen im Detail Dünkel/Geng/Harrendorf 2021, S. 19 ff.

11 Zur dezidiert reduktionistischen, d. h. auf eine möglichst geringe Gefangenenerate orientierte Kriminalpolitik in Schleswig-Holstein seit Anfang der 1990er Jahre vgl. Klingner/Maelicke 1993 und Berger/Tein in diesem Heft.



Abbildung 3: Gefangeneneraten im Bundesländervergleich am 31.3.2022



Die sich verschärfende Problematik der EFS wird auch durch die sinkenden Anteile der durch gemeinnützige Arbeit ganz oder teilweise abgewendeten ESF deutlich. Ausweislich der in der Staatsanwaltschaftsstatistik des Statistischen Bundesamts ausgewiesenen Vollstreckungseinleitungen haben im ersten Erhebungsjahr 2004 6,2% der zu Geldstrafe Verurteilten die ESF durch gemeinnützige Arbeit zumindest teilweise abgewendet, 2007 7,4%, 2011 6,4%, 2015 5,5% und 2019 (letztes Jahr vor der Pandemie) 3,6%. Der Anteil von durch gemeinnützige Arbeit abgewendeten Geldstrafen sank damit seit 2007 um 51,3%¹². Diese Alternative zur EFS ist demgemäß in den letzten 5 Jahren in die Krise geraten. Die von Länderjustizministerien regelmäßig mitgeteilten Erfolgszahlen bzgl. vermiedener Hafttage und damit Kosteneinsparungen werden insoweit deutlich relativiert.¹³

Alle Bundesländer haben mit dem Auftreten von Covid-19 die Ladung zur EFS-Vollstreckung ausgesetzt und großenteils in der Vollstreckung befindliche EFS unterbrochen¹⁴. In den meisten Bundesländern wurde in der ersten Welle der Pandemie darüber hinaus die Vollstreckung kurzer bis mittlerer Freiheitsstrafen ausgesetzt¹⁵. Insgesamt hat sich der Anteil von EFS Verbüßenden im Zeitraum 28.2.-30.6.2020 von 10,6% um 67% vermindert und betrug nunmehr lediglich 3,5% der Gesamtpopulation des Erwachsenenstrafvollzugs.¹⁶

Die weitere Entwicklung in der dritten und vierten Welle der Pandemie war von einem Auf und Ab der EFS Verbüßenden gekennzeichnet, da die Nichtvollstreckung der EFS – abgesehen von Berlin (s.u.) – nur einen Aufschub bedeutete. Die Entwicklung bis Mitte 2022 zeigt teilweise unterschiedliche Verläufe in den einzelnen Bundesländern (s. Tabelle 2).

Überall war nach Auslaufen des Vollstreckungsaufschubs im Mai/Juni 2020 ein Anstieg der EFS-Belegung bis zum September 2020 zu verzeichnen, die nachfolgende Welle ab Oktober 2020 führte dann aber zu einem erneuten Rückgang bis Mitte 2021.

Bemerkenswert ist vor allem der über fast den gesamten Beobachtungszeitraum niedrig gebliebene Anteil von Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin und Bremen. Allerdings wurde insgesamt gesehen Ende 2021 der Ausgangswert vor dem Beginn der Pandemie erneut erreicht. Im ersten Halbjahr 2022 gab es erneut erhebliche Veränderungen mit starken Rückgängen der EFS-Verbüßungen in Bayern, Berlin und vor allem Hessen und einem starken Anstieg in NRW und Rheinland-Pfalz. In Hessen war Ende 2021¹⁷ der Ausgangswert wieder erreicht worden, danach sanken die EFS-Zahlen allerdings um ca. 50%. Die Schwankungen im Einzelnen sind mit den vorliegenden Informationen schwer nachzuvollziehen, hier bedürfte es vertiefter ländervergleichender Forschungen, die die Geldstrafenpraxis und Haftvermeidungsmaßnahmen detailliert in den Fokus nehmen.

Insgesamt wird der dringende kriminalpolitische Handlungsbedarf jedoch erneut unterstrichen.

Allein Berlin (eingeschränkt in der ersten Welle der Pandemie auch Hamburg) hat in den ersten drei Wellen der Pandemie nicht nur einen Vollstreckungsaufschub, sondern auch einen gnadenweisen Erlass von Geldstrafen und damit Ersatzfreiheitsstrafen bei insgesamt ca. 7.500 zahlungsunfähigen Geldstrafenschuldnern (Sammelgnadenerweise Mitte 2020, Mitte 2021 und Ende Mai 2022) verfügt (vgl. Bögelein 2022), ohne feststellbare negativen Konsequenzen für die Kriminalitätsentwicklung und die Akzeptanz in der Bevölkerung. Ein laufendes Forschungsprojekt des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen überprüft derzeit die Auswirkungen der Gnadenerweise auf die Rückfälligkeit im Vergleich zu einer Kontrollgruppe von Geldstrafenschuldnern, die eine EFS verbüßten.

¹² Vgl. Statistisches Bundesamt 2004-2020, jeweils Tabelle 1.1, S. 13.

¹³ Die Zahl vermiedener Hafttage von 1.139.309 im Jahr 2002 blieb bis 2015 (1.102.061) nach absoluten Zahlen relativ stabil, sank dann aber auf 735.341, d. h. um 35,5%, vgl. Statistisches Bundesamt 2007, S. 13; 2020, S. 13.

¹⁴ Vgl. i. E. Bögelein 2022, S. 205 ff., 210 ff.

¹⁵ Dies betraf kurze (-6 Monate) und mittlere Freiheitsstrafen (bis 12, 18 oder sogar 36 Monaten), ferner wurden Langzeitausgänge bis zu 6 Monate bei Gefangenen im offenen Vollzug gewährt, um die Fluktuation von Gefangenen bzw. Neuzugängen und damit das Infektionsrisiko zu mindern, vgl. i. E. Dünkel/Morgenstern 2020, S. 440; 2022, S. 231 ff.; vgl. auch Schaerff 2020; Bögelein 2022.

¹⁶ N = 1.335 bezogen auf 38.644 Gefangene im Vollzug der Freiheitsstrafe. Die Daten in Tabelle 2 und 3 weichen für 2020 im Zehntelprozentbereich von den Angaben in früheren Publikationen des Verf. (Dünkel 2022) ab, da das Statistische Bundesamt (Destatis) die Angaben für Nordrhein-Westfalen im Dezember 2022 entsprechend korrigiert hat. Im Ergebnis bleiben die inhaltlichen Aussagen damit aber unverändert.

¹⁷ Aus Gründen der eingeschränkten Vollstreckungspraxis in der Weihnachtszeit wurde der 30.11. als Stichtag gewählt; am 31.12.2021 verbüßten 4.017 Gefangene eine EFS, d.h. 10,0% der 40.248 Strafgefangenen im Erwachsenenstrafvollzug.

Tabelle 2: Die Belegung von EFS Verbüßenden im Bundesländervergleich vom 28.2.2020-30.06.2022 (absolute Zahlen)

Bundesland	28.02. 2020	31.03. 2020	30.06. 2020	30.09. 2020	30.11. 2020	31.03. 2021	30.11. 2021	30.06. 2021	30.06. 2022	Änderung 2/2020 - 6/2020 (Index 2/2020 = 100)	Änderung 2/2020 - 6/2022 (Index 2/2020 = 100)
Baden-Württemberg	543	128	125	290	305	336	336	470	477	23,0	87,9
Bayern	650	555	248	376	422	476	746	779	636	38,2	97,9
Berlin	325	87	29	216	212	113	102	387	242	8,9	74,5
Brandenburg	175	22	23	73	125	83	83	150	138	13,1	78,9
Bremen	53	28	13	36	32	9	12	72	53	24,5	100,0
Hamburg	118	29	43	152	94	47	55	134	113	36,4	95,8
Hessen	391	166	92	361	290	165	163	391	198	23,5	50,6
Mecklenburg-Vorpommern	78	17	13	106	64	25	63	116	88	16,7	112,8
Niedersachsen	358	289	125	363	260	283	278	353	325	34,9	90,8
Nordrhein-Westfalen	1.089	677	380	427	418	415	449	764	1.061	34,6	97,4
Rheinland-Pfalz	206	91	44	98	152	143	135	226	270	21,4	131,1
Saarland	35	19	13	18	20	19	25	31	34	37,1	97,1
Sachsen	336	105	71	263	255	211	163	326	339	21,1	100,9
Sachsen-Anhalt	205	154	60	69	139	142	123	189	187	29,3	91,2
Schleswig-Holstein	78	24	19	42	40	49	53	82	92	24,4	118,0
Thüringen	133	45	37	55	145	105	86	182	158	27,8	118,8
Deutschland insgesamt	4.776	2.436	1.335	2.945	2.973	2.621	2.891	4.652	4.411	29,0	92,4

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bestand der Gefangenen und Verwahrten, www.destatis.de

Tabelle 3: Anteile von EFS Verbüßenden an der Gesamtbelegung des Erwachsenenstrafvollzugs im Bundesländervergleich, Stichtag 28.2.2020, 31.3.2020 und 30.6.2022

Bundesland	28.2.2020			30.6.2020			30.6.2022		
	Gef. im Vollzug der FS	Davon: ESF	%	Gef. im Vollzug der FS	Davon: ESF	%	Gef. im Vollzug der FS	Davon: ESF	%
Baden-Württemberg	5.040	543	10,8	4.364	125	2,9	4.438	477	10,8
Bayern	7.169	650	9,1	6.382	248	3,9	6.018	636	10,6
Berlin	2.729	325	11,9	2.151	29	1,4	2.466	242	9,8
Brandenburg	1.006	175	17,4	756	23	3,0	893	138	15,5
Bremen	518	53	10,2	441	13	3,0	422	53	12,6
Hamburg	1.253	118	9,4	1.110	43	3,9	1.199	113	9,4
Hessen	3.189	391	12,3	2.747	92	3,4	2.659	198	7,5
Mecklenburg-Vorpommern	762	78	10,2	621	13	2,1	758	88	11,6
Niedersachsen	3.482	358	10,3	2.961	125	4,2	3.353	325	9,7
Nordrhein-Westfalen	11.272	1.089	9,7	9.722	380	3,9	10.084	1.061	10,5
Rheinland-Pfalz	2.216	206	9,3	1.964	44	2,2	2.005	270	13,5
Saarland	587	35	6,0	504	13	2,6	619	34	5,5
Sachsen	2.431	336	13,8	2.016	71	3,5	2.134	339	15,9
Sachsen-Anhalt	1.339	205	15,3	1.127	60	5,3	1.251	187	15,0
Schleswig-Holstein	884	78	8,8	774	19	2,5	835	92	11,0
Thüringen	1.185	133	11,2	1.004	37	3,7	1.066	158	14,8
Deutschland insgesamt	45.061	4.776	10,6	42.180	1.335	3,5	40.199	4.411	11,0

Quelle: Statistisches Bundesamt: Bestand der Gefangenen und Verwahrten, www.destatis.de



Zwischenfazit

Es gibt in Deutschland erheblichen Handlungsbedarf, die EFS weitergehend einzuschränken, wenn nicht ganz auf sie zu verzichten. Für beide Optionen gibt es (praktikable) Beispiele aus dem europäischen Ausland.

Der vorübergehende Verzicht auf die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen während der Pandemie in Deutschland hat den Rechtsstaat nicht in Frage gestellt und das Vertrauen in die Geltungskraft des Strafrechts nicht beeinträchtigt. Von daher dürften kriminalpolitische Initiativen, die die EFS weitergehend reduzieren, auf generelle Zustimmung auch in der „Normalbevölkerung“ stoßen.

Der Handlungsbedarf wird dadurch unterstrichen, dass Mitte 2022 die Anteile der EFS Verbüßenden an der Gesamtpopulation des Erwachsenenstrafvollzugs wieder nahezu das Niveau vor der Pandemie (Februar 2020) erreichte, in einigen Bundesländern sogar erheblich über dem Ausgangsniveau lag (Rheinland-Pfalz, Sachsen, Sachsen-Anhalt, Thüringen, vgl. Tabellen 2 und 3).

2. KRIMINALPOLITISCHE LÖSUNGEN ZUR VERMEIDUNG/REDUZIERUNG VON ERSATZFREIHEITSSTRAFEN

2.1 Änderungen bzgl. des Anwendungsbereichs und der Voraussetzungen der Geldstrafe

Die Klientel der EFS sind überwiegend Personen aus sozio-ökonomisch benachteiligten Schichten, die sozial wenig integriert und multiple Problemlagen aufweisen¹⁸. Soweit es sich um Verurteilte aufgrund wiederholter Bagatelldelikte wie Beförderungerschleichung, Ladendiebstahl oder im Bereich der Drogendelinquenz um Cannabisdelikte oder den Besitz anderer Drogen zum Eigengebrauch handelt, ist die – in der Koalitionsvereinbarung vorgesehene – Entkriminalisierung durch Aufhebung entsprechender Straftatbestände zu fordern, die in der Folge auch einen Rückgang der EFS bewirken werden.¹⁹

Ein weiterer Befund ist, dass die Ausgestaltung des Tagessatzsystems vor allem bei Sozialhilfeempfängern und allgemein Menschen in prekärer finanzieller Lage aufgrund der Ausgestaltung des sog. Nettoprinzips der Geldstrafe zu unverhältnismäßigen Belastungen bzw. Überforderungen der Leistungsfähigkeit führt, die letztlich in der Vollstreckung von EFSen ihren Niederschlag finden.

Dazu der Ziethener Kreis (2021): Zu kritisieren ist, dass „§ 40 Abs. 2 StGB zwar im Grundsatz die Höhe der Geldstrafe angemessen nach dem Einkommen bemisst, dass dies aber bei Personen, die am Existenzminimum leben zu besonderen Problemen führt, da sie weder etwas zur Begleichung der Geldstrafe ansparen können noch ihren Lebensstandard absenken können. Das Existenzminimum sollte deshalb bei der Ermittlung der Geldstrafhöhe unberücksichtigt bleiben. Dafür würde es genügen, § 40 Abs. 2 Satz 2 StGB wie folgt zu fassen: ‚Dabei geht es in der Regel von dem Nettoeinkommen aus, das der Täter durchschnittlich an einem Tag nach Abzug des Existenzminimums einschließlich seiner Wohnkosten hat oder haben könnte.‘ Eine solche Formulierung würde den Ermittlungsaufwand für die Justiz in Maßen halten und im Übrigen verlangt § 40 Abs. 2 StGB bereits jetzt, dass im Prinzip vom Nettoeinkommen auszugehen ist.“²⁰

Während der Referentenentwurf vom Dezember 2022 und der Regierungsentwurf vom 6.3.2023 (vgl. BT-Drs. 20/5913) diese Reformforderung unberücksichtigt ließen, wurde im Rechtsausschuss eine Beschlussvorlage erarbeitet, die diesem Anliegen nunmehr Rechnung trägt. In § 40 Abs. 2 StGB wird folgender Satz 3 eingefügt: „Es achtet dabei ferner darauf, dass dem Täter mindestens das zum Leben unerlässliche Minimum seines Einkommens verbleibt“.

¹⁸ Die empirischen Befunde zur sozialen Randständigkeit der Klientel der EFS reichen bis in die 1980er Jahre zurück und entsprechen auch der heutigen Realität, vgl. m.w.N. Bögelein 2022; Lobitz/Wirth 2018, S. 11 ff.; Treig/Pruin 2018; 2018a; Villmow 2021.

¹⁹ Vgl. dazu Bals/Cornel/Dünkel/u.a. 2021, S. 386 f.; die Dimension des „Einsparungspotenzials“ wird aus der Untersuchung von Lobitz/Wirth in NRW deutlich: 23,5% der vollstreckten EFS betrafen die Beförderungerschleichung, 8,7% BtM-Delikte (30,0% Diebstahl/Unterschlagung mit anzunehmenden durchschnittlich eher geringen Schäden), vgl. Lobitz/Wirth 2018, S. 31; in einer aktuellen Untersuchung in Niedersachsen betrafen je 13% der EFS Verbüßenden die Beförderungerschleichung, den Diebstahl geringwertiger Sachen und Verkehrsdelikte ohne Alkoholeinfluss (i.d.R. Fahren ohne Fahrerlaubnis), je 5% Beleidigung/Nötigung und Sachbeschädigung und 14% Betrug/Unterschlagung (insgesamt: 63% mit eindeutigen Hinweisen auf lediglich Bagatellkriminalität). Wertet man Verurteilungen mit einer Tagessatzzahl von bis zu 30 als Bagatellkriminalität, so waren 57% der Verurteilten, bei denen die EFS angedroht wurde und 53% derjenigen, bei denen die EFS tatsächlich vollstreckt wurde, als Bagatelldelinquenten zu klassifizieren, vgl. Haandrikman-Lampen 2023 Kap. 7.2).

²⁰ Vgl. Bals/Cornel/Dünkel/u.a. 2021, S. 386 f.; ähnlich auch Wilde 2022, S. 3, der bei Arbeitslosengeld II-Empfängern für einen maximalen Tagessatz von 1-3 € plädiert, wodurch Geldstrafen dann i.d.R. einbringlich sein dürften.

von bis zu 20 Tagessätzen²⁷. Diese werden dann im Wege der üblichen Vollstreckung von Forderungen des Staats gegenüber Schuldern beigetrieben.

Da es sich bei den zugrundeliegenden Delikten um ausgesprochene Bagatellkriminalität handelt (die in Deutschland normalerweise informell über §§ 153 ff StPO sanktioniert wird), wird der staatliche Strafanspruch durch den Verzicht auf die Beitreibung im Wege der EFS nicht wesentlich tangiert. Klarzustellen ist auch hier: Dieser Verzicht bedeutet nicht, die Geldstrafe nicht durchzusetzen, sondern nur, dass die EFS als Druckmittel der Geldstrafenvollstreckung wegfällt. Der Verlust an „Drohpotenzial“ kann – wie die Erfahrung im Ausland zeigt – durch eine konsequente Vollstreckung und ein breit gefächertes Angebot an Alternativen bei Zahlungsunfähigkeit ohne Weiteres kompensiert werden.

Vorschlag: Geldstrafen bis zur Höhe von 30 Tagessätzen werden von der Vollstreckung im Wege der EFS ausgeschlossen.

2.4 Erweiterung der Verwarnung mit Strafvorbehalt durch die Auflage, gemeinnützige Arbeit abzuleisten, §§ 59, 59a StGB

Eine Möglichkeit, die Verhängung von Geldstrafen bei zahlungsunfähigen Schuldern zu vermeiden, liegt in der vom Entwurf der Bundesregierung vom März 2023 vorgeschlagenen Erweiterung der Weisungen und Auflagen durch die Weisung, gemeinnützige Arbeit abzuleisten, vgl. § 59a Abs. 1 Nr. 4 StGB-E (Bundesministerium der Justiz 2023, S. 22 f.). Bei arbeitsfähigen und -willigen Geldstrafenschuldern könnte auf diese Weise der Anwendungsbereich der Verwarnung mit Strafvorbehalt (die inhaltlich einer Geldstrafe zur Bewährung entspricht) ausgebaut werden, wenngleich das Potenzial wegen der parallelen Möglichkeit, das Verfahren gem. § 153a Abs. 1 Nr. 3 StPO einzustellen, begrenzt und gegenüber der unter 2.5.1 nachfolgend favorisierten Wahlmöglichkeit im Rahmen der Vollstreckung der Geldstrafe solange eine Ausnahmevorschrift bleiben wird, wie nicht auch die Voraussetzungen der Verwarnung in § 59 Abs. 1 Nr. StGB (besondere Umstandeklausel) reformpolitisch zum Thema gemacht wird. Im Gegensatz zu einigen europäischen Nachbarländern (z. B. Frankreich, Niederlande, die Schweiz und teilbedingt in Österreich) dürfte die Einführung einer Geldstrafe zur Bewährung aber in Deutschland (noch) nicht konsensfähig sein²⁸.

2.5 Modifikationen der Geldstrafenvollstreckung mit dem Ziel der Reduzierung von EFS verbüßenden Verurteilten

2.5.1 Änderungen des Ablaufs der Geldstrafenvollstreckung

Der bisherige Ablauf der Geldstrafenvollstreckung sieht vor, dass bei Nichtzahlung zunächst auf Ratenzahlungsmöglichkeiten hingewiesen und die EFS angedroht, sodann angeordnet wird. Erst mit der Anordnung erfolgt der Hinweis auf die Möglichkeit, die Tilgung durch gemeinnützige Arbeit abwenden zu können. In der Praxis handelt es sich bei der Klientel der EFS häufiger um Personen, die auf schriftliche Mahnungen nicht reagieren, ggf. auch weil sie den Inhalt der Schreiben nicht richtig erfassen.

Schon die 2002 regierende Rot-Grüne Koalition hatte seinerzeit eine Änderung des Vollstreckungsablaufs vorgeschlagen, die aber nach dem Regierungswechsel in der „Ära“ Merkel nicht weiter verfolgt wurde. Es ist nunmehr an der Zeit sich auf die positiven Reformvorschläge von Anfang der 2000er Jahre zurückzubedenken.

Der zuletzt vorgelegte Gesetzentwurf aus dem Jahr 2004 sah vor, dass die gemeinnützige Arbeit primäre Ersatzsanktion bei Uneinbringlichkeit der Geldstrafe wird. Bislang ist – wie erwähnt – die gemeinnützige Arbeit Ersatzsanktion für die im Falle der Uneinbringlichkeit anzuordnende EFS (vgl. Art. 293 EGStGB und die dazu erlassenen Verordnungen der Bundesländer). Stattdessen sollte die gemeinnützige Arbeit direkt an die Stelle der uneinbringlichen GS vor einer EFS-Anordnung gestellt werden. Dies bedeutet eine Änderung des Vollstreckungsablaufs, von der man sich eine deutliche Reduzierung der tatsächlich zu verbüßenden EFSen erhoffen darf²⁹. Diese Änderung der Vollstreckungsmodalität ist angebracht, weil u. a. die seinerzeitigen Erfahrungen des Modellprojekts „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern den misslichen Zustand bestätigten, dass es zahlreiche Fälle gibt, bei denen die Geldstrafe voraussichtlich nicht bezahlt werden wird und daher nur eine Erledigung durch gemeinnützige Arbeit (oder Ersatzfreiheitsstrafe) in Frage kommt³⁰. Die vorherige Androhung und schließlich Anordnung der EFS sowie das erst daraufhin mögliche Angebot, gemeinnützige Arbeit zu leisten, erscheint als langwieriges und bürokratisches Verfahren. Die Ausgestaltung der gemeinnützigen Arbeit als primärer Ersatzsanktion dürfte zu einer deutlichen Verkürzung der Vollstreckungsdauer führen.

²⁷ Diese „Bagatellklausel“ ist in Kap. 2(a), § 4 Abs. 2 des finnischen StGB festgelegt. Die EFS wird ferner für Taten, die im Alter von unter 18 Jahren begangen wurden, ausgeschlossen. Ich danke Tapio-Lappi-Seppälä, Universität Helsinki, für wichtige Hinweise zur Situation und Entwicklung der skandinavischen Länder, die – abgesehen von Finnland – die Ersatzfreiheitsstrafe gesetzlich oder de facto abgeschafft haben, dennoch aber eine (konsequente) Beitreibung vorsehen.

²⁸ Die Aufwertung und Umgestaltung der Verwarnung mit Strafvorbehalt zu einer Art eigenständigen Bewährungsstrafe war in der Diskussion zum 59. Deutschen Juristentag 1992 ein Thema, jedoch wurden die entsprechenden Vorschläge des Hauptgutachters Schöch (1992) sowie von Dünkel/Spieß (1992, S. 117 ff., 130, 132) von den verschiedenen Regierungskoalitionen in den nachfolgenden Jahren nicht weiter verfolgt.

²⁹ Vgl. BT-Drs. 15/2725, 18 f., 21 f.

³⁰ Vgl. zusammenfassend Dünkel/Scheel 2006, S. 175.

Für die Tilgung von Geldstrafen durch gemeinnützige Arbeit sollten 2-3 (anstatt der bisher regelmäßig üblichen 6) Stunden Arbeit einem Tagessatz entsprechen (s. u. 2.6).³¹

Die Entwürfe der Jahre 2002-2004 wollten der Gemeinnützigen Arbeit insgesamt einen anderen Stellenwert geben. Im Zusammenhang mit der gemeinnützigen Arbeit als primärer Ersatzstrafe anstelle der uneinbringlichen Geldstrafe wurde insbesondere auf die positiven Erfahrungen in Mecklenburg-Vorpommern verwiesen: „Dies verlangt eine Verstärkung der Bemühungen der Justiz, gegebenenfalls unter Beteiligung der freien Straffälligenhilfe, säumigen Geldstrafenschuldnern die Möglichkeit zu gemeinnütziger Arbeit zu vermitteln. Dass mit der Optimierung der Organisation und Vermittlung gemeinnütziger Arbeit und der Intensivierung ihrer Betreuung in erheblichem Ausmaß die Vollstreckung von Ersatzfreiheitsstrafen vermieden werden kann, zeigen insbesondere die Ergebnisse des Projekts ‚Ausweg‘ in Mecklenburg-Vorpommern“. Die Begleitforschung des Projekts „belegt auch, dass selbst besonders problembelastete Geldstrafenschuldner bei geeigneter Auswahl ihrer Einsatzstellen und besonderer Betreuung zur Tilgung ihrer Strafe durch gemeinnützige Arbeit in der Lage sind. Positiv zu bewerten sind vor allem die erzielte Entlastung des Strafvollzugs von Gefangenen, die dort fehluntergebracht sind und die Vermeidung der mit dem Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe verbundenen sozialen Kosten.“³²

In diesem Kontext ist die im Regierungsentwurf vom März 2023 vorgesehene Änderung des § 463d Nr. 2 StPO zu begrüßen, die eine Einbeziehung der Gerichtshilfe auch bei der Anordnung bzw. Vermeidung der EFS vorsieht. Im Rechtsausschuss des Bundestags wurde die Vorschrift noch nachgebessert: § 463d Nr. 2 StPO wurde von einer Kann-Regelung zu einer Soll-Vorschrift aufgewertet. Damit soll die Einbeziehung der Gerichtshilfe vor der Anordnung einer EFS zum Regelfall gemacht werden (vgl. BT-Drs. 20/7026 v. 26.5.2023, S. 17). In der Begründung wird darauf verwiesen, dass sich die Gerichtshilfe auch der Einschaltung freier Träger der Straffälligenhilfe bedienen kann, was aufgrund deren praktischer Expertise häufig sinnvoll sein dürfte. Diese Neuregelung könnte wesentlich zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen beitragen, zumal die Gerichtshilfe auch Fragen eines Härtefalls i.S.d. § 459f StPO thematisieren kann (s. dazu unten 2.5.2).

Ebenso sinnvoll ist der neu eingefügte Satz in § 459e Abs. 2 StPO, dass vor der Anordnung der EFS der Verurteilte (ggf. auch in einer geläufigen Fremdsprache) auf die Möglichkeit von Ratenzahlungen oder die Ableistung gemeinnütziger Arbeit hinzuweisen ist (vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 8 f., 74-76).

2.5.2 Änderung bzw. Klarstellung der Härteklausele in § 459f StPO

Der unbestimmte Rechtsbegriff der „unbilligen Härte“ wird in der Praxis und Rechtsprechung derzeit überwiegend restriktiv interpretiert. Es wird vorgeschlagen, die Fälle einer unbilligen Härte auch bei Auftreten veränderter Lebenslagen (z. B. Verlust des Arbeitsplatzes, soziale Entwurzelung u. ä.) anzunehmen. Auch sollten Fallkonstellationen eines längerfristigen Vollstreckungshindernisses bzw. -aufschubs als unbillige Härtefallsituation angesehen werden. Wenn die Geldstrafe aus Gründen, die der Verurteilte nicht zu vertreten hat, nicht möglich war oder der Staat längerfristig auf die Vollstreckung der Geldstrafe verzichtet hat, ist ein Härtefall anzunehmen, der eine Wiederaufnahme der Vollstreckung als unbillig erscheinen ließe. Dementsprechend hat das Land Berlin in drei Sammelnadenerweisen Mitte 2020, 2021 und nunmehr erneut Ende Mai 2022 die während der verschiedenen Lockdowns zur Vollstreckung im Wege der EFS anstehenden Geldstrafen erlassen.³³

2.5.3 Umrechnung des Schlüssels der Verbüßung der EFS in Tagessätze

Sofern es dennoch zur sekundären EFS kommt, sollten durch einen Tag EFS mindestens zwei (so die Rechtslage in Österreich) oder (vorzugsweise) nach finnischem³⁴ bzw. estnischen Vorbild drei Tagessätze getilgt werden, d. h. § 43 S. 2 StGB ist entsprechend zu ändern. Dieser Umrechnungsmaßstab ist aus Gesichtspunkten der Strafgerechtigkeit angezeigt: „Denn ein Tag Freiheitsentzug wiegt deutlich schwerer als die Einbuße eines Tageseinkommens.“³⁵ Ein Tag Freiheitsstrafe mit einer Arbeitspflicht von 8 Stunden entspricht dem durch die Geldstrafe abzuschöpfenden Nettoverdienst von 3 Tagessätzen, denn mit 2-3 Stunden wird dieser Nettoverdienst erarbeitet (s.o. bei Fn. 31).

Zusätzlicher, erwünschter Effekt wäre, dass sich die zu verbüßenden EFSen halbieren oder auf ein Drittel reduzieren würden und sich die Stichtagspopulation im Strafvollzug entsprechend vermindern würde.

31 Dieser Vorschlag geht schon auf das Gutachten von Schöch und die überwiegende Auffassung im sanktionenrechtlichen Schrifttum zurück, die auf das Nettoprinzip der Geldstrafe verweisen und die darauf basierende Überlegung, dass das entsprechende durch die Geldstrafe abzuschöpfende Nettoeinkommen (unter Berücksichtigung der abzuziehenden Steuern, Sozialversicherungsbeiträge und Unterhaltspflichtleistungen) in 3-4 Stunden erarbeitet werde, vgl. Schöch 1992, C 86 ff., 98; zusammenfassend Mohr (2020), S. 148 ff., 152 f., der mit guter Begründung 2 Std. gemeinnützige Arbeit pro Tagessatz Geldstrafe vorschlägt. Der vorgeschlagene günstigere Umrechnungsschlüssel von 2 Stunden Arbeit pro Tagessatz trägt dem Umstand Rechnung, „dass die Leistung gemeinnütziger Arbeit gegenüber der Zahlung einer Geldstrafe mit einer erheblich stärkeren Freiheitsbeschränkung verbunden ist“, vgl. BT-Drs. 15/2725, S. 21.

32 Vgl. Bundesministerium der Justiz 2003, S. 42; BT-Drs. 15/2725, S. 21.

33 Vgl. Bögelein 2022; ferner Dünkel/Morgenstern 2022, S. 238.

34 Siehe Kap. 2(a), § 5 finnisches StGB.

35 Vgl. den seinerzeitigen Regierungsentwurf in BT-Drucks. 15/2725, S. 19.

Vorschlag: Aus Gerechtigkeitsgründen ist die Umrechnung von 3 : 1 zu fordern. Ein Schlüssel von 2 : 1 war schon zu Zeiten der vorangehenden Großen Koalition allgemeiner Konsens (s. die Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission von 2019 Entwurf der Bundesregierung vom März 2023³⁶, reicht jedoch nicht aus (s.o.). Der Umrechnungsschlüssel von 3 : 1 entspricht der Gesetzeslage in Finnland und Estland (s. o.)³⁷ und könnte sich zu einem europäischen Konsensmodell entwickeln³⁸.

2.6 Länderspezifische Maßnahmen und Regelungen

Nicht im Zentrum der hier aus der Perspektive bundesrechtlicher Gesetzesreformen entwickelten kriminalpolitischen Vorschläge stehen Maßnahmen und gesetzliche Regelungen, die auf Landesebene umgesetzt werden müssten.

Der Vollständigkeit halber sind sie aber im Folgenden stichwortartig anzusprechen:

- Die Länder sollten das Netz gemeinnütziger Arbeitsstellen – soweit noch nicht erfolgt – flächendeckend ausbauen.
- In diesem Zusammenhang sind auch Arbeitseinsatzstellen mit besonderer Betreuung (mit Entlohnung von Fachdienstleistungsstunden der Betreuer*innen) vorzusehen, die den spezifischen Problemen bestimmter Problemgruppen (Arbeitsentwöhnte, Klient*innen mit Suchtproblemen u.ä.) Rechnung tragen (hierzu bereits die empirische Evaluation in Mecklenburg-Vorpommern durch Dünkel/Scheel 2006).
- Der Umrechnungsschlüssel bzgl. gemeinnütziger Arbeit und der Tilgung eines Tages der EFS sollte so gestaltet werden, dass mit zwei Stunden gemeinnütziger Arbeit ein Tag der EFS getilgt wird (s.o. 2.5.1 und Fn. 31)³⁹. Der Regierungsentwurf hat das Problem angesprochen und in Art. 293 EGStGB den Satz eingefügt, dass die Rechtsverordnungen der Länder zur Tilgung der Geldstrafe durch freie Arbeit „die Zahl der Arbeitsstunden“ bestimmen müssen, die zu leisten sind, „um einen Tag Ersatzfreiheitsstrafe zu erledigen“ (vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 10).⁴⁰
- Ebenfalls den Problemen besonders schwieriger Klient*innen geschuldet ist die Notwendigkeit aufsuchender Sozialarbeit, die proaktiv Verurteilte zu kontaktieren und motivieren sucht.

- Als hilfreich haben sich auch Projekte der Geldverwaltung durch Träger der (freien) Straffälligenhilfe erwiesen (vgl. zusammenfassend Villmow 2021, S. 538 ff.; Haandrikmann-Lampen 2023).

3. ZUSAMMENFASSUNG

Die Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) ist eines der zentralen Probleme der Geldstrafenvollstreckung in Deutschland. Deutschland mit dem europaweit höchsten Anteil von EFS Verbüßenden bezogen auf die Gesamtpopulation des Strafvollzugs nimmt leider eine unrühmliche Spitzenposition ein, die einen dringenden Handlungsbedarf verdeutlicht.

Die Geldstrafe sollte in ihrer grundlegenden Ausrichtung auf das Tagessatzsystem erhalten bleiben, sie bedarf (jenseits von zu fordernden Entkriminalisierungen, s. o. 2.1) einiger Korrekturen im Bereich der Vollstreckung.

- 1) So sollte das geltende „Nettoprinzip“ der Geldstrafe dahingehend konkretisiert werden, dass der dem Verurteilten verbleibende (nicht zu berücksichtigende) Nettobetrag das Existenzminimum in Betracht ziehen muss (s. o. 2.1)⁴¹.
- 2) Vorrangig ist die vollständige Abschaffung der EFS zu fordern. Dafür sprechen die Erfahrungen im europäischen Ausland und in Deutschland mit der zeitweisen Nichtvollstreckung der EFS während der Pandemie (bzw. mit den Gnadenerlassen in Berlin und Hamburg).
- 3) Als Minimalziel wäre zu fordern, die EFS bei der Vollstreckung von Verurteilungen zu Geldstrafen von bis zu 30 Tagessätzen, denen grundsätzlich tendenziell Fälle der Bagatellkriminalität zugrunde liegen, auszuschließen (s. o. 2.2). Für den Fall der (teilweisen) Beibehaltung der EFS, sind Reformen notwendig, die die Vollstreckung der EFS zur absoluten Ausnahme machen und den Anteil der EFS Verbüßenden an der Gesamtpopulation des Strafvollzugs drastisch reduzieren (s. o. 2.5).
- 4) Der Vollstreckungsablauf bei der Geldstrafe sollte dahingehend geändert werden, dass die gemeinnützige Arbeit zur vorrangigen Ersatzsanktion ausgebaut wird und die EFS erst nachrangig zur Anwendung gelangt, wenn die

³⁶ Die Ergebnisse der Bund-Länder-Kommission werden nach wie vor offiziell unter Verschluss gehalten, sind aber über eine zivilgesellschaftliche Initiative unter <https://fragdenstaat.de/dokumente/142049-jumiko-blag-ersatzfreiheitsstrafen/> zugänglich gemacht worden. Eine Zusammenfassung der wesentlichen (und im Ergebnis aus reformpolitischer Perspektive enttäuschenden) Ergebnisse des Kommissionsberichts findet sich bei Bögelein 2022, S. 206 ff.; ebenso enttäuschend bleibt der Entwurf der Bundesregierung vom März 2023 (BT-Drs. 20/5913 und 20/7026), der lediglich den Minimalkonsens einer Umrechnung von 2 : 1 fordert, im Übrigen aber die im vorliegenden Beitrag thematisierten weitergehenden Reformvorschläge ablehnt, vgl. Bundesministerium der Justiz 2023, S. 11 ff., 34 ff..

³⁷ Ein weitergehender Vorschlag sah die Ersetzung auch von Freiheitsstrafen über den Bereich der Geldstrafe hinaus vor. Nach den Vorstellungen des letzten Entwurfs von „Rot-Grün“ von 2004 sollte die Gemeinnützige Arbeit auch als Ersatzstrafe für Verurteilte im Bereich von kurzen Freiheitsstrafen bis zu 6 Monaten Anwendung finden. Auch dieser – wenngleich im Vergleich zu vorangegangenen Reformüberlegungen weniger weitgehende – Vorschlag verdient Zustimmung, vgl. hierzu bereits Dünkel/Morgenstern 2003; der Vorschlag geht auf die Kommission zur Reform des strafrechtlichen Sanktionensystems (2000, Beschluss 6-3) zurück. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums vom Dezember 2000 hatte in § 55a Abs. 2 RefE als weitergehende Ersetzungslösung auch die „Abarbeitung“ von Freiheitsstrafen von bis zu einem Jahr zur Bewährung vorgesehen, vgl. Bundesministerium der Justiz 2000, S. 8 f., Begründung, S. 6 f.

³⁸ Vgl. hierzu zusammenfassend Drápal 2018, S. 461 ff., 470 ff.

³⁹ Der Umrechnungsschlüssel bei Ersetzung von kurzen Freiheitsstrafen in Geldstrafe gem. § 47 Abs. 2 StGB von einem Tag FS in einen Tagessatz Geldstrafe ist demgegenüber beizubehalten. Denn das Verhältnis, dass ein Tag Freiheitsstrafe einem Tagessatz Geldstrafe entspricht, bleibt grundsätzlich erhalten. Lediglich auf der Vollstreckungsebene wird die Wertigkeit eines Tages der Ersatzfreiheitsstrafe wegen der ungleich schwereren Grundrechtseinschränkung eines Freiheitsentzugs von 24 Std. verändert. So mit ausführlicher Begründung auch der Regierungsentwurf und die Beschlussvorlage des Rechtsausschusses in BT-Drs. 20/5913, S. 38 und 20/7026, S 18 ff.).

⁴⁰ Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass auch die Stundenzahl zur Tilgung der ESF entsprechend des Schlüssels 2 : 1 halbiert werden muss, vgl. BT-Drs. 20/5913, S. 76 f.), es allerdings versäumt, durch eine Konkretisierung im Sinn der hier vorgeschlagenen 2 Std. zur Tilgung eines Tages der ESF für eine bundesweit anzustrebende einheitliche Handhabung zu sorgen.

⁴¹ Dem trägt der Entwurf der Bundesregierung in der Beschlussfassung des Rechtsausschusses vom 26.5.2023 (BT-Drs. 20/7026) nunmehr Rechnung.

gemeinnützige Arbeit, aufsuchende Sozialarbeit, das Angebot zur Geldverwaltung u.a. Alternativen zur EFS nicht zum Erfolg geführt haben. In diesem Kontext ist die geplante regelmäßige Einbeziehung der Gerichtshilfe und eine verbesserte Aufklärung über den Vollstreckungsablauf im Entwurf der Bundesregierung ausdrücklich zu begrüßen (s. o. 2.5.1).

- 5) Die Härtefallklausel des § 459f StPO sollte um die Fallgruppe konkretisiert werden, dass eine unbillige Härte auch vorliegen kann, wenn die Vollstreckung der Geldstrafe aus nicht vom Verurteilten zu verschuldeten Gründen unterblieben ist (s.o. 2.5.2), oder – wie im Fall der Pandemie – die Vollstreckung längerfristig nicht möglich war.
- 6) Kommt es unter diesen Prämissen dennoch zur Vollstreckung einer EFS, so ist der Umrechnungsschlüssel wegen der erheblich größeren Eingriffsintensität des Freiheitsentzugs dahingehend zu ändern, dass mit einem Tag EFS drei Tage der Geldstrafe getilgt werden (s.o. 2.5.3).

Insgesamt wird deutlich, dass das Potenzial der Vermeidung von EFS in Deutschland bei weitem noch nicht ausgeschöpft ist. Die vorliegenden Vorschläge wären jenseits der zu fordernden vollständigen Abschaffung der EFS in ihrer Kumulation geeignet die EFS zur absoluten „ultima ratio“ der Geldstrafenvollstreckung zu machen.

Zum Autor:

Prof. em. Dr. Frieder Dünkel
Rechts- und Staatswissenschaftliche
Fakultät
Forschungsstelle Kriminologie
Ernst-Lohmeyer-Platz 1
17487 Greifswald



Literaturverzeichnis

- BAG-S (Bundesarbeitsgemeinschaft für Straffälligenhilfe e.V.) (2020): Ersetzt die Ersatzfreiheitsstrafe durch Alternativen! Die BAG-S fordert eine Überprüfung der Ersatzfreiheitsstrafe. https://www.forensik.de/fileadmin/user_files/forensik/Publikationen/Info_1_BAG-S_Stellungnahme_Ersatzfreiheitsstrafe_JuMiKo_final.pdf.
- Bals, N., Cornel, H., Dünkel, F., u. a. (2021): Für eine rationale Kriminalpolitik – Vorschläge des Ziethener Kreises für die Legislaturperiode 2021-2025. *Neue Kriminalpolitik* 33, S. 383-391.
- Bögelein, N. (2022): Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe im COVID-19-Pandemieverlauf. *Neue Kriminalpolitik* 34, S. 205-227.
- Bögelein, N., Ernst, S., Neubacher, F. (2014): Wie kann die Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen gelingen? – Zur Lebenssituation der Verurteilten und zur Zusammenarbeit staatlicher und nichtstaatlicher Organisationen. *Bewährungshilfe* 61, S. 282-294.
- Bögelein, N., u. a. (2019). Bestandsaufnahme der Ersatzfreiheitsstrafe in Mecklenburg-Vorpommern. *MschKrim* 102, S. 282-296.
- Bögelein, N., Wilde, F., Holmgren, A. (2022): Geldstrafe und Ersatzfreiheitsstrafe in Schweden - Ein Vergleich mit dem deutschen System. *MschKrim* 105, S. 102-112.
- Bundesministerium der Justiz (2000): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts vom 8.12.2000. Bonn: BMJ.
- Bundesministerium der Justiz (2003): Referentenentwurf eines Gesetzes zur Reform des Sanktionenrechts (Stand: Juni 2003), BT-Drs. 15/2725.
- Bundesministerium der Justiz (2023): Gesetzentwurf der Bundesregierung. Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts – Ersatzfreiheitsstrafe, Strafzumessung, Auflagen und Weisungen sowie Unterbringung in einer Entziehungsanstalt. BT-Drucksache 20/5913 vom 6.3.2023.
- Drápal, J. (2018): Day fines: A European comparison and Czech malpractice. *European Journal of Criminology* 15, S. 461-480.
- Dünkel, F. (2022): Abschaffung oder Reform der Ersatzfreiheitsstrafe? *Neue Kriminalpolitik* 34, S. 253-269.
- Dünkel, F., Geng, B., Harrendorf, S. (2021): Gefangenenraten im internationalen und nationalen Vergleich – Entwicklungen und Erklärungsansätze. In: Schäfer, L., Kupka, K. (Hrsg.): *Freiheit wagen – Alternativen zur Haft*. Freiburg i. Br.: Lambertus Verlag, S. 18-52.
- Dünkel, F., Harrendorf, S., van Zyl Smit, D. (2022): Summary analysis of the state of prisons and penal policies before, during and after the COVID-19 pandemic. In: Dünkel/Harrendorf/van Zyl Smit (Hrsg.), *The Impact of COVID-19 on Prison Conditions and Penal Policy*. London, New York: Routledge, S. 634-664.
- Dünkel, F., Morgenstern, C. (2003): Aktuelle Probleme und Reformfragen des Sanktionenrechts in Deutschland. *Juridica International (Estland)* VIII, 24-35.
- Dünkel, F., Morgenstern, C. (2020): Der Einfluss von Covid-19 auf den Strafvollzug und die Strafvollzugspolitik in Deutschland. *Neue Kriminalpolitik* 32, S. 432-457.
- Dünkel, F., Morgenstern, C. (2022): Germany. In: Dünkel, F., Harrendorf, S., van Zyl Smit, D. (Hrsg.): *The Impact of COVID-19 on Prison Conditions and Penal Policy*. London, New York: Routledge, S. 224-242.

- Dünkel, F., Scheel, J. (2006): Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen durch gemeinnützige Arbeit: das Projekt „Ausweg“ in Mecklenburg-Vorpommern. Ergebnisse einer empirischen Untersuchung. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Dünkel, F., Snacken, S. (2022): What could we learn from COVID-19? – A reductionist and penal moderation approach. In: Dünkel/Harrendorf/van Zyl Smit (Hrsg.), *The Impact of COVID-19 on Prison Conditions and Penal Policy*. London, New York: Routledge, S. 665-691.
- Dünkel, F., Spieß, G. (1992): Perspektiven der Strafaussetzung zur Bewährung und Bewährungshilfe im zukünftigen deutschen Strafrecht. *Bewährungshilfe* 39, S. 117-138.
- Haandrikman-Lampen, N. (2023): Alternativen zur Ersatzfreiheitsstrafe – eine Rückfalluntersuchung. Jur. Diss. Greifswald 2022. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg (im Erscheinen).
- Heinz, W. (2017): Kriminalität und Kriminalitätskontrolle in Deutschland – Berichtsstand 2015 im Überblick. Stand: Berichtsjahr 2015; Version: 1/2017. Internet-Publikation <<http://www.ki.uni-konstanz.de/kis/>>.
- Jehle, J.-M., Albrecht, H.-J., Hohmann-Fricke, S., Tetel, C. (2021): Legalbewährung nach strafrechtlichen Sanktionen. Eine bundesweite Rückfalluntersuchung 2013 bis 2016 und 2004 bis 2016. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Klingner, K., Maelicke, B. (1993): Umbau statt Ausbau. Die Reform des Jugend- und Erwachsenenstrafvollzuges in Schleswig-Holstein. *ZfStrVo* 42, S. 134-142.
- Lobitz, R., Wirth, W. (2018): Der Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe in Nordrhein-Westfalen. Eine empirische Aktenanalyse. Düsseldorf: Kriminologischer Dienst NRW.
- Mohr, N. (2020): Die Entwicklung des Sanktionenrechts im deutschen Strafrecht – Bestandsaufnahme und Reformvorschläge. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.
- Schaerff, M. (2021). Auswirkungen der COVID-19-Pandemie auf den Justizvollzug. *MschKrim* 104, S. 27-45.
- Schöch, H. (1992): Empfehlen sich Änderungen und Ergänzungen bei den strafrechtlichen Sanktionen ohne Freiheitsentzug? Gutachten C zum 59. Deutschen Juristentag Hannover. München: C. H. Beck.
- Statistisches Bundesamt (2004-2020): Staatsanwaltschaften. Fachserie 10, Reihe 2.6. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Statistisches Bundesamt (2021) (Hrsg.): Strafverfolgung 2020. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Treig, J., Pruin, I. (2018): Kurze Freiheitsstrafen und Ersatzfreiheitsstrafen als Herausforderung an den Strafvollzug – Möglichkeiten und Grenzen. In: Maelicke/Suhling (Hrsg.), *Das Gefängnis auf dem Prüfstand*. Wiesbaden: Springer, S. 313-349.
- Treig, J., Pruin, I. (2018a): Ersatzfreiheitsstrafe in Deutschland. Rechtliche Grundlagen und rechtstatsächliche Entwicklung. *Forum Strafvollzug* 67, S. 10-15.
- Villmow, B. (2021): Die Ersatzfreiheitsstrafe und Alternativen in der aktuellen Diskussion. In: Drenkhahn, K., u.a. (Hrsg.): *Kriminologie und Kriminalpolitik im Dienste der Menschenwürde*. Festschrift für Frieder Dünkel zum 70. Geburtstag. Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg, S. 523-544.
- Wilde, F. (2021): Mehr soziale Gerechtigkeit im Strafrecht wagen. *VerfBlog*, 2022/6/29, <https://verfassungsblog.de/soziale-gerechtigkeit-waagen/>. DOI: 10.17176/20220629-172714-0.





Bei diesem Artikel handelt es sich um eine unveränderte Zweitveröffentlichung des Beitrages „Der Referentenentwurf zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe – mehr Tradition als Fortschritt“. Wilde, Frank (2022). Erstveröffentlichung in: Kriminalpolitische Zeitschrift (KriPoZ), Ausgabe 5/22, S. 318-325.

Dr. Frank Wilde

6

Der Referentenentwurf zur Reform der Ersatzfreiheitsstrafe – mehr Tradition als Fortschritt¹

Zusammenfassung

Die Ersatzfreiheitsstrafe (§43 StGB) stellt seit Jahrzehnten ein kriminalpolitisches Dauerthema. Jährlich werden geschätzt 50.000 Menschen inhaftiert, obwohl gegen sie eigentlich nur eine Geldstrafe verhängt wurde. Das Bundesjustizministerium hat einen Referentenentwurf vorgelegt, der eine deutliche Reduzierung der Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe erreichen will. Allerdings dürfte das Ziel mit den vorgeschlagenen Maßnahmen nicht zu erreichen sein. Dies liegt insbesondere daran, weil der Entwurf Armut als Kernproblem der uneinbringlichen Geldstrafe ignoriert. Dadurch wird nicht die Frage gestellt, warum es so viele uneinbringliche Geldstrafe gibt und welche Reformen im Prozess der Verurteilung notwendig wären. Der Entwurf wird in diesem Beitrag dargestellt und kritisch diskutiert. Anschließend wird begründet, warum eine Reform der Ersatzfreiheitsstrafe bei einer Reform der Geldstrafe anfangen muss.

I. EINLEITUNG

Erstmals seit Beginn der 2000er Jahre beschäftigt sich wieder eine Bundesregierung mit dem seit Jahrzehnten andauernden kriminalpolitischen Problem der Ersatzfreiheitsstrafe. Der Gesetzentwurf des Bundesministeriums für Justiz liegt vor² und beinhaltet eine wesentliche Änderung: Der Umrechnungsfaktor von Geld- in Ersatzfreiheitsstrafe soll verändert werden. Aktuell wird ein Tagessatz Geldstrafe durch einen Tag Freiheitsstrafe ersetzt, sofern die Geldstrafe uneinbringlich ist (§43 StGB Satz 2). Dieser Maßstab soll so geändert werden, dass zukünftig zwei Tagessätze Geldstrafe durch einen Tag Freiheitsstrafe getilgt werden. Damit halbiert sich die Anzahl der Tagessätze bei der Ersatzfreiheitsstrafe. Das Ministerium folgt dem Vorschlag einer Bund-Länder-Arbeitsgruppe, die 2019 ihren Abschlussbericht vorgelegt hatte³. Hintergrund ist, dass die Anzahl der Personen, die eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe verbüßen, obwohl sie eigentlich nur zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, in den letzten Jahrzehnten angestiegen ist.

Der Referentenentwurf benennt als Ziel, eine „substanzielle Reduzierung der zu vollstreckenden Ersatzfreiheitsstrafen“ zu befördern⁴. Im Folgenden wird der Entwurf mit seinen Vorschlä-

gen und Begründungen dargestellt und danach gefragt, inwieweit mit diesen Maßnahmen das Ziel erreicht werden kann. Abschließend werden alternative Vorschläge unterbreitet.

II. DER REFERENTENENTWURF ZUR ERSATZFREIHEITSSTRAFE (REFE)

Das Wesen der Ersatzfreiheitsstrafe (EFS) ist keineswegs eindeutig. Sie tritt nach §43 StGB „an die Stelle“ der uneinbringlichen Geldstrafe und wird wie eine Freiheitsstrafe vollstreckt. Gleichzeitig bleibt sie aber immer eine Geldstrafe. Anders als bei einer echten Freiheitsstrafe kann die betroffene Person zu jeder Zeit, also auch nach Antritt der Haft, durch Zahlung die Inhaftierung beenden oder verkürzen. Dies verweist auf die doppelte Funktion der EFS, die der Referentenentwurf gleich zu Beginn betont: „Auch wenn die Ersatzfreiheitsstrafe echte Strafe ist, kein Beugemittel ..., ist es ihre zentrale Aufgabe, als Druckmittel eine effektive Durchsetzung der Geldstrafe zu ermöglichen.“ Die EFS soll zum einen die „effektive Durchsetzung der Geldstrafe“ ermöglichen, indem allein mit ihrer Androhung erreicht werden soll, dass Personen die Geldstrafe zahlen. Die Zahlung der Geldstrafe kann, sofern Zah-

1 Der Verfasser dankt Nicole Bögelein für wertvolle Kommentare zum Beitrag und den Teilnehmer*innen des Arbeitskreises zur Vermeidung von Ersatzfreiheitsstrafen in Berlin für die produktiven Diskussionen.
 2 BMJ 2022, Referentenentwurf des Bundesministeriums der Justiz. Entwurf eines Gesetzes zur Überarbeitung des Sanktionenrechts. Abrufbar: <https://www.bmj.de/SharedDocs/Gesetzgebungsverfahren/DE/Sanktionenrecht.html>
 3 Bund-Länder-Arbeitsgruppe 2019 (unveröffentlicht). Abrufbar: <https://fragdenstaat.de/blog/2021/12/03/fahren-ohne-fahrschein/>
 4 RefE, S. 1.



lungsfähigkeit besteht, diskret per Mausklick erfolgen. Demgegenüber stellt die Inhaftierung eine andere Dimension von Strafe dar, die jeder, der zahlen kann, vermeiden wird.

Der Entwurf hält aber auch an der zweiten Funktion der EFS fest. Danach wird sie nicht nur angedroht, sondern auch tatsächlich vollstreckt – und das, obwohl zwei Gründe dagegensprechen: Erstens hat das Gericht im Rahmen der Strafzumessung eine Geldstrafe als schuldangemessen befunden und gerade nicht eine Freiheitsstrafe. Ein Vergleich der beiden Sanktionen ergibt: „... nach trichterlicher Festlegung der Strafe ist die Freiheitsstrafe gegenüber der Geldstrafe unstreitig das schwerere Übel und damit auch die Ersatzfreiheitsstrafe gegenüber der ursprünglich ausgesprochenen Geldstrafe.“ Die EFS ist danach nicht schuldangemessen und beinhaltet ein „Zusatzübel“. Zweitens spricht gegen die EFS, dass sie insbesondere aufgrund ihrer Kürze „zumeist gerade keine resozialisierende Wirkung“ habe.

Trotz dieser Kritikpunkte spricht sich das Bundesministerium nicht für die Abschaffung der EFS aus, wie sie in Politik und Wissenschaft teilweise gefordert wird. Ihr Reformvorhaben liegt in einer Milderung des „Zusatzübels“. Zu diesem Zweck soll der Umrechnungsmaßstab verändert und mit einem Tag Freiheitsstrafe zukünftig zwei Tagessätze der Geldstrafe getilgt werden. Wurden im Urteil 30 Tagessätze verhängt und nicht getilgt, so müssen 15 Tage Ersatzfreiheitsstrafe vollstreckt werden. Die Anzahl der Hafttage halbiert sich damit. Das Strafgefälle soll reduziert und das Strafübel damit stärker an dem der verhängten Geldstrafe ausgerichtet werden. Zugleich wird der Strafvollzug entlastet, für den die hohe Anzahl an Vollstreckungen eine erhebliche Belastung darstellt.

Als begrüßenswerte Auswirkung der Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe sieht der RefE weiter, dass sich gleichzeitig auch die alternativ zu leistende freie gemeinnützige Arbeit halbieren würde. Die Tilgung durch freie Arbeit könnte damit gerade für Personen mit vielfältigen Problemen besser „durchzuhalten“ sein. Hieraus erhofft sich der RefE eine weitere Reduzierung der EFS.

Auch die Kommunikation mit den Verurteilten soll verändert werden. So müssen Vollstreckungsbehörden zukünftig auf die Möglichkeit der Ratenzahlung und freie Arbeit hinweisen. Zudem kann vor Anordnung der Ersatzfreiheitsstrafe die Gerichtshilfe eingeschaltet werden, um Ratenzahlung oder freie Arbeit zu fördern.

Als Leitmotiv formuliert der Entwurf: Die Ersatzfreiheitsstrafe erfüllt „... ihren Zweck am besten, wenn sie ihrer Funktion als Druckmittel gerecht und nicht vollstreckt wird.“

III. KRITIK AM FESTHALTEN AN DER ERSATZ-FREIHEITSSTRAFE

Die Bundesregierung will mit der Reform erreichen, dass die Ersatzfreiheitsstrafe möglichst nicht vollstreckt wird, aber

ihre wichtige Funktion als Druckmittel beibehält. Kann dies in dieser Form gelingen?

1. Die Ersatzfreiheitsstrafe als Druck- und Beugemittel

Dass die Androhung einer Gefängnisstrafe ein Drohpotential hat, steht außer Frage. Die Frage ist, ob es verhältnismäßig und gerechtfertigt ist, mit einer Freiheitsstrafe die Tilgung einer Geldstrafe zu erzwingen. Der Referentenentwurf beantwortet diese Frage mit dem Verweis auf die Wirksamkeit der EFS. Studien würden zeigen, dass Personen erst bei der Zustellung der Ladung bereit wären zu zahlen. Auch dieses Ergebnis ist einleuchtend. Wenn eine Person mit Geld knapp haushalten muss, wird sie die Zahlung möglicherweise hinausschieben, aber sie wird immer die Zahlung einer Inhaftierung vorziehen. Hieraus lässt sich aber nicht schlussfolgern, dass nur die Androhung der Gefängnisstrafe wirkt. Auch die Androhung der Einschaltung von Gerichtsvollzieher*innen oder Lohnpfändungen erzeugen einen Tilgungsdruck und würde viele Menschen zur Zahlung bewegen (sofern sie zahlen können). Bei Personen, deren Einkommen über der Pfändungsgrenze liegt, gibt es also andere Mittel, die Geldstrafe zwangsweise einzutreiben. Die Ersatzfreiheitsstrafe ist hier nicht nötig.

Damit zielt das Argument auf den Personenkreis, bei dem nicht gepfändet werden kann. Ist es hier legitim, Pfändungsgrenzen zu umgehen, indem mit dem Gefängnis gedroht wird? Der Rentnerin, die von der Grundsicherung lebt, kann zwangsweise nichts entzogen werden, ebenso nicht dem selbst ernannten Reichsbürger, der von seiner Familie lebt. Kann hier nur die Androhung der Inhaftierung für eine Zahlungsbereitschaft sorgen? Befürworter der EFS sehen, dass das derzeitige Verfahren ohne Ersatzfreiheitsstrafe bei diesem Personenkreis ins Leere laufen würde. Die Staatsanwaltschaft wäre, wie andere Gläubiger, nicht in der Lage, Zahlungen zwangsweise einzuziehen. Jetzt kommt die Ersatzfreiheitsstrafe ins Spiel. Sie erwirkt bei diesem Personenkreis die Zahlungsbereitschaft – häufig in Form der Ratenzahlung. Was ist daran zu beanstanden?

Diese Anwendung der Ersatzfreiheitsstrafe als „Beugemittel“ hat nur Sinn, so der heutige Bundesrichter Dirk von Selle in seiner Monographie Gerechte Geldstrafe, „soweit der Täter die gegen ihn verhängte Geldstrafe überhaupt bezahlen kann. Ihr Einsatz als Erzwingungshaft, ob rechtlich zulässig oder nicht, setzt die Einbringlichkeit der Geldstrafe voraus. Deshalb kann es letztlich dahinstehen, ob die Ersatzfreiheitsstrafe in dieser Funktion tatsächlich unverzichtbar ist. Selbst wenn sie es wäre, wäre es zugleich eine Funktionsbedingung, daß die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit des Täters die äußerste Grenze bildet, die die Geldstrafe nicht übersteigen darf.“

Die Funktion als Beugemittel hat also ihre Grenze, die sich aus dem Strafzweck der Geldstrafe ergibt. Die Geldstrafe zielt nicht darauf, eine vom Gericht verhängte Geldsumme um jeden Preis einzutreiben, unabhängig davon, ob die betroffene Person dann noch etwas zum Leben hat. Vielmehr soll ein Konsumverzicht erzwungen werden, der eine Denkfunktion hat. Die Vollstreckungsbehörde dürfte also

nicht, selbst wenn sie es könnte, das gesamte Einkommen pfänden, sondern müsste der Person einen Lebensunterhalt belassen.

Im aktuellen Verfahren, an dem der RefE auch nichts ändern will, spielt diese Grenze der Belastung jedoch keine entscheidende Rolle. Auch zahlungsunfähige Personen werden bestraft. Ein Indikator hierfür ist, dass trotz des erheblichen Strafgefälles jedes Jahr geschätzt in über 50.000 Verfahren die EFS vollstreckt wird. Welche weiteren Schäden die Überforderung bei Personen anrichtet, die eigentlich nicht zahlen können, es aber aus Angst vor einer Inhaftierung trotzdem tun, ist unbekannt. Die Idee des Bundesjustizministeriums, die EFS hauptsächlich als Druckmittel zu sehen, läuft fehl, weil nicht der Unwillen zur Zahlung der Grund für die EFS ist, sondern die Zahlungsunfähigkeit. Daran wird auch die Halbierung der EFS wenig ändern, weil die zu zahlenden Geldstrafen nicht gleichzeitig halbiert werden. Der Grund für die Inhaftierung, die Zahlungsunfähigkeit, ändert sich nicht.

Demgegenüber behauptet der Gesetzentwurf sehr überraschend, dass eine „... echte Zahlungsunfähigkeit keineswegs regelmäßig ursächlich für die Verbüßung von Ersatzfreiheitsstrafe“ sei. Das Justizministerium bezieht sich dabei auf eine Studie des Kriminologischen Dienstes von Nordrhein-Westfalen, nach der selbst nach dem Haftantritt ein erheblicher Teil der Strafe noch gezahlt wurde. In den in der Untersuchung ausgewerteten 1.254 Verfahren wurden von den bei Haftantritt noch zu tilgenden Tagessätzen 63 % tatsächlich verbüßt. Gut 1/3 der Tagessätze wurde noch gezahlt. Woher kam nun das Geld? Waren die Betroffenen doch zahlungsfähig, wie es der Referentenentwurf behauptet?

Die Studie weist ausdrücklich darauf hin, dass nicht zu überprüfen sei, ob die Personen noch eigenes Geld beschaffen konnten oder ob die Zahlung durch Dritte erfolgte. In 47 Fällen wurde in den Akten ausdrücklich vermerkt, dass Verwandte die Zahlung vorgenommen hätten. Wenn ein junger Mann aus der Haft heraus bei seiner Oma anruft und erzählt, wie schlimm es in der Haft sei, und diese ihn daraufhin auslöst, ist dies kein Beleg für die Zahlungsfähigkeit des Mannes. Im Gegenteil ist es, sofern man den Studien zum betroffenen Personenkreis folgt, die in der Regel in mehr als prekären Lebensverhältnissen leben, höchst unwahrscheinlich, dass diese zu Hause noch 700 € finden. Mit dieser Studie lässt sich also nicht zeigen und Lobitz und Wirth behaupten dies auch nicht, dass die Verurteilten in Wirklichkeit zahlungsfähig seien. Vielmehr zeigt sich, dass ein hoher Vollstreckungsdruck bei Personen, die kein Geld haben, in die falsche Richtung führen kann. Denn wem ist geholfen, wenn Verwandte die Strafe zahlen oder das Kindergeld hierfür verwendet wird? Der Strafzweck der Geldstrafe besteht in einem zeitlich befristeten Konsumverzicht der betroffenen Person. Dass es grundsätzlich ein Problem der Geldstrafe ist, dass andere sie zahlen können, ist richtig. Es sollte dem Rechtsstaat aber nicht egal sein, woher das Geld kommt.

Die oben zitierte Einschätzung, dass eine „echte Zahlungsunfähigkeit“ keineswegs „regelmäßig“ vorliegen würde,

widerspricht sämtlichen Studien und Erfahrungen, die zum Personenkreis vorliegen. Dass die Ersatzfreiheitsstrafe die Vollstreckung einer Geldstrafe für die Staatsanwaltschaft erleichtert, steht außer Frage. Die massenhafte Inhaftierung zeigt aber, dass dieses Druckmittel in tausenden von Fällen versagt und in der aktuellen Konstruktion die EFS als Druckmittel nicht davon zu trennen ist, dass sie als echte Strafe regelmäßig zur Anwendung kommt. Der Vorschlag im Referentenentwurf, die Umrechnung zu ändern und damit die Strafe zu halbieren, ändert an dieser Sachlage nichts. Denn die Geldstrafe wird nicht halbiert und damit hat die Änderung keine Auswirkungen auf die Zahlungsunfähigkeit.

2. Die Ersatzfreiheitsstrafe als echte Strafe

Die Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht nur ein Druckmittel. Sie ist vielmehr eine „echte Strafe“ und wird vollstreckt wie eine Freiheitsstrafe. Die Kritik an dieser Umwandlung ist alt. Schon in den juristischen Debatten der Kaiserzeit wurde dieses Verfahren als „Klassenjustiz“ problematisiert, weil die Bemittelten die Geldstrafe bezahlen, während die Unbemittelten aufgrund ihrer Armut eine Freiheitsstrafe verbüßen müssen.

Das Bundesministerium für Justiz hält an der Ersatzfreiheitsstrafe als „echter Strafe“ fest, ohne auf die Kritik einzugehen oder sich selbst zu positionieren. Stattdessen zitiert es die Ergebnisse der Bund-Länder-Arbeitsgruppe von 2019, die zu dem Schluss kam, „... auch in den Fällen, in denen tatsächlich Mittellosigkeit vorliege, sei ein Sanktionsverzicht trotz [sic?] der Begehung kriminellen Unrechts nicht gerechtfertigt ...“. Eine Auseinandersetzung mit dem grundsätzlichen Problem der Umwandlung erfolgt nicht. Es wird lediglich die Befürchtung formuliert, dass ohne den Tilgungsdruck der EFS die Anzahl der Personen ansteigen würde, die zahlen können, aber nicht wollen. Wie lässt sich aber bei Personen, die nachweislich nicht zahlen können, die Umwandlung einer Geldstrafe in eine (Ersatz-)Freiheitsstrafe und damit das „Zusatzübel“ rechtfertigen?

In der Literatur und Kommentierung findet sich seit Jahrzehnten das klassische Argument für die Ersatzfreiheitsstrafe. „Ein Staat, der sein Recht zu strafen nicht gegenüber jedermann durchsetzen vermag, kapituliert nicht nur vor dem Unrecht: Er setzt kriminogenen Kräfte frei.“ In dieser Weise formuliert es der Strafrechtler Herbert Tröndle in den 1970er Jahren: Wenn mittellose Rechtsbrecher straffrei ausgingen, sei dies eine „Klassenjustiz neuer Art“. Die Zuführung eines Strafübels dürfe nicht ausbleiben. In diesem Sinne hat aktuell auch der Strafrechtler Michael Kubiciel die Notwendigkeit der Ersatzfreiheitsstrafe begründet. Normverletzungen, die strukturell folgenlos blieben, bewirken, so Kubiciel, eine schleichende Erosion der Norm. „Androhung und Vollzug von Strafe sichern also die Normgeltung und haben damit auch in Fällen ihre Berechtigung, in denen sich spezialpräventive Ziele kaum erreichen lassen.“

Die Inhaftierung begründet sich nicht in der notwendigen Einwirkung auf die Täterin oder den Täter, sondern in der Wirkung für die Allgemeinheit, wonach Taten nicht ohne

Strafe bleiben dürfen. Dies ist jedoch eine verkürzte Problembeschreibung, denn es geht hier nicht nur darum, dass sich spezialpräventive Ziele kaum umsetzen lassen, sondern dass anstelle der vom Gericht verhängten Strafe eine andere und deutlich härtere Sanktion vollstreckt werden soll. Der Strafrechtler Eberhard Schmidt pointierte diesen Punkt in der großen Strafrechtsreform der Bundesrepublik: „Wenn man jemanden, der eine Geldstrafe zu zahlen einfach nicht in der Lage ist, dafür, daß er kein Geld hat, einsperrt, so ist das dasselbe, als wenn man einen zur Freiheitsstrafe Verurteilten, wenn er haftunfähig ist, tötet“.

Lässt sich also der Norm Geltung verschaffen, indem gegen andere Grundsätze verstoßen wird? Ist es legitim, eine Strafe, die mit dem Schuldgrundsatz nicht zu vereinbaren ist, zu vollstrecken, um die Rechtstreue der Bürger*innen zu festigen? Die Strafrechtlerin Tatjana Hörnle benennt Grenzen: Generalpräventive Begründungen laufen dann Gefahr, gegen die Menschenwürde (Art. 1 I GG) zu verstoßen, wenn der „Abschreckungsgedanke unter eindeutiger, grober Mißachtung des Schuldprinzips die Strafzumessung geprägt hat“. Der Vollzug von 24 Stunden Freiheitsentzug, mit der damit verbundenen Einschränkung sämtlicher Grundrechte, übersteigt um ein Vielfaches den für einen Tag erzwungenen Konsumverzicht. Hier lässt sich von einer groben Missachtung des Schuldprinzips sprechen, die sich mit generalpräventiven Zwecken nicht begründen lässt.

Die Ersatzfreiheitsstrafe lässt sich nicht einfach mit der Notwendigkeit begründen, dass auf ein Urteil auch eine Strafe erfolgen muss, denn die in der Strafzumessung als angemessen bewertete Strafe war eine Geldstrafe. Das darüberhinausgehende Zusatzübel der Freiheitsstrafe ahndet etwas, für das die Verurteilte oder den Verurteilten keine Schuld trifft: die Zahlungsunfähigkeit. Strafe ohne Schuld widerspricht aber den Grundsätzen unseres Rechtsstaates.

3. Sanktionsverzicht oder Verstoß gegen die Menschenwürde?

Vor diesem Hintergrund ist es zu begrüßen, dass die Bundesregierung eine Linderung schaffen will. Das Strafgefälle zwischen Geld- und Ersatzfreiheitsstrafe wird gesenkt. Ein Tagessatz EFS wird zwei Tagessätzen Geldstrafe gleichgesetzt. Das verbundene Strafübel soll „stärker an dem der eigentlichen Strafe (=Geldstrafe) ausgerichtet werden“. Die Formulierung verweist schon darauf, dass die Strafübel von Geld- und Freiheitsstrafe so unterschiedlich sind, dass auch diese Reform das oben beschriebene Problem nicht behebt. Eine Halbierung schafft für die betroffenen Personen und auch für die Justizvollzugsanstalten eine „Linderung“, wird aber voraussichtlich nichts an der hohen Anzahl der vollstreckten Strafen ändern, weil sich, wie oben bereits beschrieben, die Geldstrafe nicht halbiert, so dass das Problem der Zahlungsunfähigkeit unvermindert weiterbesteht. Damit kommt man dem Ziel, die EFS nur als Beugemittel zu verwenden, nicht näher.

Der Entwurf wird dem Problem der Ersatzfreiheitsstrafe damit nicht gerecht. Hier wirkt sich negativ aus sich, dass das

Bundesjustizministerium lediglich dem Bericht der Bundesländer-Arbeitsgruppe gefolgt ist, der in vielfacher Hinsicht gravierende Mängel aufweist. Stattdessen ist vielmehr das Verfahren in den Blick zu nehmen, welches zu der hohen Anzahl von uneinbringlichen Geldstrafen führt. Dort lässt sich erkennen, dass eine Reform der Ersatzfreiheitsstrafe bei der Geldstrafe anfangen muss. Will man dem Ziel des Entwurfs näherkommen, die Ersatzfreiheitsstrafe weitestgehend zu vermeiden, sind weitere Schritte notwendig.

IV. MÄNGEL UND REFORMBEDARF IM AKTUELLEN VERFAHREN DER GELDSTRAFE

Gemeinhin geht man davon aus, dass das Verfahren der Geldstrafe mit der Einführung der Tagessatzgeldstrafe sozial gerecht funktionieren kann. Die Anzahl der Tagessätze wird nach den Regeln der allgemeinen Strafzumessungsregeln bestimmt und zielt auf gerechten Schuldausgleich. In einem zweiten Schritt wird die Höhe des Tagessatzes anhand der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters bestimmt. Damit soll „eine Opfergleichheit bei denjenigen hergestellt werden, deren Taten im Unrechts- und Schuldgehalt vergleichbar sind“. Doch schaut man sich den Prozess an, so stellt man fest, dass Armut nicht angemessen berücksichtigt wird, sondern auf verschiedenen Stufen zu einer prinzipiellen Benachteiligung führt. Die hohe Anzahl an uneinbringlichen Geldstrafen, so die These, ist hausgemacht.

1. Ermittlung der wirtschaftlichen Verhältnisse

Zunächst geht man davon aus, dass die Staatsanwaltschaft zur angemessenen Bemessung der Tagessatzhöhe die wirtschaftliche Situation der zu verurteilenden Person kennen muss. Dem ist nicht so. Geldstrafen werden überwiegend im Strafbefehlsverfahren erstellt. Das ist bei der Masse der Fälle für die Staatsanwaltschaften eine ökonomische Vorgehensweise. Laut der Berliner Justizministerin Lena Kreck hat die Staatsanwaltschaft bei Alltagsdelikten pro Verfahren im Durchschnitt acht Minuten Zeit. In München wird ein Strafbefehl aufgrund des Delikts Erschleichen von Leistungen laut Oberstaatsanwalt Udo Gramm „mit einem oder zwei Klicks in fünf Minuten“ erledigt. Ermittlungen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen erfolgen in der Regel nicht. Dies belegen sämtliche Studien der letzten Jahrzehnte. Zuletzt hat die Kriminologin Jana Kolsch nach einer Aktenauswertung diese Praxis so zusammengefasst, dass die Tagessätze „ins Blaue hinein“ festgelegt werden:

„Den Strafverfolgungsbehörden fehlen in den meisten Fällen die für die richtige Bemessung der Geldstrafen notwendigen Informationen zu den wirtschaftlichen Verhältnissen der Angeschuldigten. Das Nettoeinkommen, das nach dem Gesetz die Grundlage der Bemessung der Tagessatzhöhe bilden soll (§ 40 Abs. 2 StGB), war in der Stichprobe nur zu 18,8 % aus der Akte ersichtlich; in der Regel standen auch keine anderen Informationen zur Verfügung, aus denen die Staatsanwaltschaften zuverlässig auf die Höhe des Nettoeinkommens hätten schließen können.“

Gerechtfertigt wird diese Praxis mit der Zulässigkeit der Schätzung der Einkünfte (§40 Abs. 3 StGB). Das Bundesverfassungsgericht hat diese regelhafte Praxis jedoch klar abgelehnt, denn auch eine Schätzung darf nicht auf Mutmaßungen beruhen. Stattdessen müsse gelten: „Grundlagen, auf welche sich die Schätzung stützt, müssen festgestellt und erwiesen sein sowie im Urteil überprüfbar mitgeteilt werden“.

Diese Praxis, bei der der Verurteilte für die Justiz „meist ein unbekanntes Wesen“ bleibt, muss geändert werden. Es handelt sich nicht um ein rechtsstaatliches Verfahren, wenn es dem Zufall bzw. der Willkür überlassen bleibt, ob ein Tagessatz mit 10 € oder mit 20 € festgesetzt wird, denn dies bedeutet einen Unterschied von 100 % bei der Summe der Geldstrafe und einen maßgeblichen Unterschied bei der späteren Frage der Uneinbringlichkeit. Der RefE kann hier klar formulieren, dass die wirtschaftlichen Verhältnisse zu ermitteln sind. Dies wird mehr Aufwand für die Staatsanwaltschaft bedeuten. Aber wenn das Geld für die EFS vorhanden ist, sollte es auch für die Ermittlung einer gerechten Geldstrafe zur Verfügung stehen.

2. Berechnung der Tagessatzhöhe

Doch selbst wenn das Einkommen einer Person bekannt ist, stößt die derzeitige Praxis auf grundlegende Probleme:

Wie ist mit Armut umzugehen? Die Höhe des Tagessatzes bestimmt das Gericht „unter Berücksichtigung der persönlichen und wirtschaftlichen Verhältnisse des Täters“ (§40 Abs. 2 Satz 1 StGB). Dabei soll es dann, so Satz 2, „in der Regel vom Nettoeinkommen“ ausgehen. Hier sind wir am Kern der Frage angekommen, wie eine (sozial) gerechte Geldstrafe ausgestaltet werden kann. Diese soll als Strafübel einen Konsumverzicht erzwingen. Was bedeutet der Entzug des Nettoeinkommens aber bei Personen, die vom Existenzminimum leben: Personen, die arbeitslos sind, niedrige Renten bekommen oder in Teilzeit oder dem Niedriglohnsektor arbeiten?

Dies ist ein Personenkreis, der von seinem Nettoeinkommen lebt und es am Ende des Monats verbraucht hat. Der Entzug des Einkommens bewirkt hier keinen Konsumverzicht, sondern einen Verzicht auf die Lebensgrundlagen. Die Justiz fordert, wie Bernd-Dieter Meier es zutreffend beschrieben hat, eine „unmögliche Leistung“, nämlich den Verzicht auf das existentiell Notwendige. Denn die Möglichkeit, die Geldstrafe aus dem Vermögen zu zahlen, ist den Betroffenen in der Regel ebenso wenig möglich wie auf große Teile ihres Einkommens zu verzichten.

Diese besondere Belastung bei den unteren Einkommen und Transferleistungsbeziehern und -bezieherinnen wird aktuell durchaus anerkannt und in der Berechnung der Tagessatzhöhe wird nach unten abgewichen. So wird bspw. bei einem Bezieher von Arbeitslosengeld II ein Tagessatz von 15 € verhängt, obwohl dessen Monatseinkommen (Regelsatz und Miete) schematisch einen Tagessatz von 30 € rechtfertigen würde (900 €/30). Jedoch entsprechen diese 15 € pro Tag genau dem Betrag, der ihm vom Jobcenter pro Tag als Existenzminimum gezahlt wird (Regelsatz). Wie soll der

Betroffene darauf verzichten können? Gefordert wird hier nicht ein Konsum-, sondern ein Existenzverzicht. Das Ziel der Opfergleichheit kann nicht erreicht werden. Ein Strafgefälle tritt bereits bei der Geldstrafe auf. Für die Vollstreckung der Geldstrafe bedeutet dies, dass die Uneinbringlichkeit bereits impliziter Teil des Urteils ist.

Der RefE muss die Bemessung der Tagessatzhöhe ändern. Die Höhe des Tagessatzes galt bereits in der großen Strafrechtsreform als das „Kernproblem“. Nach langer Diskussion entschied man sich 1969 für folgende Definition: „Als Tagessatz ist derjenige als Bewertungseinheit gedachte Geldbetrag aufzufassen, dessen Einbuße dem Täter aufgrund seiner erzielbaren Einkünfte, seines verwertbaren Vermögens und seines tatsächlichen Lebenszuschnittes unter Berücksichtigung seiner Unterhalts- und sonstigen angemessenen Zahlungsverpflichtungen sowie seiner persönlichen Verhältnisse im Durchschnitt täglich zuzumuten ist“. Die Einbuße sollte also eine maximale individuelle Strafwirkung haben, aber zumutbar bleiben. Dies würde bedeuten, dass Personen, die an der Armutsgrenze leben, deutlich geringere Geldstrafen bekommen würden. Tagessatzhöhen von 1–3 € wären je nach persönlicher Situation angemessen.

Um dies zu ermöglichen, muss der Bezug zum „Nettoeinkommen“ im §40 Abs. 2 Satz 2 StGB gestrichen werden und in der Begründung des Entwurfs eine klare Bekundung des Gesetzgebers im obigen Sinne der maximal zumutbaren Einbuße formuliert werden.

3. Anhörung und anwaltliche Vertretung

Das Strafbefehlsverfahren ist aus Sicht der Staatsanwaltschaft und der Gerichte eine Möglichkeit, mit der hohen Anzahl der Fälle effizient umzugehen. Als rechtsstaatliches Verfahren wirft es aber Fragen auf. Aktuell kann eine Person, ohne etwas von dem Verfahren verstanden und zu diesem beigetragen zu haben, verurteilt werden und am Ende im Strafvollzug landen. Der Strafbefehl muss nur zugestellt werden und wird nach zwei Wochen rechtskräftig. Der Journalist Ronen Steinke hat in seinen Reportagen aus den Gerichtssälen eindrücklich belegt, dass der betroffene Personenkreis aufgrund von Suchterkrankungen, psychischen Störungen oder Sprachbarrieren oftmals nicht in der Lage ist, dem Verfahren zu folgen und seine Rechte wahrzunehmen. Ein Rechtsbeistand steht ihnen nicht automatisch zu. Bezahlen können sie ihn nicht. Auch beim Übergang von der Geld- in die Freiheitsstrafe ist keine persönliche Anhörung vorgesehen.

Auch an dieser Stelle sind Reformen notwendig: Die Frist von zwei Wochen ist viel zu kurz, um eine Rechtsberatung aufzusuchen und die Entscheidung über einen Widerspruch zu fällen. Zweitens bedarf es flächendeckend eines Angebots an Rechtsberatungsstellen, die für einkommensschwache Personen kostenfrei sind. Drittens ist sicherzustellen, dass die Person das Verfahren auch verstanden hat. Das schwedische Modell könnte hier Vorbild sein. Hier ist der Strafbefehl von der Zustimmung des Angeklagten abhängig.

4. Geldstrafe bleibt Geldstrafe – das schwedische Modell

Diese ersten drei Punkte betreffen Anforderungen an ein sozial gerechtes und angemessen rechtsstaatliches Verfahren, an dessen Ende eine Geldstrafe steht, die den Strafzweck erreichen kann und einbringlich ist. Die Möglichkeit der Ratenzahlung (§42 StGB) bietet Tilgungsperspektiven für Geldstrafen mit hohen Tagessatzanzahlen. Eine Sanktionsalternative wie die freie Arbeit ist prinzipiell nicht nötig und auch die Ersatzfreiheitsstrafe ist nicht notwendig. Dabei wäre es unbedenklich, die EFS beizubehalten, sofern sie, wie im schwedischen Modell, die absolute Ausnahme bleibt. Schweden folgt der Maxime, wonach, wenn eine Geldstrafe verhängt wurde, auch nur eine Geldstrafe vollstreckt werden kann. Sind Personen aktuell nicht zahlungsfähig, wird die Vollstreckung zurückgestellt. Bleiben Personen auch nach fünf Jahren zahlungsunfähig, wird von einer weiteren Vollstreckung abgesehen. Nach Auskunft der zuständigen Behörde wurden im Jahr 2020 ca. 40% der Geldstrafen auf diesem Wege eingestellt. Nur in ca. 10% dieser eingestellten Fälle wurde teilweise gezahlt. Bei jeder dritten Geldstrafe findet am Ende also keine Tilgung statt. Dies verweist darauf, wie groß das Problem der Zahlungsunfähigkeit ist. Andererseits macht Schweden vor, dass man auch in dieser Situation dem Grundsatz Geldstrafe bleibt Geldstrafe treu bleiben kann, ohne dass der Rechtsstaat in Gefahr gerät. Die Verurteilung und die jahrelange finanzielle Kontrolle sind Strafe genug. Denn die EFS kommt nur in einzelnen Fällen zur Anwendung (unter 20 Fälle pro Jahr). Bei diesen muss anders als in Deutschland eine Anhörung vor Gericht stattfinden.

Für deutsche Verhältnisse klingt dies wie eine Revolution, gilt hier doch, dass jeder Tagessatz vollstreckt werden muss. Ansonsten droht das Strafrecht „seiner Funktion der Verhaltenssteuerung und des Rechtsgüterschutzes nicht mehr gerecht“ werden zu können. Aber gilt dies für alle? Über 50 % der Strafverfahren werden von der Staatsanwaltschaft im Vorfeld bereits eingestellt. 2/3 der Freiheitsstrafen werden zur Bewährung ausgesetzt. Und bei der Geldstrafe: Aktuell ist es erwünscht, dass Freunde oder Verwandte Inhaftierte auslösen. Es wird akzeptiert, wenn der Freiheitsfond öffentlich Gelder sammelt, um Gefangene zu befreien. Es ist legal, wenn ein Manager sich die gegen ihn gerichtete Geldstrafe offiziell (mit Begründung fürs Finanzamt) von seinem Arbeitgeber zahlen lässt. Gleichzeitig soll der Rechtsstaat in Gefahr sein, wenn gegen einen obdachlosen Mann mit offenem Fuß, der wegen Ladendiebstahls mit einem Wert unter 20 € verurteilt wurde, die Geldstrafe nicht ganz vollstreckt werden kann?

Bei den einen wird akzeptiert, dass keine Strafwirkung erfolgt, weil man diese nicht erzwingen kann. Bei letzterem wird sogar eine härtere Strafe vollstreckt, weil man es kann und immer schon so gemacht hat. Die Annahme die Abkehr von der traditionellen Praxis würde zu einem Flächenbrand führen, ist widerlegt. Schweden macht seit Jahrzehnten vor, dass es anders geht.

5. Statistische Materialien

Zuletzt: Obwohl die Geldstrafe seit fast 50 Jahren mehr als 80 % unserer Strafen ausmacht, herrscht ein erheblicher Wissensmangel vor. Auf die einfache Frage, wie Geldstrafen getilgt werden, gibt es keine Antwort. Wie viele Tagessätze werden gezahlt oder in Haft verbüßt? Hierüber gibt es keine offiziellen Statistiken. Damit lassen sich auch keine Entwicklungen nachvollziehen. Lediglich die Anzahl der Personen, die freie Arbeit leisten, und die dadurch getilgten Tagessätze werden veröffentlicht. Hier muss eine Änderung erfolgen, die technisch auch keinen Aufwand bedeutet, weil die Daten bereits digital erfasst werden.

V. SCHLUSS

Indem man die unteren Einkommensschichten härter bestraft, sichert man nicht den Rechtsfrieden. Vielmehr ist die Ersatzfreiheitsstrafe ein dauerhafter Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz und gegen die Menschenwürde von einkommensschwachen Personen. Sie verstärkt das Misstrauen in den Rechtsstaat und dessen Grundsatz, wonach vor dem Gesetz alle gleich sind. Das Ziel, diese „Freiheitsstrafe für Arme“ zumindest faktisch abzuschaffen, ist richtig. Der Referentenentwurf des Bundesjustizministeriums greift aber viel zu kurz. Mit der Halbierung der Ersatzfreiheitsstrafe wird zutreffend von einer Milderung der Ungleichbehandlung gesprochen. An der Anzahl der Personen, die inhaftiert werden, obwohl sie zu einer Geldstrafe verurteilt wurden, wird sich vermutlich nichts ändern. Dies sollte einer sozial-liberalen Fortschrittskoalition nicht genügen. Möglich und notwendig ist vielmehr für mehr soziale Gerechtigkeit im Strafrecht zu sorgen. Einige Maßnahmen hierfür wurden vorgeschlagen.

Zum Autor:

Frank Wilde ist Projektleiter in der freien Straffälligenhilfe beim Humanistischen Verband Berlin. Kontakt: f.wilde@hvd-bb.de





Joshua Vogel leitet die Landesweite Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus seit ihrem Bestehen im September 2018. Das Projekt wird im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung Schleswig-Holstein gefördert. Zuvor war er als Berater im Zentrum für Betroffene rechter Angriffe tätig.

Joshua Vogel

7

Antisemitismus

Die Debatte um Antisemitismus und antisemitische Vorfälle ist in den letzten Jahren wieder stärker in den Mittelpunkt gesellschaftlicher Auseinandersetzung gerückt. Dabei scheint die Diskussion um antisemitische Vorfälle von einem Verschweigen und Negieren einerseits sowie von Alarmismus andererseits geprägt zu sein. So werden in der Regel nur massive Angriffe wie der Anschlag auf die jüdische Gemeinde in Pinneberg im Jahr 2013, der Terroranschlag auf die Synagoge in Halle im Oktober 2019 oder der Angriff auf einen jüdischen Studenten in Hamburg im Oktober 2020 öffentlich wahrgenommen und rezipiert. Die Alltäglichkeit und Omnipräsenz antisemitischer Vorfälle gerät dabei allzu oft in den Hintergrund.

Bereits der kontinuierliche Anstieg von Ermittlungsverfahren in Schleswig-Holstein wegen einer antisemitisch motivierten Straftat lässt erahnen, dass es deutlich häufiger zu antisemitischen Vorfällen kommt, als in der breiten Öffentlichkeit gemeinhin bekannt ist.¹

Doch Antisemitismus und antisemitische Vorfälle sind mehr als diese Spitze der strafrechtlich relevanten Fälle. So kann man sich der Frage nach dem Ausmaß und der Verbreitung von Antisemitismus noch aus weiteren Perspektiven nähern.

BETROFFENENBEFRAGUNG

Einen Zugang bieten dabei die Wahrnehmungen und Perspektiven von denjenigen, die im Antisemitismus immer und als allererstes gemeint sind: Jüdinnen_Juden. In einer intereuropäischen Studie der Agentur der Europäischen Union für Grundrechte aus dem Jahr 2018 konnte aufgezeigt werden, dass etwa die Hälfte der befragten Jüdinnen_Juden in der Bundesrepublik in den letzten zwölf Monaten von antisemitischen Taten betroffen waren.² Von den Befragten, die von mindestens einem antisemitischen Vorfall in den letzten fünf Jahren betroffen waren, gaben dabei nur ein Fünftel an, den

schwerwiegendsten Vorfall zur Anzeige gebracht oder an irgendeiner anderen Stelle gemeldet zu haben.³ Diese Studie zeigt nicht nur, dass Jüdinnen_Juden regelmäßig mit Antisemitismus konfrontiert sind. Sie zeigt auch, dass viele Betroffenen mit ihren Erfahrungen alleine bleiben und ein Großteil der antisemitischen Vorfälle – unabhängig von ihrer Strafbarkeit – überhaupt nicht bekannt werden. Was das Ausmaß und die Verbreitung antisemitischer Vorfälle angeht, muss also von einem immensen Dunkelfeld ausgegangen werden.

EINSTELLUNGSFORSCHUNG

Ein anderer Zugang, um sich der Frage nach Ausmaß und Verbreitung von Antisemitismus zu nähern, ist die Einstellungsforschung. Die Langzeitstudien der Friedrich Ebert Stiftung sowie der Universität Leipzig zu autoritären und demokratiegefährdenden Einstellungen zeichnen ein alarmierendes Bild: So stimmten in der Leipziger Autoritarismus Studie 2022 7,2 % der Befragten der Aussage „Auch heute noch ist der Einfluss der Juden zu groß“ zu.⁴ Eine überwiegende Zustimmung zu dieser Aussage tätigte sogar jede fünfte befragte Person.⁵

¹ Vgl. Christen 2022

² Vgl. European Union Agency for Fundamental Rights 2018, S. 47

³ Vgl. ebd. S. 56

⁴ Vgl. Decker et. al 2020, S. 42

⁵ Vgl. Ebd

Was die Verbreitung solcher antisemitischen Einstellungen angeht, scheint Schleswig-Holstein keine Sonderrolle einzunehmen. Auch wenn entsprechende lokale Studien fehlen, verweist zumindest die Regionalanalyse Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein 2018 auf einen ernsthaften Anstieg hinsichtlich der Verbreitung von antisemitischen Einstellungen bei Schüler_innen. Je nach Landgerichtsbezirk (LGB) variieren die Zustimmungswerte zu der Aussage „Die Juden haben einfach etwas Besonderes an sich und passen nicht so recht zu uns“ zwischen 10,7 Prozent im LGB Itzehoe und 16,5 Prozent im LGB Flensburg.⁶

ZIVILGESELLSCHAFTLICHE DOKUMENTATION ANTISEMITISCHER VORFÄLLE

Neben eben genannten Zugängen verfolgen die zivilgesellschaftlichen und unabhängigen Dokumentationsstellen für antisemitische Vorfälle, die sich als Bundesverband der Recherche- und Informationsstellen Antisemitismus (RIAS-bund) zusammengeschlossen haben, folgenden Ansatz: Die Projekte dokumentieren im Zuständigkeitsbereich des jeweiligen Bundeslandes einheitlich antisemitische Vorfälle. Antisemitische Vorfälle können dabei als jene Momente verstanden werden, in denen sich antisemitische Einstellungsmuster in konkrete Handlungen übersetzen. Erst in dieser Materialisierung lassen sie sich beobachten, statistisch erfassen und strukturiert auswerten.

Mit der landesweiten Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus in Schleswig-Holstein (LIDA-SH) besteht seit September 2018 auch in Schleswig-Holstein eine unabhängige und niedrigschwellige Ansprechstruktur zur Dokumentation antisemitischer Vorfälle. Das Projekt wird im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung Schleswig-Holstein gefördert.⁷ Wesentliches Ziel der Arbeit von LIDA-SH ist die Erhellung des eingangs umrissenen Dunkelfeldes. Die im Rahmen der Dokumentation gewonnene Empirie soll des Weiteren als Basis für die Entwicklung passgenauerer Präventions-, Interventions- und Bildungsmaßnahmen dienen. Zudem zielt die Arbeit der Dokumentationsstelle darauf ab, dass tatsächliche Ausmaß antisemitischer Vorfälle in der Öffentlichkeit sichtbar und verständlicher zu machen. Zur Steigerung der Sensibilität innerhalb der Gesellschaft für unterschiedliche Formen von Antisemitismus, aber auch für die potentiellen Auswirkungen antisemitischer Vorfälle bietet LIDA-SH Vorträge und Workshops an. Durch diese Arbeit strebt das Projekt an, Menschen eine fundiertere Positionierung in der Auseinandersetzung mit bzw. um Antisemitismus zu ermöglichen.

Grundsätzlich verfolgt das Projekt einen communitygestützten und sozialraumspezifischen Ansatz.

Communitygestützt meint zunächst, dass sowohl bei der (Weiter-)Entwicklung des Angebots als auch bei den Auswertungsprozessen der dokumentierten Vorfälle jüdische Perspektiven aus dem Bundesland aktiv mit einbezogen werden. Zudem meint dieser Ansatz einen kontinuierlichen und möglichst engen Austausch mit Vertreter_innen jüdischer Gemeinschaften. Diese versteht LIDA-SH als Expert_innen für ihre jüdischen Lebensrealitäten. Der Austausch ermöglicht es dem Projekt über spezifische Problemlagen der jüdischen Communities sowie über potentielle Auswirkungen von Antisemitismus Kenntnis zu erlangen. Als sozialraumspezifisch versteht LIDA-SH das Bestreben Ansprechstrukturen zum Melden von antisemitischen Vorfällen in bestehende sozialräumliche Strukturen zu integrieren. Die so generierten Meldungen werden anschließend anonymisiert an LIDA-SH zur Dokumentation weitergeleitet.

Um ein möglichst genaues Bild über das Ausmaß antisemitischer Vorfälle zeichnen zu können, erfasst LIDA-SH ein breites Spektrum an Deliktqualitäten. Neben körperlichen Angriffen, Bedrohungen, Sachbeschädigungen und Schmierereien werden auch antisemitische Beleidigungen, Hasskommentare und sonstige Äußerungen als Vorfälle dokumentiert. Hinzu kommen antisemitische E-Mails und Propagandamaterial wie Flugblätter oder Transparente auf Demonstrationen. Das Projekt erfasst dabei auch antisemitische Vorfälle unterhalb der Schwelle der Strafbarkeit.

ARBEITSDEFINITION ANTISEMITISMUS

Inhaltliche Grundlage für die Bewertung, ob ein Echtwelt-sachverhalt antisemitisch im Sinne des bundeseinheitlichen Erfassungssystems ist, stellt dabei die „Arbeitsdefinition Antisemitismus“ der International Holocaust Remembrance Alliance dar.⁸ Diese Definition wird nicht nur von dem Zentralrat der Juden in Deutschland empfohlen, sondern ist auch bereits durch zahlreiche internationale Institutionen sowie von der Bundesregierung im September 2017 durch Kabinettsentschluss anerkannt. Als Teil des RIASbund verwendet auch LIDA-SH die 2014 durch den Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (VDK e.V.) vor der Gründung der Recherche- und Informationsstelle Antisemitismus Berlin (RIAS Berlin) an wenigen Stellen für den deutschen Kontext operationalisierte und spezifizierte Arbeitsdefinition:

Der Antisemitismus beschreibt gesellschaftlich tradierte Wahrnehmungen eines fremd konstruierten jüdischen Kollektivs. Die Wirkmächtigkeit dieser Fiktionen zeigt sich in der Verbreitung antisemitischer Einstellungen, öffentlicher Debatten und kann sich als Hass gegenüber Jüdinnen_Juden ausdrücken.

⁶ Vgl. Krieg et. al. 2019: S. 33

⁷ LIDA S-H wird im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung gefördert. Das Programm wird über das Landesdemokratiezentrum und den Landespräventionsrat koordiniert und umgesetzt. Die Veröffentlichung stellt keine Meinungsäußerung des Ministeriums für Inneres, Kommunales, Wohnen und Sport des Landes Schleswig-Holstein, des Landespräventionsrates und des Landesdemokratiezentrums dar. Für inhaltliche Aussagen trägt der Autor die Verantwortung

⁸ Vgl. International Holocaust Remembrance Alliance 2016

Der Antisemitismus richtet sich in Wort oder Tat gegen jüdische oder nicht-jüdische Einzelpersonen und/oder deren Eigentum, sowie gegen jüdische Gemeindeinstitutionen oder religiöse Einrichtungen.

Darüber hinaus kann auch der Staat Israel, der dabei als jüdisches Kollektiv verstanden wird, Ziel solcher Angriffe sein. Oft enthalten antisemitische Äußerungen die Anschuldigung, die Jüdinnen_Juden betrieben eine gegen die Menschheit gerichtete Verschwörung und seien dafür verantwortlich, dass „die Dinge nicht richtig laufen“. Der Antisemitismus manifestiert sich in Wort, Schrift und Bild sowie in anderen Handlungsformen, er benutzt negative Stereotype und unterstellt negative Charakterzüge.⁹

Ergänzt wird diese Arbeitsdefinition mit fünfzehn aktuellen Beispielen, welche die unterschiedlichen Erscheinungsformen des Antisemitismus illustrieren sowie einer Arbeitsdefinition zur Leugnung und Verharmlosung der Schoa.¹⁰

SPEZIFIKA ANTISEMITISCHER VORFÄLLE

Anhand dieser Arbeitsdefinition lassen sich zwei wesentliche Elemente des Antisemitismus herausarbeiten:

Erstens heißt es in der Arbeitsdefinition, der Antisemitismus beschreibe eine „gesellschaftlich tradierte Wahrnehmung eines fremd konstituierten jüdischen Kollektivs“.¹¹ Im Antisemitismus geht es folglich niemals um tatsächliche Eigenschaften von Jüdinnen_Juden, sondern eben immer nur um die Imagination von Antisemit_innen. In diesem Sinne kann Antisemitismus tatsächlich als „das Gerücht über die Juden“¹² verstanden werden, das tief in der Gesamtgesellschaft verankert ist. Als umfassendes Welterklärungsmuster bezeichnet Samuel Salzborn das Phänomen Antisemitismus.¹³ So zeigt sich in antisemitischen Einstellungsmustern eine generelle Ablehnung moderner und pluralistischer Gesellschaftskonzepte und kann in diesem Sinne auch als „negatives Leitbild der Moderne“ bezeichnet werden.¹⁴ Alles, was nicht in die eigene Welt- und Wertevorstellung eingeordnet werden kann, wird von Antisemit_innen antisemitisch gedeutet.

Zweitens verweist die Arbeitsdefinition darauf, dass sich antisemitische Taten auch gegen nicht jüdische Personen und Institutionen richten können. Wie auch andere vorurteilsmotivierte Taten handelt es sich bei antisemitischen Vorfällen, insbesondere aber antisemitische Angriffe, um sogenannte Zuschreibungs- und Botschaftstaten. Im Sinne

von Barbara Perry können auch antisemitische Vorfälle als Taten verstanden werden, in denen spezifische, historisch gewachsene und gesellschaftlich tradierte Ungleichwertigkeitsvorstellungen zum Ausdruck kommen.¹⁵ Relevant sind dabei die Zuschreibungen, die Täter_innen vornehmen und nicht notwendigerweise tatsächliche Merkmale der Betroffenen. Finke stellt dabei klar, dass – da Täter_innen Menschen aufgrund ihrer zugeschriebenen Gruppenzugehörigkeit angreifen – die Personen, die angegriffen werden, in den Augen der Täter_innen flexibel austauschbar sind.¹⁶ Die internalisierte Ideologie der Ungleichwertigkeit der Täter_innen als Beweggrund für den Angriff auf Betroffene ermöglicht zudem die Entpersonalisierung der Betroffenen durch die Täter_innen und begünstigt so eine enorme Brutalität.¹⁷ Lang und Pietrzyk verweisen zurecht darauf, dass diese Taten nicht gleichzusetzen sind mit „Gewalt gegen sämtliche abgrenzbare Gruppen“.¹⁸

Hieraus ergibt sich ein zweites Spezifikum vorurteilsmotivierter Angriffe. Sie beruhen im Wesentlichen nicht auf persönlichen Konflikten, vielmehr werden Betroffene als Stellvertreter_innen einer, durch die Täter_innen abgewerteten Gruppe ausgewählt und angegriffen. Vorurteilsmotivierte Angriffe sind Botschaftstaten.¹⁹

Diese Botschaften können zudem in Taten transportiert werden, die keine konkrete Einzelperson adressieren. So ist die Schmiererei „Hamas, Hamas! Juden ins Gas“ an einer Litfaßsäule ohne jeden Zweifel antisemitisch, sie adressiert aber eben keine konkrete Person. Diese Schmiererei transportiert dennoch eine klare Botschaft: Jüdinnen_Juden müssen hier um ihr Leben fürchten.

POTENTIELLE AUSWIRKUNGEN ANTISEMITISCHER VORFÄLLE

Antisemitische Vorfälle sind sowohl im Hinblick auf ihre Erscheinungsform als auch auf ihre Deliktqualität vielfältig. Hinsichtlich ihrer möglichen Auswirkungen auf Betroffene, Community und Gesamtgesellschaft bergen sie ähnliche Potentiale wie andere vorurteilsmotivierter Taten bzw. Hate Crimes.

Auf der Ebene von direkt Betroffenen wirken antisemitische Vorfälle als individuelle Erfahrung der Verletzung und Ausgrenzung. Neben physischen und materiellen Schäden erleiden Betroffene häufig auch psychische Schäden. Nicht selten sind Betroffene über die konkrete Situation hinaus

9 Vgl. Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. 2014.

10 Vgl. ebd.

11 Vgl. ebd.

12 Vgl. Adorno 1951, S. 200

13 Vgl. Salzborn 2010

14 Vgl. ebd.

15 Vgl. Perry 2018

16 Finke 2010, S. 207

17 Vgl. Schneider 2009, S. 308

18 Lang&Pietrzyk 2019, S. 131

19 Vgl. Schneider 2003, S. 498

mit Ohnmachtsgefühlen konfrontiert. Neben dem traumatisierenden Potential insbesondere von Gewalterfahrungen, das Janoff-Bulman treffend als *shattered assumptions*²⁰ beschreibt, zielen antisemitische Vorfälle in der Regel „auf einen Aspekt der persönlichen Identität, der unwandelbar oder elementar zum persönlichen Bewusstsein des eigenen Selbst gehört“²¹ und wirken daher meist über die potentiellen Folgen von (Gewalt-)Opfererfahrungen hinaus. Da in antisemitischen Vorfällen gesellschaftliche Machtverhältnisse zum Ausdruck kommen, sind Betroffene häufig nicht das erste Mal mit solchen Erfahrungen konfrontiert. Es ist wahrscheinlich, dass sich vergangene (Diskriminierungs-) Erfahrungen in antisemitischen Vorfällen aktualisieren. Aus der kontinuierlichen Konfrontation mit Antisemitismus kann die negative Erwartungshaltung, auch zukünftig mit Antisemitismus konfrontiert zu sein, entstehen. Neben psychischen Folgen kann sich dies auch auf das Verhalten von Betroffenen auswirken. So haben antisemitische Vorfälle das Potential Jüdinnen_Juden in die Rolle zu drängen, ständig abwägen zu müssen, wann und wem sie ihr Jüdisch-Sein zeigen können und wollen.²² Schließlich sehen sich Betroffene antisemitischer Vorfälle im besonderen Maße der Gefahr einer sekundären Viktimisierung ausgesetzt.

Als Zuschreibungs- und Botschaftstaten wirken antisemitische Vorfälle in der Regel über die konkret Adressierten hinaus in die jüdischen Communities hinein. Wie bereits umrissen haben auch antisemitische Vorfälle, die keine Person direkt adressieren, das Potential in jüdische Communities hineinzuwirken. Diese kollektive Viktimisierung zeichnet sich dabei nicht durch eine unmittelbare Schädigung, sondern durch ein Gefühl der Bedrohung, ebenfalls als Stellvertreter_in der eigenen Community angegriffen werden zu können, aus.²³ Die Vorfälle werden häufig als Bedrohung gegen die ganze Gruppe interpretiert, die Unterscheidung zwischen „uns“ und „ihnen“ scheint in den Vorfällen zudem immer wieder am Horizont auf.²⁴ Solche kollektive Viktimisierungen haben das Potential Angehörige der Communities in der Ausgestaltung des alltäglichen Lebens insbesondere der sozialen Teilhabe einzuschränken. Die Entscheidung sich öffentlich nicht mehr als Jüdin oder Jude zu erkennen zu geben oder die Tatsache, dass die Gemeindezeitschriften jüdischer Landesverbände in der Regel in neutralen Briefumschlägen verschickt werden, um die Mitglieder nicht an ihrem Wohnort als jüdisch zu „outen“, sind nur zwei Beispiele für die Auswirkungen von antisemitischen Vorfällen auf Jüdinnen_Juden in Schleswig-Holstein.²⁵

Schließlich richten sich antisemitische Vorfälle gegen basale Werte einer demokratischen Gesellschaft und universell

geltenden Menschenrechte.²⁶ Zudem kommt in antisemitischen Vorfällen die Ablehnung einer pluralistischen Gesellschaft zum Ausdruck, die entsprechende gesellschaftliche Stimmungen verstärken kann.²⁷ Ein eindrückliches Beispiel: Vergleicht man die Bekennerschreiben der Täter der Terroranschläge von Halle, Christchurch, El Paso, Oslo und Utøya, so muss festgestellt werden, dass alle Täter ein antisemitisches, misogynen und rassistisches Weltbild teilen.²⁸ Auch wenn von diesen Terroristen häufig als Einzeltäter gesprochen wird, findet ihr Radikalisierungsprozess nicht im luftleeren Raum statt. Die Gesamtheit antisemitischer Vorfälle, das antisemitische Grundrauschen, ist Ausdruck eines gesellschaftlichen Klimas, in dem Anschläge wie Halle und Hanau, aber auch der vereitelte Anschlag von Hagen möglich werden.

LAGEBILD SCHLESWIG-HOLSTEIN

Im Folgenden werden die wesentlichen Erkenntnisse aus vier Jahren unabhängiger Dokumentation antisemitischer Vorfälle in Schleswig-Holstein vorgestellt. Dabei können in diesem Beitrag lediglich Zahlen zu den von LIDA-SH dokumentierten Vorfällen für die Jahre 2019-2021 berücksichtigt werden, da zu Redaktionsschluss die Auswertung der für das Jahr 2022 dokumentierten Vorfälle noch ausstand.²⁹ Sofern möglich, werden diese durch aktuelle Einschätzungen zur Entwicklung ergänzt.

Auch in Schleswig-Holstein ist Antisemitismus ein komplexes Phänomen, das sich in unterschiedlichster Form und Intensität ausdrückt. Im Schnitt erfasst LIDA-SH mehr als einen Vorfall pro Woche. Dabei sagt das quantitative Ausmaß der dokumentierten Vorfälle mehr über den Grad der Vernetzung des Projektes als über die tatsächliche Anzahl aller stattfindenden antisemitischen Vorfälle aus. Nichtsdestotrotz ist die Datenbasis geeignet um einige Strukturelemente antisemitischer Vorfälle herauszuarbeiten.

Die Spannbreite der dokumentierten antisemitischen Vorfälle ist hoch, wobei sich der Großteil dieser Vorfälle unterhalb der Schwelle zum Angriff und an der Schwelle zur Strafbarkeit verorten lässt. So manifestiert sich Antisemitismus häufig in Form von antisemitischen Äußerungen und Beleidigungen sowie in Beschädigungen an nichtjüdischem Eigentum. Seit dem Jahr 2021 deutet sich dabei allerdings eine Intensivierung der dokumentierten Deliktqualitäten an: Bedrohungen und Angriffe gegen Personen sowie Beschädigungen an jüdischen Einrichtungen und Eigentum wurden von LIDA-SH in den letzten zwei Jahren häufiger dokumen-

20 Vgl. Janoff-Bulman 1985, S. 15

21 Finke 2010, S.207

22 Vgl. Schäuble 2017, S. 556

23 Vgl. Strobl et. al. 2003, S. 31

24 Vgl. Tobin&Sasser 1988, S. 125

25 Vgl. LIDA-SH 2019, S. 58ff

26 Vgl. Büttner 2019, S. 125

27 Vgl. Finke 2010, S. 207

28 Manemann 2020, S. 12ff

29 Alle Auswertungen zu den dokumentierten Vorfällen finden sich auf www.lida-sh.de.

tiert als zu Beginn des Projektes. Nach wie vor stellen aber verhältnismäßig niedrigschwellige Vorfälle den absoluten Großteil aller dokumentierten Vorfälle dar. Diese hohe Anzahl verweist zunächst auf eine erschreckende Alltäglichkeit antisemitischer Vorfälle.

Ein Großteil der dokumentierten Vorfälle adressiert keine konkreten Einzelpersonen oder Institutionen. Adressierung meint hier Vorfälle, die sich eindeutig gegen bestimmbare Personen oder Institutionen richten. Die antisemitische Schmiererei „*Hamas, Hamas! Juden ins Gas!*“ im öffentlichen Raum ist ein gutes Exempel für einen antisemitischen Vorfall ohne direkte Adressierung. Bei jenen Vorfällen, in denen konkrete Personen oder Institutionen adressiert werden, fällt auf, dass nichtjüdische Personen oder Institutionen häufiger adressiert werden als Jüdinnen_Juden bzw. jüdische Institutionen. Antisemitismus richtet sich in erster Linie gegen Jüdinnen_Juden – auch dann, wenn sie nicht unmittelbar und direkt adressiert werden. Die Struktur der dokumentierten Vorfälle zeigt zudem: Antisemitismus benötigt die Anwesenheit von Jüdinnen_Juden nicht, um sich Bahn zu brechen. Wenn ein Vorfall direkt adressiert ist, kennen sich – wie für Zuschreibungstaten typisch – Betroffene und Täter_innen in der Regel nicht.

Antisemitische Vorfälle ereignen sich am häufigsten offline, im öffentlichen Raum. Sie finden aber auch regelmäßig am Arbeitsplatz oder in der Schule – immer wieder aber auch im direkten Wohnumfeld von Betroffenen statt. Lokale Schwerpunkte bilden dabei die urbaneren Zentren des Bundeslandes, was jedoch mit besseren Meldernetzwerken in Städten wie Kiel, Flensburg oder Lübeck korreliert. Insbesondere in den Jahren 2020 und 2021 wurden zudem auffallend häufig Vorfälle auf Demonstrationen dokumentiert. Die Proteste im Kontext der Corona-Pandemie oder Demonstrationen mit Bezug zum Nah-Ost-Konflikt sind hier nur zwei Beispiele für Anlässe, bei denen es regelmäßig zu antisemitischen Vorfällen kam. Dass sich antisemitische Einstellungen hier als Teil einer bewussten politischen Willensbekundung in antisemitischen Parolen und Bildern materialisieren, erscheint besonders besorgniserregend. Insgesamt verweist die räumliche Verteilung der dokumentierten Vorfälle aber auf eine Präsenz von Antisemitismus im alltäglichen Leben.³⁰

Antisemitismus als wandelbares Phänomen kennt viele Erscheinungsformen. Allen gemein ist dabei die Konstruktion von Jüdinnen_Juden als homogene Masse, die nicht so recht in die imaginierte Mehrheitsgruppe passt. Dieses konstruierte „Wir“ ist dabei beliebig austauschbar: vom eigenen Fußballverein bis hin zur Imagination der Volksgemeinschaft oder Herrenrasse. Dieses „Othering“ negiert

dabei notwendigerweise die Diversität und Pluralität der jüdischen Communities. In den letzten vier Jahren stellt der Post-Shoa-Antisemitismus jährlich die am häufigsten dokumentierte Erscheinungsform antisemitischer Vorfälle dar. Als solche werden Vorfälle bezeichnet, in denen die Shoa – also der Holocaust – verharmlost oder gar geleugnet wird, Jüdinnen_Juden eine Mitschuld an ihrer Vernichtung gegeben wird sowie Angriffe auf Orte und Praxen der Erinnerung.

So störten am 27.01.2022 – dem Tag des Gedenkens an die Befreiung des Vernichtungslagers Auschwitz – Neo-Nazis den Onlinevortrag eines Zeitzeugen. Dieser referierte über den „KZ-Fürstengrube-Todesmarsch“³¹ und das Cap-Arcona Unglück^{32,33}. Der Vortrag wurde von der Gedenkstätte Ahrensböök organisiert. Die Täter konnten sich in die Videokonferenz einwählen, zeigten Hakenkreuze in die Kamera, skandierten „Heil Hitler“ und präsentierten Aufnahmen von Neo-Nazi-Aufmärschen. Nach einer Unterbrechung der Veranstaltung konnten sich die Täter ein weiteres Mal Zugang zu dem digitalen Raum verschaffen und zeigten Enthauptungsvideos. Dieser Form des Cyberangriffs war in den letzten Jahren nicht nur die Gedenkstätte Ahrensböök ausgesetzt, so wurden auch diverse Veranstaltungen jüdischer Organisationen in antisemitischer Weise gestört.³⁴

Dass von LIDA-SH so viele Vorfälle des Post-Shoa-Antisemitismus dokumentiert werden, hängt mit hoher Wahrscheinlichkeit auch mit der Sensibilität von Meldenden dieser Erscheinungsform gegenüber zusammen. Es ist davon auszugehen, dass Meldende die Lüge, die Shoa hätte es nicht gegeben, eher als antisemitisch erkennen, als die als „Israelkritik“ getarnte antisemitische Dämonisierung des Staates Israels.

Davon einmal abgesehen, weist die Verteilung der Erscheinungsformen innerhalb der dokumentierten Vorfälle bemerkenswerte Verschiebungen – sowohl zwischen als auch innerhalb der Jahre – auf.

Im Jahr 2020 konnte zunächst eine Verschiebung von einem israelbezogenen Antisemitismus hin zu einem modernen Antisemitismus beobachtet werden. Dieser ist häufig in umfassendere Verschwörungserzählungen eingebettet. Diese waren im Jahr 2020 vor allem im Zuge der Corona-Pandemie medial deutlich präsenter als in vorangegangenen Jahren.

Für das Jahr 2021 spielt diese Erscheinungsform hingegen eine untergeordnete Rolle. So wurde LIDA-SH auch im Kontext der Pandemie deutlich seltener die Verbreitung von antisemitischen Verschwörungserzählungen bekannt. Statt-

³⁰ Vgl. ebd.

³¹ Im Rahmen der Evakuierung des KZ-Fürstengrube, einem Nebenlager des KZ-Auschwitz, wurden die KZ-Häftlinge von Januar bis Mai 1945 zu einem Todesmarsch von Auschwitz bis nach Holstein in Schleswig-Holstein getrieben.

³² Als Cap-Arcona Unglück wird die Bombardierung und Versenkung des deutschen Kriegsschiffes Cap Arcona in der Lübecker Bucht am 03.05.1945 durch die britische Luftwaffe bezeichnet.

³³ Vgl. Rosenkötter (2022)

³⁴ Vgl. Makowski (2020)

dessen wurden in diesem Kontext mehr Vorfälle, in denen die Maßnahmen zur Bekämpfung der Pandemie mit der Shoa verglichen wurden, dokumentiert.

Das Tragen des gelben Judensterns ist hierfür ein klassisches Beispiel. Inwieweit hier gesellschaftliche Ächtung und staatliche Repression zur Verschiebung der Artikulationsform innerhalb des gleichen Milieus von Täter_innen beigetragen hat, kann nur vermutet werden.

Im Jahr 2021 wurden hingegen Israelfeindliche Vorfälle fast genauso oft dokumentiert wie Vorfälle des Post-Shoa Antisemitismus. Für das Jahr 2022 deutet sich eine Fortsetzung dieses Trends an.

Die Verteilung der dokumentierten Vorfälle nach Monaten des Jahres 2021 zeigt, dass etwa die Hälfte aller Vorfälle, die einem israelbezogenen Antisemitismus zugeordnet werden konnten im Kontext der Eskalation des israelisch-palästinensischen Konflikts im Mai und Juni 2021 dokumentiert wurden. Allein fünf Vorfälle, darunter ein Angriff, fanden im Kontext von Demonstrationen statt.

Diese Beobachtung, die auch von den Kolleg*innen aus den anderen Bundesländern geteilt wird, verweist dabei auf ein zentrales Strukturmerkmal antisemitischer Vorfälle: Die Verbreitung und Struktur antisemitischer Vorfälle sind im hohen Maße von vorhandenen Gelegenheitsstrukturen abhängig.³⁵

ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Antisemitismus und damit antisemitischer Vorfälle sind auch in Schleswig-Holstein ein komplexes Phänomen, das sich in unterschiedlichster Form und Intensität ausdrückt. Die hohe Anzahl dokumentierter antisemitischer Vorfälle an der Schwelle zur Strafbarkeit verweist dabei auf eine besorgniserregende Alltäglichkeit antisemitischer Vorfälle. Die räumliche Verteilung der dokumentierten Vorfälle deutet zudem auf eine Omnipräsenz von Antisemitismus im alltäglichen Leben (von Jüdinnen/Juden) hin. Dieser Befund deckt sich dabei mit Erkenntnissen aus der Betroffenenbefragung. Damit sich Antisemitismus Bahn bricht, bedarf es auch in Schleswig-Holstein nicht zwingend die Anwesenheit Dritter. Nichtsdestotrotz richten sich antisemitische Vorfälle in erster Linie gegen Jüdinnen/Juden und haben dabei teils massive Auswirkungen auf Betroffene, jüdische Communities aber auch auf eine pluralistisch demokratisch verfasste Gesellschaft.

Das Patentrezept im Kampf gegen Antisemitismus, nach dem auch LIDA-SH immer wieder gefragt wird, gibt es nicht.

Drei Ansatzpunkte können dennoch skizziert werden:

Erstens erfordert der Kampf gegen Antisemitismus eine bessere Problembeschreibung. Antisemitismus muss beim Namen genannt und in seinem tatsächlichen Ausmaß sicht-

bar und damit diskutierbar gemacht werden. Das Melden von Vorfällen hat hier einen bedeutenden Anteil. Eine wirkungsvolle Bekämpfung von Antisemitismus setzt zudem eine Auseinandersetzung mit antisemitischen Vorfällen, mit ihrer Häufigkeit, Ausprägung, ihren Erscheinungsformen, ihrer regionalen und zeitlichen Verteilung voraus. Zivilgesellschaft und staatliche Institutionen müssen Antisemitismus zu ihrem Thema machen. Das heißt einerseits ihre Mitglieder für dieses Phänomen zu sensibilisieren und sie darin zu bestärken, antisemitische Vorfälle entschieden abzuwehren. Andererseits bedeutet dies aber auch ihre Strukturen dahingehend aufzustellen, dass das Thematisieren von Antisemitismus, das Melden von Vorfällen zur Selbstverständlichkeit wird. Eine genaue Problembeschreibung wird jedoch wirkungslos bleiben, wenn sich nicht weite Teile der Gesellschaft dem Thema annehmen. So darf der Kampf gegen Antisemitismus nicht allein zur Aufgabe der jüdischen Communities erklärt werden.

Zweitens müssen Zivilgesellschaft und staatliche Institutionen die Perspektiven der Betroffenen ernst nehmen. Der Kontakt zu Meldenden zeigt, dass für viele Betroffene weder die Frage nach der Strafbarkeit des Erlebten noch die Bestrafung von Täter_innen von zentraler Bedeutung ist. Für einen Großteil der Betroffenen ist es deutlich wichtiger, dass ihr Erleben nicht infrage gestellt wird und sie ernst genommen werden. Nur allzu oft bekommen Betroffene zu hören, dass das Gesagte „doch nicht so gemeint“ gewesen sei. Immer wieder wird insbesondere Jüdinnen_Juden vorgeworfen, zu übertreiben und geradezu überall Antisemitismus zu sehen.

Insbesondere in Bezug auf strafrechtlich relevante Vorfälle – aber eben auch hinsichtlich aller anderen antisemitischen Vorfälle – geht es den Betroffenen in der Regel um Anerkennung des erfahrenen Unrechts. Gerade nach antisemitischen Angriffen stehen Ermittlungsbehörden und die Organe der Rechtspflege in der Pflicht durch einen sensiblen Umgang mit Betroffenen sekundären Viktimisierungsprozessen entgegenzuwirken. Mittlerweile ist innerhalb des Fachdiskurses unbestritten, dass die Anerkennung der Normverletzung als solche für den Bewältigungsprozess der Betroffenen von erheblicher Bedeutung ist.³⁶ Diese Anerkennung beginnt im Idealfall bereits mit der Arbeit der Ermittlungsbehörden am Tatort bzw. bei Anzeigenstellung und endet – zumindest für die staatlichen Institutionen – mit der Urteilsbegründung.

Doch nicht nur die Anerkennung der Normverletzung als solche ist für den Bewältigungsprozess der Betroffenen von Bedeutung. Eine mindestens genau so große Rolle spielt die öffentliche Anerkennung sowohl der Tatmotivation als auch der Schäden, die Betroffene durch den Angriff erlitten haben. Die Nichtbefassung mit antisemitischen Tatmotiven bzw. deren nur nachlässige Thematisierung bis hin zu ihrer Verharmlosung begünstigen demgegenüber sekundäre Viktimisierungsprozesse.

³⁵ Vgl. Bundesverband RIAS (2022), S. 25

³⁶ Vgl. Hartmann 2010, S. 53. Ausführlicher Böttger et. al. (2014)

Drittens darf sich der Kampf gegen Antisemitismus nicht auf die strafrechtliche Ahndung justizabler Vorfälle beschränken. Um dem antisemitischen Grundrauschen, in dem die Radikalisierungsprozesse der Täter von Halle und Hanau möglich wurden, etwas entgegenzusetzen, braucht es ein beherztes zivilgesellschaftliches Einschreiten in allen Situationen, in denen sich Antisemitismus Bahn bricht; denn wenn die Verbreitung von Antisemitismus wesentlich von vorhandenen Gelegenheitsräumen abhängig ist, dann muss es sich die Zivilgesellschaft zur Aufgabe machen, die Räume, in denen sich Antisemit_innen schamlos artikulieren können, so schnell wie möglich wieder zu schließen.

Zum Autor:

Joshua Vogel, leitet die Landesweite Informations- und Dokumentationsstelle Antisemitismus seit ihrem Bestehen im September 2018. Das Projekt wird im Rahmen des Landesprogramms zur Demokratieförderung und Rechtsextremismusbekämpfung Schleswig-Holstein gefördert. Zuvor war er als Berater im Zentrum für Betroffene rechter Angriffe tätig.



Literaturverzeichnis

- Adorno, Theodor W. (1951): *Minima moralia: Reflexionen aus dem beschädigten Leben*. Suhrkamp Verlag: Berlin und Frankfurt a.M.
- Böttger, A., Lobermeier, O. & Plachta, K. (2014): *Opfer rechtsextremer Gewalt (Analysen zu gesellschaftlicher Integration und Desintegration)*. Wiesbaden: Springer VS.
- Bundesverband RIAS (2022): *Antisemitische Vorfälle in Deutschland 2021*. Online abrufbar: https://report-antisemitism.de/documents/Antisemitische_Vorfaelle_in_Deutschland_Jahresbericht_RIAS_Bund_2021.pdf (06.01.2023).
- Büttner, C. (2019): *Folgen rechter Gewalt für Betroffene und Möglichkeiten der Unterstützung durch spezialisierte Opferberatungsstellen*. Online abrufbar: https://www.idz-jena.de/fileadmin/user_upload/PDFS_WsD4/Text_B%C3%BCttner.pdf. (09.01.2023).
- Christen, Ulf (2022): *Justiz in SH sagt zunehmendem Antisemitismus den Kampf an*. In: Kieler Nachrichten vom 20.01.2022. online abrufbar: <https://www.kn-online.de/schleswig-holstein/justiz-in-sh-sagt-zunehmendem-antisemitismus-den-kampf-an-NPX3UWW5UNSME-K5YPFRNMS7BD4.html> (06.01.2023).
- Decker, Oliver et. al. (2022): *Die Leipziger Autoritarismus Studie 2022: Methode, Ergebnisse und Langzeitverlauf*. In Decker, Oliver et. al. (Hg.): *Autoritäre Dynamiken in unsicheren Zeiten. Neue Herausforderungen – alte Reaktionen. Leipziger Autoritarismus Studie 2022*. (S. 31-90) Gießen: Psychosozial-Verlag.
- European Union Agency for Fundamental Rights (2018): *Experiences and perceptions of antisemitism. Second survey on discrimination and hate crime against Jews in the EU*. Luxemburg: EU. Online abrufbar: https://fra.europa.eu/sites/default/files/fra_uploads/fra-2018-experiences-and-perceptions-of-antisemitism-survey_en.pdf (06.01.2023).
- Finke, B. (2010): *Vorurteilsmotivierte Hassgewalt und diversitorientierte Beratung*. In J. Hartmann (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (S. 207–231). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Hartmann, J. (2010): *Qualifizierte Unterstützung von Menschen, die Opfer von Straf- bzw. Gewalttaten wurden. Opferhilfe als professionalisiertes Handlungsfeld Sozialer Arbeit*. In J. Hartmann (Hrsg.), *Perspektiven professioneller Opferhilfe. Theorie und Praxis eines interdisziplinären Handlungsfelds* (S. 9–36). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- International Holocaust Remembrance Alliance (2016): *Arbeitsdefinition Antisemitismus*. Online abrufbar: <https://www.holocaustremembrance.com/de/resources/working-definitions-charters/arbeitsdefinition-von-antisemitismus> (06.01.2023).
- Janoff-Bulman, R. (1985): *Victimization: Rebuilding Shattered Assumptions*. In C. R. Figley (Hrsg.), *The study and treatment of post-traumatic stress disorder (Trauma and its wake, Bd. 1, S. 15–35)*. Bristol, Pa.: Brunner/Mazel.
- Krieg, Yvonne et. al. (2019): *Regionalanalyse Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein 2018. Fortschreibung der Regionalanalysen Rechtsextremismus in Schleswig-Holstein*. KfN Forschungsbericht Nr. 149. Hannover: Kriminologisches Forschungsinstitut Niedersachsen e.V.
- Lang, K. & Pietrzyk, K. (2019): *Mit den Mitteln des Rechts. Plädoyer für eine konfrontative/politische Nebenklagevertretung bei vorurteilsmotivierter Gewalt*. In V. Eick & J. Arnold (Hrsg.), *40 Jahre RAV. Im Kampf um die freie Advokatur und um ein demokratisches Recht* (S. 130–137). Münster: Verlag Westfälisches Dampfboot.

- LIDA-SH (2019): Auswertungsbroschüre der dokumentierten antisemitischen Vorfälle 2019. Online abrufbar: https://www.lida-sh.de/wp-content/uploads/2020/01/LIDA-Broschu%C3%BCre-20.12._RZ-1.pdf (06.01.2023).
- Makowski, Elisa (2020): RIAS warnt vor ‚Zoom-Bombing‘ gegen Juden. In: Jüdische-Allgemeine online vom 23.04.2020. Online abrufbar: <https://www.juedische-allgemeine.de/politik/rias-warnt-vor-zoom-bombing-gegen-juden/> (09.01.2023).
- Manemann, Thilo (2020): Rechtsterroristische Online-Subkulturen. Analyse und Handlungsempfehlungen. (Hrsg.) Amadeu Antonio Stiftung. Online abrufbar: https://www.amadeu-antonio-stiftung.de/wp-content/uploads/2021/02/Broschu%C3%BCre-Rechtsterroristische-Online-Subkulturen_pdf.pdf (09.01.2023).
- Perry, B. (2018). Hasskriminalität als Herausforderung für Inklusion und Vielfalt. *Wissenschaft Demokratie* (4), 96–107. Online abrufbar unter: <https://www.idz-jena.de/schriftenreihe/band-4-schwerpunkt-gewalt-gegen-minderheiten/>. (06.01.2023).
- Rosenkötter, Sebastian (2022): Nach rechtsextremer Attacke auf KZ-Gedenkstätte Ahrensböck: Polizei ermittelt. In: Lübecker Nachrichten online vom 08.02.2022. Online abrufbar: <https://www.ln-online.de/lokales/ostholstein/nach-rechtsextremer-attacke-auf-kz-gedenkstaette-ahrensboeck-polizei-ermittelt-4V5T4ECOEE3NFEB6EE2WKG7W2M.html> (06.01.2023).
- Salzborn, Samuel (2010): Antisemitismus als negative Leitidee der Moderne. Sozialwissenschaftliche Theorien im Vergleich, Frankfurt am Main.
- Schäuble, Barbara (2017): Antisemitische Diskriminierung. In: Scherr et.al. (Hrsg): *Handbuch Diskriminierung*. Wiesbaden: Springer VS. S.545-564.
- Schneider, H. J. (2003): Hasskriminalität: eine neue kriminologische Deliktskategorie. *JuristenZeitung* 58 (10), 497–504. Online abrufbar: <https://www.jstor.org/stable/pdf/20826825.pdf>. (09.01.2023).
- Schneider, H. J. (2009): Hass- und Vorurteilskriminalität. In H. J. Schneider (Hrsg.), *Besondere Probleme der Kriminologie (Internationales Handbuch der Kriminologie, Bd. 2, S. 297–338)*. Berlin, New York: de Gruyter Recht.
- Strobl, R., Lobermeier, O. & Böttger, A. (2003): Verunsicherung und Vertrauensverlust bei Minderheiten durch stellvertretende und kollektive Viktimisierung. *Journal für Konflikt und Gewaltforschung* 5 (1), 29–48. Online abrufbar: <https://www.biejournals.de/index.php/jkg/article/download/5629/5094> (09.01.2023).
- Tobin, Gary A. & Sassler, Sharon L. (1988): *Jewish perceptions of antisemitism*. New York: Springer US.
- Verein für Demokratische Kultur in Berlin e.V. (2014): *Arbeitsdefinition Antisemitismus*. Online abrufbar unter: <https://report-antisemitismus.de/bundesverband-rias> (06.01.2023).



Radikalisierung in den Rechtsextremismus aus Netzwerksicht. Eine empirisch begründete Typenbildung¹

Der vorgestellte Text entwickelt eine Heuristik zur Beschreibung von Initialmomenten des Radikalisierungsprozesses in den Rechtsextremismus. Er beschreibt, welche Rolle Netzwerke im sozialen Nah- bzw. Fernraum spielen und inwiefern sich Personen aktiv radikalieren. Als Datenbasis für die Typenbildung dienen neun egozentrierte Netzwerke aus qualitativen Interviews mit männlichen Befragten. Die entwickelten Typen Pfadabhängigkeit, Gefolgschaft, Selbstverständliches wird Überzeugung und Weltanschauung beschreibt der Text anhand von Fallbeispielen.

Schlagerwörter: Soziale Netzwerkanalyse; qualitative Netzwerkanalyse; egozentrierte Netzwerke; Radikalisierung; Rechtsextremismus

1. EINLEITUNG UND FRAGESTELLUNG²

Untersuchungen zum Rechtsextremismus sind hochaktuell und gesellschaftlich relevant. Dies zeigen die Mordserie des NSU, der Anstieg rechtsmotivierter Straftaten gegen Geflüchtete im Jahr 2015 (BMI, 2018, S. 7) sowie die drei gravierenden Fälle rechtsextremer Gewalt in den letzten Monaten: Im Juni 2019 ermordete ein Täter, der offensichtlich schon länger „im rechtsextremen Milieu aktiv“ (vgl. Der Spiegel, 2019) war, den Politiker Walter Lübcke in Kassel. Im Oktober 2019 versuchte sich ein Täter in Halle mit einer Waffe und der Absicht, ein Massaker anzurichten, Zugang zu einer Synagoge zu verschaffen. Die Bundesanwaltschaft geht von einer „rechtsextremistischen und antisemitischen Motivation“ (Mestermann, 2019) aus. Im Februar 2020 tötete ein Mann, den Medien als „rechtsextremen, einsamen Wolf“ (Burger, 2020) bezeichnen, in Hanau gezielt neun Menschen mit Migrationsgeschichte. Diese exemplarischen Fälle werfen die Frage auf, wie sich Täter*innen³ in den Rechtsextremismus radikalieren. Im Projekt „Biografie- und Netzwerkanalyse zu (De-)Radikalisierungsverläufen“, welches Teil des Verbundprojektes „Radikalisierung im digitalen Zeitalter“⁴ ist, wurden egozentrierte Netzwerke von Personen ausgewertet, die einen Radikalisierungsprozess durchlaufen haben.

Vorliegender Text stellt für den Rechtsextremismus vor, welchen Einfluss welche sozialen Kontakte auf die Übernahme radikaler Einstellungen sowie den Anschluss an radikale Gruppen ausüben. Dabei fokussieren wir auf den Einfluss verschiedener Kontaktarten – sozialer Nahraum vs. Fernraum, also neue Personen/Gruppen – auf den anfänglichen Prozess der Radikalisierung. Der zugrunde gelegte Radikalisierungsbegriff⁵ folgt der Definition von McCauley und Moskaleiko (2008, S. 416): „[R]adicalization means change in beliefs, feelings, and behaviors in directions that increasingly justify intergroup violence and demand sacrifice in defense of the ingroup.“

Wie Netzwerke von Personen mit radikalen Einstellungen ausgestaltet sind, wurde bereits mittels Netzwerkanalysen untersucht (Reynolds & Hafez, 2017). Uns interessiert dagegen die zeitlich vorangestellte Frage: Welche Rolle spielen Netzwerke bei der Übernahme radikaler Sichtweisen, also beim Initialmoment dieses Prozesses. Während Untersuchungen von Radikalisierungsprozessen in der Kriminologie unterschiedliche Theorien und Modelle nutzen (für einen Überblick siehe Ahmad & Monaghan, 2019), geht die hier angewendete soziale Netzwerkanalyse als Ansammlung von Theorien und Methoden davon aus, dass „the behaviour of actors is profoundly influenced – by their ties to other actors and the networks in which they are embedded“ (Everton, 2016, S. 192). Die Grundannahme lautet also, dass die Über-

1 Bei diesem Artikel handelt es sich um eine unveränderte Zweitveröffentlichung des ursprünglich erscheinenden Beitrages „Radikalisierung in den Rechtsextremismus aus Netzwerksicht. Eine empirisch begründete Typenbildung.“ Bögelein, Nicole; Meier, Jana (2020). In: Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal, Jg. 2, Heft 1, S. 87-100.

2 Wir bedanken uns für wertvolle Hinweise zur Überarbeitung bei zwei anonymen Gutachtenden.

3 Wir kennzeichnen in diesem Text gendersensible Schreibweise durch „*“. Da wir jedoch ausschließlich Männer befragt haben und wir durch gendersensible Bezeichnung der Interviewpartner nicht vorspiegeln wollen, die Ergebnisse seien ohne weiteres auf Frauen und andere übertragbar, bleiben wir bei der Beschreibung der Befragten im Maskulinum, das in diesem Fall kein generisches Maskulinum, sondern die tatsächliche Stichprobe darstellt.

4 Das Projekt wird gefördert vom Bundesministerium für Bildung und Forschung in der Förderlinie „Zivile Sicherheit – Aspekte und Maßnahmen der Terrorismusbekämpfung“, es läuft von Februar 2017-August 2020. Der Verbund besteht aus acht Teilprojekten, diesen beschreiben Kudlacek et al. (2017).

5 Schon diese Frage alleine ist umfassend siehe z. B. Beelmann (2019).

nahme von Sichtweisen in irgendeiner Weise von Kontakten – seien diese realweltlich oder virtuell – mit Personen beeinflusst wird. Gemäß der Einteilung von Ahmad und Monaghan (2019, S. 1292 ff.), folgt unser Ansatz dem Realismus: Radikalisierung betrachten wir als objektiv identifizierbares Phänomen.⁶ Die Analyse konzentriert sich hier auf einen Bereich, der eher dem Strukturalismus zugeordnet ist und die Schnittstelle zwischen Mikroebene und Mesoebene untersucht. Unser Ansatz lehnt somit explizit eine individualisierende Analyse in Form einer Pathologisierung oder einer Geringschätzung gesellschaftlicher Umstände ab (zur Kritik vgl. Jukschat & Leimbach, 2019). Vielmehr setzen wir bei einem Individuum an, das das Etikett „radikal“ zumeist von staatlicher Seite in Form einer entsprechenden Verurteilung erhalten hat. Dass sich Mitglieder einer Gesellschaft zu jeder Zeit in sozialen Zusammenhängen bewegen, ist dabei durch die Annahmen der Netzwerkperspektive verdeutlicht.

Der folgende Abschnitt erläutert unterschiedliche Perspektiven auf Radikalisierungsprozesse und dient dazu, das Vorgehen und die Fragestellung in die wissenschaftliche Diskussion einzuordnen.

2. FORSCHUNGSSTAND – NETZWERKSPERSPEKTIVE AUF RADIKALISIERUNG

Die meisten theoretischen Modelle betrachten Radikalisierung als einen Verlauf (eine Übersicht zu diesen Modellen bietet Borum, 2011a und 2011b). Sie unterteilen die Faktoren, die eine Radikalisierung begünstigen, in die drei klassischen Analyseebenen Mikro-, Meso- und Makroebene (Überblick bei Bögelein, Meier & Neubacher, 2017). Auf der Mikroebene verorten sie die Suche und Empfänglichkeit des Einzelnen. Auf der Mesoebene werden Angebote durch Gruppen gemacht. Die Makroebene schließlich beinhaltet gesellschaftliche Ungleichheiten und Diskriminierung.⁷

Ohne eine klassische Netzwerkperspektive einzunehmen, identifiziert die biografisch orientierte Untersuchung von Carlsson und Kolleg*innen (2020) auf Basis von zehn Interviews mit Aussteigenden drei Grundbedingungen für Radikalisierungsprozesse, die Gewaltbereitschaft begünstigen: Schwache soziale Kontrolle, die Interaktion mit Individuen in der Nähe der Gruppe sowie Identitätsbildung und Sinnerfüllung im Rahmen der Gruppe. Personen im Radikalisierungsprozess orientieren also ihre Identität an der Beziehung zu einer Gruppe und sind dadurch bereit, Gewalt auszuüben.

Lützing (2010) zufolge spielen politische und/oder ideologische Gruppen auf vier mögliche Arten eine Rolle in einem Radikalisierungsprozess: Erstens kontaktieren Personen, die Interesse an einem radikalen Lebensstil haben, aktiv entsprechende Gruppen und es kommt zu einer forcierten Annäherung und einer zunehmenden Identifikation mit dem Lebensstil der Gruppe. Die Motivation dahinter ist nicht zuletzt der Wunsch, durch eine martialisch auftretende Gruppe geschützt zu sein. Es kommt zweitens auch zu Radikalisierungen bestehender Gruppen und drittens zu Kontakten zu Gleichgesinnten, die auf gemeinsamen politischen Interessen fußen. Schließlich gibt es, viertens, auch ganz gezielte Rekrutierungen durch radikale Gruppen.

Das Bundeskriminalamt, das Bundesamt für Verfassungsschutz und das Hessische Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (2015; 2016) untersuchten die Bedeutung des sozialen Nahraums und des Internets für islamistisch motivierte Ausreisen nach Syrien und in den Irak. Zwischen 2015 und 2016 (jeweils zum Stichtag 30. Juni) stellen sie einen Bedeutungszuwachs des Internets fest (55 % gegenüber 38 %) und konstatieren eine geringere Bedeutung des sozialen Nahraums (59 % gegenüber 71 %). Dennoch stehen auch 2016 realweltliche Kontakte insgesamt vor dem Einflussfaktor Internet.

Pfeiffer (2016) sieht als Voraussetzung für einen Einstieg vorhandene Gelegenheiten für eine Annäherung. So bieten sich gerade Jugendlichen in den Bereichen Familie oder Schule sowie innerhalb von Musik- oder Sportszenen Berührungspunkte zur rechten Szene. Eine Soziale Netzwerkanalyse kann hier Einstellungen und Verwobenheiten in der Szene untersuchen (Becker, 2010).

Perliger und Pedahzur (2011) fragen, wann soziale Netzwerkanalysen zur Untersuchung von Terrorismus und politischer Gewalt sinnvoll sind. Seit den 1970er Jahren bezieht man Netzwerke und deren Bedeutung für das kollektive Handeln in die soziologische Forschung ein. Im Verlauf lenkte die Netzwerkforschung ihren Blick weg von der organisationalen oder individuellen Ebene, hin zur Analyse von sozialen Dynamiken innerhalb der Gruppen. Erforscht werden nun die Bedeutung von Typus und Intensität von Knoten zwischen Individuen sowie deren Multifunktionalität auf den Radikalisierungsprozess einer Gruppe, den Beginn einer gemeinsamen Identität und das ideologische Zugetan-Sein.

⁶ Damit stellen wir nicht infrage, dass der Begriff der „Radikalisierung“ normativ ist und ein „hegemoniales Paradigma“ darstellt (Jukschat & Leimbach 2019, S. 11). Seine Fassung und Konzeption hat weitreichende Folgen, nicht zuletzt für das Bereitstellen von Forschungsgeldern und die Tätigkeit von Strafverfolgungsbehörden. „Radikalisierte“ sind eine soziale Problemgruppe, die hochgradig konstruiert ist (vgl. Leimbach, 2019). Jedoch setzt unsere Analyse, obwohl sie den Begriff selbst nicht problematisiert, einen kritischen Punkt um: Wir verwenden den Begriff Radikalisierung für den Bereich Rechtsextremismus; wie Jukschat und Leimbach (2019, S. 17) bemerken, wird er nämlich häufiger im Bereich Islamismus verwendet, während man eher von einer „Hinwendung“ zum Rechtsextremismus spricht.

⁷ Auch das Modell von Doosje et al. (2016) nutzt die drei Ebenen zur Erklärung.



Die aktuelle Netzwerkstudie von Reynolds und Hafez (2017) beschäftigt sich mit der Frage nach Passivität und Kontakten und untersucht die sozialen Netzwerke deutscher Auslandskämpfer*innen in Syrien und im Irak im Hinblick auf die Motivation zur Ausreise in Kriegsgebiete. Der Datensatz⁸ umfasst Informationen über 99 Auslandskämpfer*innen – 14 Frauen und 85 Männer –, die zwischen März 2012 und Oktober 2015 nach Syrien und in den Irak gereist sind und zum Ausreisezeitpunkt durchschnittlich 26 Jahre alt waren. Die Analyse zeigt, dass die untersuchten Auslandskämpfer*innen in Deutschland wenig integrierte⁹ Muslim*innen sind, jedoch erlaubt die Datenlage keine Aussagen über Kausalitäten. Die Analyse zeigt zudem eine regionale Häufung von Ausreisen, so kommt etwa die Hälfte der untersuchten Auslandskämpfer*innen aus Nordrhein-Westfalen (NRW), die nächst größeren Gruppen aus Hessen und Sachsen-Anhalt. In NRW konzentriert sich das Geschehen auf die Städte Bonn, Solingen und Dinslaken. Ob die Datenerhebungsmethode die Ergebnisse beeinflusst hat – auch die Berichterstattung könnte sich auf einige Städte konzentrieren – diskutieren die Autoren nicht. 71 der 99 Auslandskämpfer*innen hatten vor ihrer Ausreise Kontakt mit anderen Auslandskämpfer*innen, 35 mit Rekrutierenden, Unterstützenden oder Führenden der Salafi Szene. Insgesamt kann man 79 der 99 Kämpfer*innen mit einem Salafi-Netzwerk verbinden.

3. METHODE UND DATENGRUNDLAGE

Das Forschungsinteresse vorliegender Studie über die Radikalisierung in den Rechtsextremismus gilt der Beziehungsqualität sowie der Beschaffenheit der Beziehungen von Ego, aus dessen Sicht sich die Netzwerke entspinnen, zu Personen, die Ego auf dem Weg in die Radikalisierung beeinflusst und begleitet haben. Egozentrierte Netzwerke zeichnen sich also dadurch aus, dass einzelne Personen als einzige Informationsquelle über das Netzwerk dienen (Hollstein, 2006, S. 14). Die Methode egozentrierter Netzwerke eignet sich besonders um Ausmaß, Typus und Folgen von (Des-)Integration von Akteur*innen in deren soziale Umwelt zu untersuchen (vgl. Jansen, 2006). Während die quantitative Netzwerkanalyse eher strukturalistisch vorgeht, liegt das Interesse der qualitativen Netzwerkanalyse darin, Strukturen von Beziehungen und deren Interpretation für erlebte Bezie-

hungsstrukturen zu untersuchen (vgl. Herz, Peters & Truschkat, 2015). Diese Netzwerkform erlaubt es, Eigenschaften der Beziehungen zwischen Radikalisierten und deren Referenzpersonen sowie relevante Eigenschaften der Referenzpersonen im Radikalisierungsprozess zu analysieren.

Im Rahmen unseres Forschungsprojektes haben wir zwischen April 2018 und Februar 2020 insgesamt 21 Interviews mit Personen geführt, die in den Bereichen Rechtsextremismus oder Islamismus radikalisiert sind oder waren. Das Projekt ist längsschnittlich angelegt. Jeweils nach längstens zwölf Monaten haben wir – wenn die Befragten dazu bereit waren – ein zweites Interview geführt, um den weiteren Verlauf zu erfassen. Fünf Interviews konnten realisiert werden. Wir haben uns auf Personen konzentriert, deren Radikalisierung zu einer Straftat geführt hat oder zumindest deutlich nach außen sichtbar war (z. B. durch die Teilnahme an einem Ausstiegsprogramm). Die Suche nach Interviewpartner*innen gestaltete sich sehr aufwendig¹⁰ und der Großteil der Interviews konnte letztendlich in Justizvollzugsanstalten geführt werden. Alle interviewten Personen sind Männer – das war zu Beginn nicht unser Ziel, sondern hat sich vielmehr im Verlauf der Forschung so ergeben. Da die Befragten ein Interesse der Strafverfolgung befürchten konnten, haben wir ein Höchstmaß an Vertraulichkeit sichergestellt.¹¹ Aufgrund der gewählten Zugänge zu den Interviewpartnern und den erheblichen Bedenken seitens einschlägig geeigneter Personen, konnten wir sicher nicht alle potentiellen Akteur*innen erreichen, was die Grenzen unserer Studie deutlich macht.

Im Anschluss an die biografischen Interviews baten wir die Befragten, ihr soziales Umfeld zu der Zeit, als sie sich radikalisiert haben, in konzentrische Kreise (vgl. Hollstein, 2006, S. 18 ff.) einzuzeichnen und zu beschreiben. Da Ego kaum die Beziehungen zwischen ihm oder ihr bekannten Personen einschätzen kann, haben wir uns auf „first order stars“ (Barnes, 1969; zitiert nach Hollstein, 2006, S. 14; Fußnote 3) beschränkt. Dabei gibt Ego Auskunft über die eigene jeweilige Beziehung zu Personen im Netzwerk. Auf Grundlage konzentrischer Kreise haben wir im Anschluss an ausführliche biografische Interviews die Netzwerke erhoben.¹²

8 Die Datenerhebung erfolgte über die Sichtung journalistischer Artikel (Spiegel, Welt, Bild, FAZ, Süddeutsche) sowie Web-Blogs (Jih@d und Erasmus-Monitor). Erhoben wurden: Name, Alter, Geschlecht, Maßzahlen für Integrationsdefizit (Staatsbürgerschaft und Migrationsstatus), Beschäftigungsstatus, Ausbildung, Vorstrafen, Maßzahlen sozialer Bindungen (traditionell und online), Wohnsitz vor/während der Mobilisierung, Netzwerkverbindungen ins radikale Milieu vor Mobilisierung, Gruppen oder individuelle Rekrutierung und Ausreise in ein Kampfgebiet.

9 Indikatoren dafür waren eine niedrige Staatsbürgerschaftsquote, ein geringes Bildungsniveau, eine niedrige Beschäftigungsrate sowie hohe Kriminalitätsbelastung.

10 Zunächst haben wir Personen kontaktiert, die wegen einschlägiger Delikte inhaftiert waren. Aus einer Anfrage beim Statistischen Bundesamt vom Juli 2017 wussten wir, dass zu jenem Zeitpunkt in ganz Deutschland 98 entsprechende Personen inhaftiert waren. Wir konnten aus dieser Gruppe nicht die gewünschte Samplegröße erreichen, weil die entsprechenden Gefangenen entweder nicht erreicht werden konnten oder kein Interesse an einem Gespräch hatten. Daher baten wir die Anstalten, auch gezielt Personen anzusprechen, die sie für einschlägig hielten, auch wenn sie wegen anderer Delikte verurteilt waren. Da v. a. rechtsextreme Straftäter nicht immer wegen politisch motivierter Taten, sondern bspw. wegen Körperverletzung inhaftiert sind, haben wir uns dadurch eine höhere Erreichbarkeit entsprechender Interviewpartner erhofft, was sich bestätigte. Weiterhin suchten wir Kontakt zu Gesprächspartnern über Ausstiegsprogramme, die Bewährungshilfe und Organisationen, die laut Verfassungsschutzbericht unter Beobachtung stehen, was drei weitere Interviews erbrachte. Als Dank erhielten alle Befragten eine Aufwandsentschädigung.

11 Wir haben ein detailliertes Datenschutzkonzept erarbeitet. Alle Befragten erhielten vor dem Interview ein Informationsschreiben mit Hinweisen zu Anonymität, vor dem Interview unterzeichneten sie eine Einverständniserklärung. Ethischen Standards folgend haben wir im Justizvollzug auf Interviews verzichtet, wenn sie nur unter der Auflage der Anwesenheit einer Aufsichtsperson möglich gewesen wären.

12 Sowohl in den Interviews als auch bei der Erhebung der Netzwerke haben wir besonderen Wert auf den Datenschutz gelegt und den Befragten nahegelegt, keine konkreten Namen zu nennen und – wenn dies doch passiert ist – alle personenbezogenen Daten sowie Aussagen, die Rückschlüsse auf die Personen zulassen – anonymisiert.

Als Instrument verwendeten wir ein DIN A3 Blatt mit drei Kreisen um das Wort „Ich“ in der Mitte, in das die Befragten eintragen sollten, wie ihr Umfeld zum Zeitpunkt der Radikalisierung aussah. Dabei trugen sie nicht ausschließlich Personen ein, die eine Rolle für die Radikalisierung gespielt haben, sondern alle, mit denen sie zu diesem Zeitpunkt engeren Kontakt hatten. Wir haben dafür einen Namensgenerator genutzt¹³ und konkrete Kontaktpersonen, deren Eigenschaften und die Beziehungen zwischen den Kontaktpersonen erfragt.¹⁴ Außerdem interessierte uns die Einschätzung der Befragten, inwiefern die für sie relevanten Netzwerkpersonen ebenfalls bereits radikalisiert oder offen für eine solche Entwicklung waren. Diese Akteur*innen waren dann nach Wichtigkeit von innen nach außen in die Kreise einzuteilen.

Währenddessen erzählten die Befragten ausführlich über ihre Beziehungen zu den Akteur*innen. Unsere hier vorgenommene Auswertung bezieht sich auf die neun Interviews bei denen wir eine Netzwerkanalyse durchführen konnten.¹⁵ Zur Auswertung visueller Netzwerkkarten in Verbindung mit Interviews existiert bisher kein gesondertes Auswertungsverfahren (Herz, Peters & Truschkat, 2015, Abschnitt 4). Wir gingen bei der Auswertung wie folgt vor. Zu jedem Interview wurden Fallzusammenfassungen und eine Aufstellung der biografischen Daten (vgl. Rosenthal, 1995) angefertigt und die Netzwerkkarten analysiert. Wir haben dazu v. a. die Interviewstellen der Netzwerkanalyse herangezogen. Dabei waren bei der Auswertung besonders vier Aspekte interessant: (1) Personen – in Bezug auf: Geschlecht, sozialer Nah- oder Fernraum, radikale Einstellung, Funktion für Ego.¹⁶ (2) Einstiegsprozess/-motive: Zusammenfassung des Einstiegsverlaufs und der dahinterliegenden Motive auf Basis des Interviews.¹⁷ (3) Radikalisierungsgrad: Zusammenfassende Beschreibung, wie weit die Person in ihrer Radikalisierung vorangeschritten ist/war.¹⁸ Schließlich haben wir – wo zutreffend – auch die Phase des (4) Ausstiegs in unsere Analyse aufgenommen, um die zum Zeitpunkt des Interviews bestehende Verflechtung mit der Ideologie einschätzen zu können.¹⁹

Auf Basis dieser Fallsynopsen und der Netzwerkkarten haben wir schließlich eine Typenbildung nach Kelle und Kluge (2010) vorgenommen. Dafür haben wir, unserer Fragestellung entsprechend, die Vergleichsdimensionen herausgearbeitet, mit denen wir die Wege in die Radikalisierung zu fassen versuchen (vgl. oben). Auf diese Weise haben wir Idealtypen gebildet und eine Heuristik erstellt, um den Beginn der Radikalisierung unserer Interviewpartner zu beschreiben. Die gebildeten Idealtypen beschreibt das folgende Kapitel.

4. ERGEBNISSE – NETZWERKSICHT AUF DIE RADIKALISIERUNGSINITIATION

Der erste Teil dieses Kapitels beschreibt die Heuristik als Ganzes und die Charakteristika der jeweiligen Felder. Im zweiten Teil präsentieren wir in vier Unterkapiteln je einen Beispielfall zu jedem der herausgearbeiteten Felder.

Wie auch Lützing (2010) interessieren wir uns für die Rolle von Kontakten und politischen Gruppen im Radikalisierungsprozess. Den Grad der Aktivität der Einzelnen ordnen wir dabei als entweder passiv – Ego wird der politischen Einstellung ausgesetzt – oder aktiv – Ego sucht selbst den Kontakt – ein. Wir haben außerdem nach Radikalisierungsprozessen unterschieden, die entweder durch Personen im sozialen Nahraum initiiert werden oder durch Personen, die von außen dazu kommen (sog. sozialer Fernraum).

13 Wer kümmerte sich um die Wohnung, wenn Sie abwesend waren? Wer lebte als erwachsene Person mit in Ihrem Haushalt? Mit wem haben Sie in der Zeit etwas unternommen (z. B. Sind feiern gegangen, zu Konzerten, Fußballspielen etc.)? Mit wem haben Sie einfach rumgehungen? Mit wem waren Sie damals liiert/zusammen? Es gab da sicher auch mal Situationen, in denen Sie Hilfe brauchten, z. B. beim Wohnungssuchen, Stress mit Familie und Freunden, auf der Arbeit oder bei Liebeskummer, bei der Zukunftsplanung oder auch bei Reparaturen am Auto, beim Amt, bei der Jobsuche. Wer hat Ihnen in diesem Zeitraum geholfen? Wessen Ratschlag haben Sie sich damals bei wichtigen Entscheidungen eingeholt? Von wem haben Sie sich damals Geld geliehen? Und wer hat sich umgekehrt von Ihnen Geld geliehen? Wenn Sie jetzt an alle Menschen denken, die Sie gerade genannt haben: Fehlen jetzt noch Personen, die damals wichtig für Sie waren?

14 Einen ähnlichen Mix aus qualitativen und quantitativen Erhebungsmethoden wählt Rau (2017).

15 Uns liegen nicht aus allen 21 Interviews Netzwerkanalysen vor. Einige Befragte wollten keine Netzwerkanalyse durchführen – z. B. weil es ihnen doch nicht anonym genug erschien, bei anderen Interviews fehlte die Zeit. Uns liegen aber zu allen Interviews mit (ehemals) Rechtsradikalen Netzwerkanalysen vor.

16 Beispiel aus einer Analyse: „Großvater: männlich, sozialer Nahraum: Familienmitglied; radikale Einstellung: Vertreter einer rechten Ideologie, war während des NS-Regimes Mitglied der Waffen-SS, verherrlicht den 2. Weltkrieg; Funktion für Ego: Vorbild.“

17 Beispiel aus einer Analyse: „Vater eines Freundes nimmt Ego mit zu einer rechten Veranstaltung; Ego ist auf der Suche nach Zugehörigkeit, nach einer Ersatzfamilie (Aufwachsen in Pflegefamilie), er genießt die Gemeinschaft.“ – In gleicher Weise für alle Personen, die in die konzentrischen Kreise eingetragen wurden.

18 Beispiel aus einer Analyse: „Ego begeht mehrere rechte Straftaten (Schlägereien, etc.), wird Mitglied bei Kameradschaften, betreibt intensiv Parteiarbeit bei einer vom Verfassungsschutz beobachteten Partei; sein Ziel ist es, Parteikader zu werden.“

19 Beispiel aus einer Analyse: „Ego will keine Straftaten mehr begehen, sondern ein ruhiges Leben mit Frau und Kind führen. Ideologisch ist aber kein Ausstieg erfolgt.“

4.1. Heuristik von Initialmomenten der Radikalisierung

Abbildung 1. Heuristik zu Kontakt und Aktivitätsgrad

		Kontakt zu Ideologie durch	
		sozialen Nahraum (Freunde, Familie)	sozialen Fernraum (neue Gruppe/ Person, entfernte/r Bekannte/r)
Aktivitätsgrad	passiv (wird angeworben)	Pfadabhängigkeit	Gefolgschaft
	aktiv (sucht Kontakt)	Selbstverständliches wird Überzeugung	Weltanschauung

Als Pfadabhängigkeit beschreiben wir die Variante des Einstiegs in den Radikalisierungsprozess, in dem Ego über Freund*innen oder Familienmitglieder mit der Ideologie in Kontakt kommt und dabei selbst eher passiv bleibt. Konkret heißt das, Ego wächst in einem rechtsradikalen Umfeld auf. In dieser Konstellation besteht eine direkte Abhängigkeit durch die Nähe bzw. das Verwandtschaftsverhältnis. Der Erwerb der radikalen Ideologie erfordert keine Suche. Vielmehr nimmt Ego Bekanntes und täglich Gehörtes unhinterfragt an, so als sei es (innerfamiliäre) Tradition.

Hiervon unterscheidet sich der Typus Selbstverständliches wird Überzeugung. Hier lernt Ego die Ideologie zwar auch in der Familie kennen – etwa durch Großeltern, die den Nationalsozialismus verherrlichen und die eine Vorbildfunktion übernehmen. Er übernimmt die Einstellung jedoch nicht einfach, sondern entwickelt eine durchdachte Überzeugung. Diese willentlich erworbene Einstellung führt zur Suche nach Kontakten zu organisierten rechten Gruppen außerhalb des ursprünglichen sozialen Kontexts, etwa um unter Gleichgesinnten politisch und/oder durch Gewalttaten aktiv zu werden.

Gefolgschaft benennen wir einen Einstieg, bei dem Egos Kontakt zur Ideologie nicht im Nahraum angelegt ist. Ego übernimmt rechte Einstellungen entweder durch den Kontakt zu einer neuen Gruppe oder über entfernte Bekannte – oft Familienmitglieder bzw. Bekannte von Bekannten. Ego findet Anschluss an eine Gruppe und nimmt dort vorherrschende Einstellungen hin wegen der als wertvoll erlebten Gemeinschaft. Die fortschreitende Radikalisierung ist insofern eine Gefolgschaft, als Ego die Einstellung nicht gutheißen muss, sie kann lediglich Teil einer Gruppenpraxis sein.

Ein Radikalisierungsprozess, den wir Weltanschauung nennen, verläuft hingegen in beiderlei Hinsicht aktiv. Ego ist

konkret auf der Suche nach einer Einstellung und Weltsicht. Er wird fündig bei einer radikalen Ideologie, informiert sich und entwickelt die Überzeugung, die richtige Weltanschauung gefunden zu haben. Hier basieren die Kontakte auf gemeinsamen politischen Interessen. Ego sucht nun gezielt nach Kontakten, die dieser Überzeugung entsprechen, da sich im unmittelbaren sozialen Nahraum keine rechtsextremen Einstellungen finden.

4. 2. Fallbeispiele

Die untersuchten Fälle lassen sich der Typisierung zuordnen. Im Folgenden stellen wir für jedes Feld der Heuristik ein Fallbeispiel vor.

4. 2.1. Pfadabhängigkeit: Papas Junge

Marc²⁰ wächst als Einzelkind auf. Sein Vater ist für eine nationalistische Partei politisch aktiv, seine Mutter als Stewardess berufsbedingt die Hälfte des Jahres unterwegs. Die von Gewalt geprägte Erziehung übernimmt der Vater. Dieser ist Nationalist und Hitler-Anhänger. Marc wächst in einem rechtsextremen Milieu auf und bewegt sich ausschließlich unter Gleichgesinnten in einer Gemeinschaft, die Kontakt zu Personen mit nicht rein nationalen Wurzeln verbietet. Schon seit seiner frühen Jugend begeht Marc politisch motivierte Gewaltstraftaten, wie z. B. bewaffnete Schutzgelderpressungen bei Kioskbesitzer*innen mit Migrationshintergrund, und lässt sich ein rechtes Erkennungszeichen auf die Brust tätowieren. Er besitzt mehrere Waffen und geht wöchentlich mit seinem Vater zum Schießtraining. Nach einer gewalttätigen, ebenfalls politisch motivierten Auseinandersetzung des Vaters mit dem Direktor von Marcs Schule, wechselt Marc auf ein Internat mit gleichgesinnten Schüler*innen. Anlass für den Kampf war Marcs Beschwerde über eine schwarze Lehrerin, über die der Direktor kritisch mit dem Vater sprechen wollte.

²⁰ Für die Fallbeispiele verwenden wir Pseudonyme.



Im Urlaub lernt Marc eine Frau aus dem europäischen Ausland kennen und sie wird schwanger. Als der Vater davon erfährt, verprügelt er Marc, da der das nationale Blut verunreinigt habe. Marc reist ins Ausland, wo ihn die Familie seiner Freundin aufnimmt. Er löst sich von der rechtsradikalen Ideologie und bricht den Kontakt zu seinen Eltern ab. Marc integriert sich beruflich und sozial in seinem neuen Umfeld und der neuen Familie. Während einer Haftstrafe aufgrund eines Vermögensdeliktes meldet er sich für ein Interview. Auch an einem Folgeinterview nimmt er ein Jahr später teil. An seinen politischen Einstellungen hat sich in der Zwischenzeit nichts verändert, er lehnt rechtes Gedankengut nach wie vor ab.

Was diesen Fall als Pfadabhängigkeit charakterisiert: Marc ist durch seinen rechtsradikalen Vater von Kindesbeinen an ideologisch indoktriniert, sein Freundeskreis entwickelt sich ausschließlich in diesem Umfeld. Als Marc erwachsen wird und durch die Beziehung zu einer Frau ins Ausland zieht, löst er sich völlig von der Ideologie.

- Kontakt zur Ideologie im sozialen Nahraum: Vater in extrem rechter Gruppierung, ideologische Erziehung
- Aktivitätsgrad passiv: Als Kind zu rechtsmotivierten Gewalttaten animiert

4.2.2. Selbstverständliches wird Überzeugung: Opa war dabei

Christoph wächst zusammen mit seiner Schwester bei den Großeltern auf, die die Kinder zu sich nehmen, als die sehr junge Mutter ihn nach der Trennung vom Vater ins Heim geben will. Die Familie gehört dem Arbeitermilieu an, ist konservativ-national eingestellt und hat Kontakt zur Kinder- und Jugendhilfe. Mit dem Großvater verbringt Christoph viel Zeit und übernimmt dessen Interesse an Waffen und Militaria, seine unstrukturierte Freizeit verbringt er auf dem örtlichen Truppenübungsplatz. Außerdem geht er regelmäßig mit seinem Großvater ins Fußballstadion, wo er Kontakt zur Hooligan-Szene knüpft. Aufgrund von Waffenbesitz und Körperverletzung hat er häufig Kontakt zur Polizei und wird regelmäßig in Polizeigewahrsam genommen. Schließlich wird gegen ihn ein bundesweites Stadionverbot verhängt. Christoph bekommt über Schulfreunde Kontakt zur rechten Szene, übt verschiedene Kampfsportarten aus und beginnt auch sein Äußeres der rechten Szene anzupassen (Springerstiefel, hochgekrempele Hose, Glatze). Die Schule verlässt er ohne Abschluss, holt später den Hauptschulabschluss nach und beginnt eine Ausbildung als Installateur.

Durch einen Arbeitskollegen, der auch der rechten Szene angehört, verstärkt Christoph seine bereits bestehenden Kontakte zur Szene. Er besucht nun den örtlichen Stammtisch einer rechtsextremen Partei und tritt dieser bei. Wenig später schießt er bei einer Konfrontation auf einen nicht-deutschen Staatsbürger, den er schwer verletzt. Das Gericht verurteilt ihn zu einer sehr langen Haftstrafe, da es ein politisches Motiv sieht. Christoph bleibt in Haft politisch aktiv und befasst sich intensiv mit dem Nationalsozialismus. Zum

Zeitpunkt des ersten Interviews bezeichnet Christoph seine Einstellung als „gesund deutsch“. Im Folgeinterview ein Jahr später scheint sein Radikalisierungsgrad noch gestiegen zu sein. Er schimpft auf Fehler der Politik und äußert Verständnis für den Mord am Regierungspräsidenten Walter Lübcke in Kassel. Er kann sich vorstellen, aus politischen Motiven Gewalt gegen Politiker*innen auszuüben. Als Grund für seinen erneuten Radikalisierungsschub führt er den Entzug von Privilegien durch die Justizvollzugsanstalt an.

Was diesen Fall als Selbstverständliches wird Überzeugung charakterisiert: Christophs Großvater hat einen starken Bezug zum Nationalsozialismus und zu Militaria. Christoph festigt diese Überzeugungen, indem er viel über den Nationalsozialismus liest sowie die Familiengeschichte im zweiten Weltkrieg in Bezug auf die Beteiligung der Männer am Krieg erforscht und sich mit Geschichte befasst. Seine Überzeugungen lassen ihn gezielt Kontakt zu organisierten rechten Gruppen suchen, mit seiner engen Clique begeht er rechtsmotivierte Straftaten.

- Kontakt zur Ideologie im sozialen Nahraum: Aufwachsen bei Großvater – Militaria-Leidenschaft, Verherrlichung des NS-Regimes, Skinheads im Freundeskreis.
- Aktivitätsgrad aktiv: Mitgliedschaft in rechten Parteien, in Haft politisch aktiv.

4.2.3. Gefolgschaft: Wessen Bier ich trink, dessen Lied ich sing

Damian wird in eine Familie mit mehreren Geschwistern hineingeboren, sein Vater hat die Familie da bereits verlassen; Damian lernt ihn nie kennen. Die Mutter bekommt weitere Kinder und lebt mit verschiedenen Männern zusammen, die Mutter und Kinder misshandeln und die Kinder sexuell missbrauchen. Kurz nach der Einschulung schlägt Damian eine*n Mitschüler*in und eine Lehrkraft und wird von der Grundschule verwiesen. Nach mehreren Schulwechseln und Heimaufenthalten wird er von einer Pflegefamilie aufgenommen, die einen Bauernhof betreibt und auch eigene Kinder hat.

Damian verbringt täglich 12 Stunden im Stall. Trotz der nun äußerlich stabilen Umgebung befindet er sich weiterhin auf der Suche nach Zugehörigkeit. Durch den Vater eines Schulfreundes lernt Damian Personen aus Kameradschaften und Mitglieder einer rechtsextremen Partei kennen. Er beginnt, für die Partei Plakate zu kleben, Wahlkampf zu betreiben und – nicht zuletzt im Fußballstadion – Gewalt auszuüben. Seine Pflegemutter bittet ihn, die rechtsextremen Einstellungen und Handlungen aufzugeben und wendet sich ans Jugendamt. Damian weigert sich, verlässt die Pflegefamilie und zieht in ein betreutes Wohnprojekt. Die Freiwillige Feuerwehr, die ihm wichtig ist, muss er nach einem Outing durch die linke Szene verlassen. Damian absolviert Anti-Aggressivitäts-Trainings im Verlauf der Jugend und spricht von „Gewaltsucht“. Jedes Wochenende ist er im Fußballstadion in Schlägereien verwickelt und wird mehrfach verurteilt. Schließlich nimmt man ihn ins Intensivtäterprogramm auf. Mit seinen rechtsradikalen Kameraden besucht Damian zahlreiche Demonstrationen. Seine Frau lernt er über ein

Parteimitglied kennen, sie kandidiert für einen Posten einer lokalen rechten Gruppe. Damian wird zwei weitere Male verurteilt und erhält eine Bewährungsstrafe, u. a. wegen gefährlicher Körperverletzung und Waffenbesitzes. Seine Auflagen umfassen die Teilnahme am Ausstiegsprogramm, Stadionverbot und Sozialstunden. Dennoch bleibt er Szene und Gedankengut treu.

Als Wendepunkt beschreibt Damian den Moment, als sein kleiner Bruder Hakenkreuze sprüht. Daraufhin beginnt Damian mit einem Ausstiegsprogramm zusammen zu arbeiten. Er macht erneut ein Anti-Gewalt-Training und tritt in eine antifaschistisch orientierte Partei ein. Er distanziert sich von der rechten Ideologie komplett. Obwohl sich bis zum zweiten Interview seine Lebenssituation zwischenzeitlich dramatisch verschlechtert – er ist nach der Scheidung mehrere Monate obdachlos und ohne Einkommen –, kehrt er nicht in die rechte Gruppe zurück.

Was diesen Fall als Gefolgschaft²¹ charakterisiert: Damian kommt durch einen entfernten Bekannten in Kontakt mit der radikalen Ideologie und ist von der Gemeinschaft angezogen. Er übt bereits sehr jung Gewalt aus und gerät in Konflikt mit Polizei und Justiz. Die rechtsextreme Szene bietet ihm Halt, Stabilität und Gemeinschaft.

- Kontakt zur Ideologie im sozialen Fernraum: Kontakt über Schulkameraden bringt ihn in Hooligan-Szene; Kameradschaft; rechtsextremistische Parteien.
- Aktivitätsgrad passiv: Suche nach Halt und Zugehörigkeit, nicht nach einer bestimmten Ideologie. Zentral für Ego: Gemeinschaft und Gewalt.

4.2.4. Weltanschauung: Nach allem was ich sehe, musste ich was tun

René wird als Sohn eines Lehrers und einer Erzieherin geboren, es folgen mehrere Geschwister. Er wächst nahe einer Hochhaussiedlung mit sozial schwacher Struktur auf. René wird in einer Montessori-Grundschule eingeschult und wird dort ab der ersten Klasse gegenüber Lehrkräften gewalttätig und hat Schwierigkeiten mit Mitschüler*innen. Nach der Diagnose ADHS wechselt er die Grundschule. Nach weiteren Schulwechseln hat er auf einer Gesamtschule Probleme mit Mitschüler*innen mit Migrationshintergrund. Bereits mit 12 Jahren schließt er sich einer Gruppe rechtsradikaler Jugendlicher an. Nach dem gescheiterten Versuch, das Abitur zu absolvieren, wechselt er auf eine Berufsschule. Dort lernt er jemanden mit Kontakten zur organisierten rechten Szene kennen und beschäftigt sich nun noch stärker mit dem Rechtsextremismus. René sucht über das Internet gezielt Kontakt zu einer rechten Kameradschaft, der er beiträgt. Er besucht Veranstaltungen, trägt Glatze und Springerstiefel und lässt sich ein rechtes Erkennungszeichen tätowieren. Sein Vater versucht erfolglos, ihm den Umgang mit der Kameradschaft zu verbieten. René hat außerdem einen unpolitischen Freundeskreis, der Alkohol und Dro-

gen konsumiert und unpolitische Straftaten begeht. Diese Freund*innen sind ihm menschlich nahe, lehnen aber seine politischen Einstellungen ab, die er im Kreis der Rechten z. B. mit Gewalt bei Demonstrationen ausleben kann. Nach einigen Bewährungsstrafen verbüßt er seine erste Jugendstrafe (die Straftat ist nicht politisch motiviert). Während der Haftzeit bildet sich René geschichtlich und politisch weiter und tritt in eine rechtsradikale Partei ein.

René wird nach dem Gefängnisaufenthalt wegen seiner Einstellung von einer linken Gruppe online geoutet, wegen Tragens rechtsradikaler Kleidung von der Berufsschule verwiesen und verliert seine Ausbildungsstelle. Er bleibt politisch aktiv, beteiligt sich an rechtsextremen Demonstrationen, erstellt Propagandamaterialien und liefert sich Auseinandersetzungen mit der linken Szene. Der Staatsschutz wird aufgrund der öffentlichen Zurschaustellung einer verfassungsfeindlichen Tätowierung auf ihn aufmerksam. Nach wenigen Jahren in Freiheit wird René erneut wegen einer unpolitischen Straftat verhaftet, ihn erwartet eine langjährige Freiheitsstrafe. Er bleibt im Gefängnis politisch aktiv und pflegt Kontakt zu Gleichgesinnten. Die Zusammenarbeit mit Ausstiegsprojekten, die auf ihn zukommen, lehnt er ab – er will seine Überzeugung behalten.

Was diesen Fall als Weltanschauung charakterisiert: In Renés sozialem Nahraum sind keine rechtsradikalen Einstellungen vorhanden, seine Familie ist unpolitisch und lehnt seine Gesinnung genauso ab wie sein enger Freundeskreis. An der Ideologie interessiert, informiert sich René aktiv und sucht Gruppen, die seine rechten Einstellungen teilen.

- Kontakt zur Ideologie im sozialen Fernraum: Lernt im entfernteren Bekanntenkreis jemanden aus der rechtsextremen Szene kennen, informiert sich im Netz und sieht, dass die Gruppe zu seinen Einstellungen passt.
- Aktivitätsgrad aktiv: Tritt in Kameradschaft und rechte Partei ein und engagiert sich sehr aktiv, begeht rechtsorientierte Gewalttaten.

5. FAZIT

Wir haben den Aktivierungsgrad des Einstiegs in aktiv kontaktsuchend vs. passiv angeworben werden sowie den Kontakt zur Ideologie durch den sozialen Nahraum vs. den sozialen Fernraum anhand einer Netzwerkanalyse untersucht und konnten vier idealtypische Einstiege in die Radikalisierung identifizieren. Im Typus Pfadabhängigkeit erfolgt der Einstieg in den Radikalisierungsprozess über den sozialen Nahraum, die Ideologie wird unüberlegt angenommen. Im Einstiegstypus Selbstverständliches wird Überzeugung ist die Ideologie zwar im sozialen Nahraum vorhanden, jedoch sucht Ego gezielt Kontakt zu radikalen Gruppen. Im Typus Gefolgschaft entsteht der Kontakt zur Ideologie über eine Gruppenzugehörigkeit, bei der Ego zunächst eher nach

²¹ In der Originalversion (Kriminologie - Das Online-Journal | Criminology - The Online Journal, Jg. 2, Heft 1, S. 87-100.), wurde an dieser Stelle fälschlicherweise Selbstverständliches wird Überzeugung statt Gefolgschaft geschrieben. Dies haben wir in dieser Version korrigiert.

Zugehörigkeit als nach Politik sucht. Im Typus Weltanschauung sucht Ego gezielt nach Kontakten, die seiner extremistischen Überzeugung entsprechen, und engagiert sich in rechtsextremen Gruppierungen.

Die Grenzen unserer Forschung liegen in unserem Sample. Unsere Befragten sind ausschließlich Männer, die in Kontakt mit Strafverfolgungsbehörden oder Ausstiegsprogrammen waren. Diese Personengruppe stellt jedoch sicherlich nur einen Ausschnitt aus der rechtsextremen Szene dar²². Weder haben wir Frauen befragt, noch Personen mit hohem sozialem Status in guten Jobs – ein Problem, das in kriminologischen Studien immer wieder auftritt. Nichtsdestotrotz handelt es sich um einen Personenkreis, der den Strafverfolgungsbehörden immer wieder als „die Problemgruppe“ begegnen dürfte. Das Ziel, einen analytischen Zugang zu Radikalisierungseinstiegen zu entwickeln, scheint damit jedoch nicht getrübt.

Sollten sich diese Ergebnisse in weiteren Forschungsarbeiten bekräftigen, könnten sie interessante Ansätze für Ausstiegsprogramme – und ggf. auch für die Präventionsarbeit liefern. Verschiedene Typen verlangen vermutlich unterschiedliche Herangehensweisen für den Ausstieg. Die beiden Initialmomente, in denen es Ego vor allem um soziale Beziehung geht, erfordern ggf. nicht in so starkem Maße eine Arbeit an der Einstellung als vielmehr eine Neusortierung der Beziehungen, die Zugehörigkeit bieten. Bei einer Pfadabhängigkeit im Ausstiegsprozess müsste vor allem die Beziehung zur Herkunftsfamilie und zum Freundeskreis thematisiert werden. Eine Lösung von der Ideologie könnte besser durch eine Abnabelung von dort gelingen. Personen, die sich im Rahmen einer Gefolgschaft radikalieren, müssten für den Ausstieg besonders stabile Beziehungen außerhalb der Szene entwickeln. Dies könnte durch die Festigung von bestehenden Beziehungen im sozialen Nahraum, die Zugehörigkeit ohne ideologischen Unterbau bieten, erfolgen. Bei den Einstiegstypen Weltanschauung und Selbstverständliches wird Überzeugung könnte es besonders wichtig sein, die Ideologie ins Zentrum der Arbeit im Rahmen eines Ausstiegsprogrammes zu stellen, sind sie doch aktiv übernom-

men und stellen eine feste Überzeugung dar. Da hier das Motiv für die Radikalisierung konkret nicht durch bloßes Nachplappern von Sichtweisen aus der Familie oder dem Freundeskreis besteht, sondern Ego sich gezielt und teils sehr tiefgehend mit der Ideologie beschäftigt hat, scheint hier Ideologiearbeit gleichsam dringlicher als Beziehungsarbeit.

Zur Autorin:

Dr. Nicole Bögelein ist am Institut für Kriminologie der Universität zu Köln tätig. Sie leitet ein Projekt zur Erforschung der Rolle von Institutionellem Rassismus vor Gericht. Sie studierte Soziologie an der Ruprecht-Karls-Universität Heidelberg und promovierte 2015 an der Katholischen Universität Eichstätt-Ingolstadt. Sie forscht zu Geld- und Ersatzfreiheitsstrafen, Institutionellem Rassismus, Sozialer Ungleichheit, Radikalisierung und zu Methoden der qualitativen Sozialforschung. Bögelein ist Co-editor-in-chief der Open Access Online-Zeitschrift „Kriminologie – Das Online-Journal Criminology – The Online Journal“.

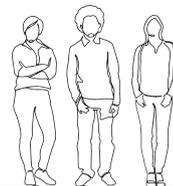
Institut für Kriminologie, Universität zu Köln, Albertus-Magnus Platz, 50923 Köln, nicole.boegelein@uni-koeln.de, ORCID: <https://orcid.org/0000-0001-7557-7734>

Zur Autorin:

Dipl. Soz. Jana Meier arbeitet am Zentrum Technik und Gesellschaft der Technischen Universität Berlin als wissenschaftliche Mitarbeiterin. Sie studierte Soziologie und Kriminologie in Leipzig, Berlin, Hamburg und Barcelona und forscht zu Jugenddelinquenz, Themen der Sozialen Ungleichheit, Radikalisierung, Strafvollzug und Methoden der qualitativen Sozialforschung.

Zentrum Technik und Gesellschaft, TU Berlin, Kaiserin-Augusta-Allee 104, 10553 Berlin, meier@ztg.tu-berlin.de

²² Die gleiche Problematik äußern Carlsson et. al (2020).



Literaturverzeichnis

Ahmad, F., & Monaghan, J. (2019). Mapping Criminological Engagements Within Radicalization Studies. *The British Journal of Criminology*, 59(6), 1288–1308. doi:10.1093/bjc/azz023

Becker, R. (2010). Persönliche Beziehungsnetzwerke und ihre Bedeutung in der Verfestigung von rechtsextremistischen Orientierungen. In C. Stegbauer & R. Becker (Eds.), *Netzwerkanalyse und Netzwerktheorie. Ein neues Paradigma in den Sozialwissenschaften* (pp. 467-476). Wiesbaden: Springer VS.

Beelmann, A. (2019). Grundlagen eines entwicklungsorientierten Modells der Radikalisierung. In C. Heinzlmann & E. Marks (Eds.), *Prävention & Demokratieförderung. Gutachterliche Stellungnahmen zum 24. Deutschen Präventionstages 20. und 21. Mai 2019 in Berlin* (pp. 181–209). Mönchengladbach: Forum Verlag Godesberg.

- Bögelein, N., Meier, J., & Neubacher, F. (2017). Modelle von Radikalisierungsverläufen – Einflussfaktoren auf Mikro-, Meso- und Makroebene. *Neue Kriminalpolitik*, 29(4), 370–378. doi:10.5771/0934-9200-2017-4-370
- Borum, R. (2011a). Radicalization into Violent Extremism I: A Review of Social Science Theories. *Journal of Strategic Security*, 4(4), 7–36. doi:10.5038/1944-0472.4.4.1
- Borum, R. (2011b). Radicalization into Violent Extremism II: A Review of Conceptual Models and Empirical Research. *Journal of Strategic Security*, 4(4), 37–62. doi:10.5038/1944-0472.4.4.2
- Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), & Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE). (2015). Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind: Fortschreibung 2015.
- Bundeskriminalamt (BKA), Bundesamt für Verfassungsschutz (BfV), & Hessisches Informations- und Kompetenzzentrum gegen Extremismus (HKE). (2016). Analyse der Radikalisierungshintergründe und -verläufe der Personen, die aus islamistischer Motivation aus Deutschland in Richtung Syrien oder Irak ausgereist sind: Fortschreibung 2016.
- Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI). (2018). Politisch Motivierte Kriminalität im Jahr 2017. Bundesweite Fallzahlen.
- Burger, R. (2020, Februar 20). Die Handschrift eines rechtsterroristischen, einsamen Wolfs. Abgerufen am 23.03.2020, von <https://www.faz.net/aktuell/politik/inland/attentat-in-hanau-der-neue-terrorismus-rechter-einzeltaeter-16643752.html>
- Carlsson, C., Rostami, A., Mondani, H., Sturup, J., Sarnecki, J., & Edling, C. (2020). A Life-Course Analysis of Engagement in Violent Extremist Groups. *The British Journal of Criminology*, 60(1), 7492. doi:10.1093/bjc/azz048
- Der Spiegel. (2019, Juni 19.). Der Mordfall Walter Lübcke. Ein rechtes Rätsel. Abgerufen am 26.03.2020, von <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/walter-luebcke-was-wir-ueber-den-mordfall-wissen-und-was-nicht-a-1273031.html> a-aa8b647d-0001-0001-0000-000001273031.
- Doosje, B., Moghaddam, F. M., Kruglanski, A. W., Wolf, A. de, Mann, L., & Feddes, A. R. (2016). Terrorism, radicalization and de-radicalization. *Current Opinion in Psychology*, 11, 79–84.
- Everton, S. F. (2016). Social Networks and Religious Violence. *Review of Religious Research*, 58(2), 191217. doi:10.1007/s13644-015-0240-3
- Herz, A., Peters, L., & Truschkat, I. (2015). How to do qualitative strukturelle Analyse?: Die qualitative Interpretation von Netzwerkkarten und erzählgenerierenden Interviews. *Forum Qualitative Sozialforschung / Forum: Qualitative Social*, 16(1), [52 Absätze]. Retrieved from <http://nbn-resolving.de/urn:nbn:de:0114-fqs150190>
- Hollstein, B. (2006). Qualitative Methoden und Netzwerkanalyse – ein Widerspruch? In B. Hollstein (Ed.), *Qualitative Netzwerkanalyse. Konzepte, Methoden, Anwendungen* (pp. 11–36). Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Jansen, D. (2006). Einführung in die Netzwerkanalyse: Grundlagen, Methoden, Forschungsbeispiele (3rd ed.). Wiesbaden: VS Verl. für Sozialwissenschaften.
- Jukschat, N., & Leimbach, K. (2019). Radikalisierung als hegemoniales Paradigma: Eine empiriebasierte kritische Bestandsaufnahme. *BEHEMOTH A Journal on Civilisation*, 12(2), 11–23. doi:10.6094/behemoth.2019.12.2.1023
- Kelle, U., & Kluge, S. (2010). Vom Einzelfall zum Typus: Fallvergleich und Fallkontrastierung in der qualitativen Sozialforschung. Wiesbaden: VS Verlag für Sozialwissenschaften.
- Kudlacek, D., Jukschat, N., Beelmann, A., Bögelein, N., Geng, B., Glitsch, E., ... (2017). Radikalisierung im digitalen Zeitalter: Risiken, Verläufe und Strategien der Prävention. *forum kriminalprävention*, (3), 23–32.
- Leimbach, K. (2019). Die kommunikative Konstruktion einer Problemgruppe: Zur Praktik der Ausstiegsbegleitung bei rechtsextremistischen Jugendlichen. In D. Negal (Ed.), *Die Problematisierung sozialer Gruppen in Staat und Gesellschaft* (pp. 145–163). Wiesbaden: Springer VS.
- Lützing, S. (Ed.). (2010). Die Sicht der Anderen: Eine qualitative Studie zu Biographien von Extremisten und Terroristen. *Polizei + Forschung: Vol. 40: Luchterhand*.
- McCauley, C., & Moskalenko, S. (2008). Mechanisms of Political Radicalization: Pathways Toward Terrorism. *Terrorism and Political Violence*, 20(3), 415–433. doi:10.1080/09546550802073367
- Mestermann, M. (2019, Oktober 10). Anschlag in Halle. „In meinen Kopf geht einfach nicht rein, warum er das getan hat“. Abgerufen am 23.03.2020, von <https://www.spiegel.de/panorama/justiz/halle-saale-angriff-auf-synagoge-bericht-aus-der-stadt-a-1290807.html>
- Perlinger, A., & Pedahzur, A. (2011). Social Network Analysis in the Study of Terrorism and Political Violence. *PS: Political Science & Politics*, 44(01), 45–50. doi:10.1017/S1049096510001848
- Pfeiffer, T. (2016). Wege in die Szene. Muster und Motive der Einstiegsprozesse in den Rechtsextremismus. In A. Pfahl-Traughber (Ed.), *Schriften zur Extremismus- und Terrorismusforschung: Vol. 10. Jahrbuch für Extremismus- und Terrorismusforschung* (pp. 122–140). Brühl/Rheinland: Statistisches Bundesamt.
- Rau, M. (2017). Lebenslinien und Netzwerke junger Migranten nach Jugendstrafe: Ein Beitrag zur Desistance-Forschung in Deutschland. *Kriminalwissenschaftliche Schriften: Vol. 52*. Berlin u. a.: LIT Verlag.
- Reynolds, S. C., & Hafez, M. M. (2017). Social Network Analysis of German Foreign Fighters in Syria and Iraq. *Terrorism and Political Violence*, 31(4), 661–686. doi:10.1080/09546553.2016.1272456
- Rosenthal, G. (1995). Erlebte und erzählte Lebensgeschichte: Gestalt und Struktur biographischer Selbstbeschreibungen. Frankfurt am Main: New York; Campus Verlag.



Aktuelle Herausforderungen in der sozialen Strafrechtspflege. 2022/2023